

Projekt- dokumentation/ Prozessevaluation

**Interkommunales Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt
Arnsberg „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“**



Impressum

Herausgeber: Stadt Arnsberg und Hochsauerlandkreis

Stand: 30.04.2021

Titelbild: Einberger, Maria / Dominikus Ringeisen Werk

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Rahmenbedingungen für Schulbegleitung	5
3	Ausgangslage und Ziele des Projektes	6
4	Rahmenbedingungen des Projektes	7
4.1	Projektzeitraum und Projektbeteiligte	7
4.2	Organisation und Aufbau des Projektes	7
4.3	Projektschulen	10
4.4	Projektmittel	11
5	Projektverlauf	12
5.1	Sitzungen der Lenkungsgruppe und des Projektteams / Jahreskonferenzen	12
5.2	Treffen der U-AG´s	12
5.3	weitere Veranstaltungen	13
6	Projektumsetzung	14
6.1	Organisatorische Umsetzung	14
6.2	Formelle Umsetzung	17
6.3	Technische Umsetzung	19
6.4	Praktische Umsetzung	19
6.4.1	Aufgaben der Leistungsanbieter im Rahmen der Kooperation	19
6.4.2	Aufgaben der Schule im Rahmen der Kooperation	20
6.4.3	Aufgaben des Kreises bzw. der Stadt im Rahmen der Kooperation	21
6.4.4	Ablauf der Bedarfsermittlung/-überprüfung und -festsetzung	21
6.4.5	Zusätzliche Vereinbarungen im „Briloner Modell“ (Modell Nr. 2)	22
7	Evaluation	24
7.1	Evaluationskonzept	24
7.2	Vorgehen zur Evaluation	25
7.3	Fallzahlen- und Kostenentwicklung	26
7.4	Ergebnisse aus den Interviews	37
7.5	Ergebnisse aus den standardisierten Befragungen	41
7.6	Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Schulleitungen	41
7.7	Ergebnisse aus dem Lehrerworkshop	44
8	Analyse und Auswertung der Ergebnisse / Erkenntnisse	44
8.1	Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung	45
8.2	Poolösungen der Schulbegleitungen	48
8.3	Sicherstellung und Weiterentwicklung resilienzfördernder Angebote	49
8.4	Ausblick	49
9	Zusammenfassung / Für den schnellen Leser	52

9.1	Ausgangslage und Ziele des Projektes	52
9.2	Projektverlauf	52
9.3	Projektergebnisse	53
9.4	Zukünftige Ausrichtung der Schulbegleitung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	56
10.1	Abbildungen:	56
10.2	Tabellen	56
11	Anlagen	57

1 Einleitung

In den vergangenen Jahren wurde das Thema Inklusion zu einem der meistdiskutierten Themen im Bereich der schulischen Bildung. Beginn der intensiven Befassung mit dem Thema Inklusion war die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 und deren Umsetzung auf Bundes- und Landesebene im deutschen Schulsystem. Seitdem wird Schüler/innen mit einer (drohenden) Behinderung der Besuch einer Regelschule und die Teilhabe am Unterricht mit Hilfe einer Schulbegleitung auf der Grundlage des SGB VIII bzw. SGB XII (seit 01.01.2020 auf Basis des SGB IX) ermöglicht.

Die Schulbegleitung zielt dabei darauf ab, eine größtmögliche Selbstständigkeit des Schülers/der Schülerin zu erreichen, durch die die Unterstützung im Laufe der Zeit möglichst weitgehend zurückgenommen werden kann.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Schulbegleitung

Mit Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 01.08.2014 hat das Land Nordrhein-Westfalen auf die UN-Behindertenrechtskonvention reagiert und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen gesetzlich verankert.

Seitdem soll gemeinsames Lernen von Schüler/innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Die Eltern haben weiterhin das Recht eine Förderschule zu wählen, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist. Eine Schulbegleitung kann dabei notwendig werden, wenn Schüler/innen mit Behinderung in der Schule einen Bedarf an individueller Unterstützung haben, der durch das Personal der Schule nicht oder nicht regelmäßig erbracht werden kann.

Bei Schüler/innen mit geistiger oder körperlicher Behinderung wird die Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form der ambulanten Leistung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 53 SGB XII, bei Schüler/innen mit einer seelischen Behinderung nach § 35 a SGB VIII gewährt.

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden zum 01.01.2020 die Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst. Sie sind seitdem im SGB IX Teil 2 „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt.

Gem. § 112 Abs. 1 SGB IX werden nun Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form mit einbezogen. Hierbei muss es sich um Angebote handeln, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Erstmals geregelt wurde seit dem 01.01.2020 auch die Möglichkeit des Poolens: Gem. § 112 Abs. 4 SGB IX können die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten

zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, welches bislang in § 8 SGB IX geregelt ist, wird nun durch § 104 SGB IX „Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles“ ersetzt. § 104 Abs. 2 SGB IX enthält bezüglich des Wunsch- und Wahlrechtes eine eingrenzende Neuerung: „Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.“

Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen.¹

Finanzierungsgrundlage:

Nach dem „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 02.07.2014 steht Kommunen aus dem „Korb-II“ der Landesmittel die sogenannte „Inklusionspauschale“ zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal im Dienst der Kommunen zu. Die Finanzierung individueller Ansprüche nach SGB VIII und SGB XII/SGB IX ist davon ausgenommen. Die Mittel der Inklusionspauschale wurden zur Finanzierung des Projektes Schulbegleitung/Integrationshilfe herangezogen

3 Ausgangslage und Ziele des Projektes

Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Arnsberg sind als Kostenträger für die Übernahme der Kosten von Schulbegleitungen/Integrationshilfen gem. SGB VIII als Jugendhilfeträger und der Hochsauerlandkreis gem. SGB XII/SGB IX als Sozialhilfeträger zuständig.

In den letzten Jahren war sowohl bei der Stadt Arnsberg als auch beim Hochsauerlandkreis, so wie auch in anderen Regionen Deutschlands, eine starke Zunahme der Anzahl der Schulbegleitungen und damit einhergehend eine deutlich steigende Kostenentwicklung in diesem Bereich festzustellen. Eine Umkehrung des Prozesses bzw. eine Abflachung dieses Steigerungstrends war ohne steuernde Maßnahmen nicht abzusehen. Aus diesem Grund sahen sich der HSK zusammen mit der Stadt Arnsberg in der Verpflichtung zu handeln.

¹ Gem. LPK-SGB IX/Zinsmeister, 2019, § 112 Rn. 5 ist „...zumutbar, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen ... zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht“.

Es wurde das Modellprojekt: „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“ initiiert mit dem Hauptziel, eine Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten zu entwickeln.

Unterziele zur Erreichung dieses Ziels lauteten:

1. Systeme zur Resilienzförderung an Schulen zu beschreiben und weiterzuentwickeln.
2. sog. Poollösungen in Kooperation mit einer (kreiseigenen) Förderschule und Regelschulen einer Kommune zu entwickeln.

Von beiden o.g. Zielen wurde eine Kostenbeeinflussung bzw. Kostendämpfung in Bezug auf die Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfeträger des HSK und der Stadt Arnsberg erwartet.

Zur Erreichung des Unterziels unter Nr. 1 wurde das folgende Modell installiert:

- Modell „Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot“ (systemische Schulbegleitung/Resilienzförderung) an den Projektschulen in Arnsberg.

Das folgende Modell diente zur Erprobung der Zielerreichung des Unterziels unter der o.g. Nr. 2:

- Modell „Zusammengefasste Einzelfallhilfen“ an den Projektschulen in Brilon (sog.: „Briloner Modell“).

4 Rahmenbedingungen des Projektes

4.1 Projektzeitraum und Projektbeteiligte

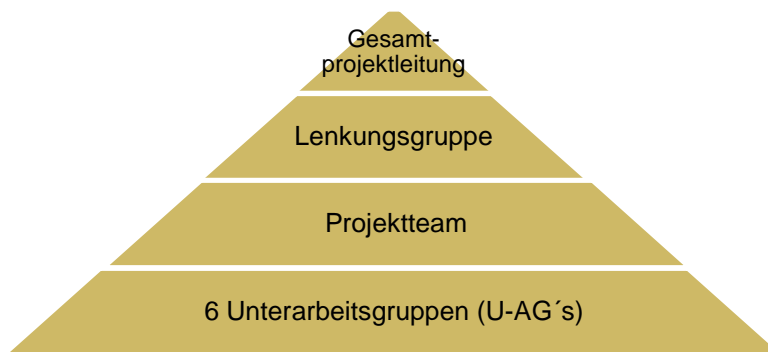
Das Projekt „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“ wurde in interkommunaler Zusammenarbeit zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Arnsberg durchgeführt und war für die Dauer von drei Jahren, vom 01.08.2018 (Schuljahr 2018/19) bis zum 31.07.2021 (Schuljahr 2020/21) ausgelegt. Es wurden sechs Schulen im HSK, davon jeweils drei Schulen aus den Stadtgebieten Brilon und Arnsberg, als Projektschulen im Vorfeld ausgewählt.

Das Projekt wurde mit Hilfe einer externen wissenschaftlichen Begleitung durch die FH Münster unterstützt. Es erfolgte eine Evaluation des Projektes zur Überprüfung der jeweiligen Strukturen an den Schulen. Dabei wurde die Zielerreichung und Wirksamkeit der Modelle an den Projektschulen überprüft. Die Evaluation startete im Mai 2019 und begleitete den Prozess kontinuierlich.

4.2 Organisation und Aufbau des Projektes

Für das Projekt waren unterschiedliche (Unter)-Gruppen verantwortlich, die im Folgenden genauer spezifiziert werden.

Abbildung 1: Organisation und Aufbau des Projektes



a) Gesamtprojektleitung

Folgende Personen bildeten die Gesamtprojektleitung:

- Herr Dr. Drathen, KD, als Leiter
- Herr John, FBL Schule, Jugend und Familie (bis 31.10.20), seit 01.11.20 FBL Soziales, Jugend und Familie, Stadt Arnsberg als Vertreter
- Herr Kraft, FDL 52 Soziales, als Vertreter.

Die Gesamtprojektleitung war für die folgenden Bereiche verantwortlich:

- Vertragsgestaltung und Regelung von Finanzen,
- Vergabe von Entscheidungen von Projektleitung,
- Kommunikation mit den politischen Gremien (u.a. Gesundheits- und Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Kreisausschuss und Kreistag).

b) Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe bestand aus:

- Herr Dr. Drathen, Kreisdirektor,
- Herr John, FBL Soziales, Jugend und Familie, Stadt Arnsberg,
- Herr Kraft, FDL 52 Soziales, HSK,
- Frau Vonstein, Sozialplanung HSK, Projektleitung,
- Frau Dettmer, Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, Stadt Arnsberg, stellv. Projektleitung (bis 31.12.20),
- Herr Mülder, Schulleiter, Roman-Herzog-Schule, Brilon,
- Frau Nordmann, Schulleiterin, Gymnasium Laurentianum, Arnsberg,
- Frau Prof. Dr.phil. Katrin Aghamiri, wissenschaftliche Begleitung, FH Münster,
- Herr Prof. Dr. rer.nat. Holger Domsch, wissenschaftliche Begleitung, FH Münster.

Die Lenkungsgruppe war für die Steuerung, Begleitung und Weiterentwicklung des Projektes, die Einbindung von Entscheidungsträgern in die Projektarbeit sowie die Umsetzung des Projektes in Verwaltungshandeln verantwortlich.

Weitere Aufgaben der Lenkungsgruppe waren u.a.:

- Abstimmung und Austausch zwischen den beteiligten Fachdiensten des HSK und der Kommune,
- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten/Bestimmung von Projektmeilensteinen,

- Schaffung von Transparenz gegenüber den erforderlichen Trägern, Leistungsanbietern etc.,
- Beachtung der Einhaltung der Zielsetzung,
- ggf. Initiierung einer Anpassung, Modifizierung oder Fortschreibung des Projektes,
- Definition von Vorgaben zum Berichtswesen,
- formale Abnahme von Zwischenergebnissen und Projektergebnissen,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an das Projektteam.

Die Projektleitung Frau Vonstein sowie deren Stellvertretung Frau Dettmer waren für die operative Umsetzung des Projektes verantwortlich.

Aufgaben der Projektleitung waren u.a.:

- Planung u. Koordinierung des Projektes,
- Dokumentation und Durchführung von Evaluationsschritten,
- Entwicklung von empirischen Instrumenten der Evaluation, Entwicklung von Indikatoren,
- Erstellung eines Umsetzungsplans,
- Steuerung der Aufgaben,
- Terminkoordination,
- Geschäftsführung der Lenkungsgruppe,
- Verantwortung für Erreichen/Einhalten von Termin-, Kosten- u. Inhaltszielen,
- Transfer zur Lenkungsgruppe, Vorbereitung und Begleitung von Kommunikation zu politischen Gremien (u.a. Gesundheits- und Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss und Kreistag),
- evtl. Projektmarketing,
- Entwicklung erforderlicher standardisierter Verfahren wie Antragsverfahren, Casemanagement, Hilfeplanung, Begutachtung, Clearingstelle,
- Aufbau eines Projektcontrollings,
- Moderation von Workshops,
- Berichterstattung.

c) Wissenschaftliche Begleitung

Die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung der Fachhochschule Münster wurde in der Lenkungsgruppensitzung am 19.11.2018 beschlossen. Im vorausgegangen Vorstellungstermin hatten insgesamt drei Bewerber/innen ihre Ansätze zur wissenschaftlichen Begleitung dieses Projektes dargestellt.

Wissenschaftlich begleitet wurde das Projekt durch:

- Frau Prof. Dr. phil. Kathrin Aghamiri (Erziehungswissenschaft / Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit und Schule), FH Münster und
- Herrn Prof. Dr. rer.nat. Holger Domsch (Entwicklungspsychologie der Lebensspanne), FH Münster.

Die externe wissenschaftliche Begleitung besaß dabei folgende Funktionen:

- Begleitung und Beratung der Lenkungsgruppe inkl. fachlichem Input,
- Begleitung und Beratung des Selbstevaluations- bzw. Monitoringansatzes (z.B. Beratung der methodischen Vorgehensweise, Bewertung und Ergänzung der Erhebungsinstrumente, Entwicklung von Indikatoren),

- Moderation von Jahreskonferenzen (eine je Projektjahr),
- Sichtung, Beratung und Ergänzung der Jahres- und Schlussberichterstattung,
- „working-on-the-job“ (bei Bedarf vor Ort mit den einzelnen Schulakteuren).

d) Projektteam

Das Projektteam setzte sich insgesamt aus 14 Personen verschiedener Fachdienste des Hochsauerlandkreises sowie der Städte Arnsberg und Brilon zusammen. Die Mitarbeiter/innen stammten dabei aus dem Bereichen Gesundheit, Schule, Jugend und Soziales. Außerdem gehörten dem Projektteam zwei Mitarbeiterinnen der Leistungsanbieter sowie der Behindertenbeauftragte des HSK an.

Das Projektteam hatte die Aufgabe, die Zielsetzung des Projektes ergebnisorientiert umzusetzen. Die Interessen der verschiedenen Beteiligten wurden artikuliert, als Multiplikatoren eingebracht und beurteilt.

e) Unterarbeitsgruppen (U-AG´s)

Es wurden sechs Unterarbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit verschiedenen Themen und Zielen des Projektes beschäftigten. Neben den Mitgliedern des Projektteams arbeiteten in den U-AG´s auch die Schulleitungen der beteiligten Projektschulen sowie die Geschäftsführer und die Mitarbeiter/innen weiterer Leistungsanbieter mit.

Folgende U-AG´s wurden gebildet:

- U-AG 1: Zugangssteuerung (Leitung: Frau Vonstein),
- U-AG 2: Entwicklung von fachlichen Standards/Mustervereinbarungen / „Case-Management“ (Leitung: Frau Vonstein),
- U-AG 3: Entwicklung von (kreativen) Lösungen (Leitung: Frau Dettmer),
- U-AG 4: Resilienzförderung (Leitung: Frau Dettmer),
- U-AG 5: Qualifizierung und Einbindung von Integrationskräften im Schulalltag (Leitung: Frau Vonstein),
- U-AG 6: Roman-Herzog-Schule (Leitung: Herr Mülder).

4.3 Projektschulen

Insgesamt nahmen sechs Schulen aus dem HSK an dem Projekt teil. Dazu gehörten:

aus dem Stadtgebiet Arnsberg:

- Städt. Kath. Bekenntnisgrundschule „St. Michael“,
- Städt. Gemeinschaftsgrundschule „Norbertusschule“,
- Städt. Gymnasium Laurentianum,

sowie aus dem Stadtgebiet Brilon:

- Förderschule, Roman-Herzog-Schule,
- St. Engelbert-Grundschule,
- Kath. Grundschule Ratmerstein.

Tabelle 1: Gesamtzahl der Schüler/innen an den Projektschulen im HSK

	vor Projektbeginn (zum 31.07.2018)	während des Projektes (zum 31.08.2019)	während des Projektes (zum 31.08.2020)
Gesamtzahl der Schüler/innen an den Projektschulen	1.870	1.815	1.833
Gesamtzahl der Schüler/innen mit Schulbegleitung	31	47	58
Anzahl Schulbegleitungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler/innen	1,66 %	2,59 %	3,16 %

Tabelle 2: Zahl der Schüler/innen je Projektschule

	vor Projektbeginn (zum 31.07.2018)	während des Projektes (zum 31.08.2019)	während des Projektes (zum 31.08.2020)
Grundschule „St. Michael“, Arnsberg	268	262	277
Grundschule „Norbertus-schule“, Arnsberg	124	133	121
Städt. Gymnasium Laurentianum, Arnsberg	679	602	578
Förderschule, Roman-Herzog-Schule, Brilon	225	233	232
St. Engelbert-Grundschule, Brilon	364	362	385
Kath. Grundschule Ratmerstein, Brilon	210	223	240

Tabelle 3: Zahl der Schüler/innen mit Schulbegleitung je Projektschule

	vor Projektbeginn (zum 31.07.2018)	während des Projektes (zum 31.08.2019)	während des Projektes (zum 31.08.2020)
Grundschule „St. Michael“, Arnsberg	6	5	3
Grundschule „Norbertus-schule“, Arnsberg	3	3	3
Städt. Gymnasium Laurentianum, Arnsberg	2	6	4
Förderschule, Roman-Herzog-Schule, Brilon	16	24	29
St. Engelbert-Grundschule, Brilon	8	10	10
Kath. Grundschule Ratmerstein, Brilon	6	5	9

4.4 Projektmittel

Auf der Grundlage des Beschlusses des HSK bzw. der Stadt Arnsberg (Beschlussvorlage HSK Nr. 9/966 vom 30.05.2018 bzw. Beschlussvorlage Stadt Arnsberg Nr.71 /08 vom 22.05.2018) erfolgte die Finanzierung des Projektes ausschließlich über den jährlichen Belastungsausgleich des Landes für die schulische Inklusion (sog. Inklusi-

onspauschale gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion).

Diese Mittel dienen gem. § 2 Abs. 2 des Leistungsgesetzes der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen.

5 Projektverlauf

5.1 Sitzungen der Lenkungsgruppe und des Projektteams / Jahreskonferenzen

In der Projektlaufzeit fanden in regelmäßigen Abständen insgesamt 14 Sitzungen der Lenkungsgruppe statt. Zwei Treffen wurden davon als Workshop und ein Treffen als Telefonkonferenz realisiert.

Sitzungen mit dem gesamten Projektteam fanden an zwei Terminen statt.

Zusätzlich wurde mit allen Projektbeteiligten (Mitglieder des Projektteams und der Lenkungsgruppe, beteiligte Schulbegleitungen, Lehrkräfte, Geschäftsführer und Mitarbeiter der Leistungsanbieter) jeweils Anfang des Jahres 2020 und des Jahres 2021 eine Jahreskonferenz durchgeführt (Anfang 2021 aufgrund der Corona-Pandemie in digitaler Form).

5.2 Treffen der U-AG´s

Die sechs Unterarbeitsgruppen (U-AG´s) bearbeiteten an insgesamt 17 Terminen im Zeitraum September 2018 bis Januar 2020 die folgenden Themenbereiche:

Tabelle 4: Themen und Ergebnisse der Treffen der U-AG´s

Termine		Thema / Ergebnis
U-AG 1 "Zugangssteuerung"		
1. Treffen	17.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des IST-Zustandes in Ablaufplänen (Zugangssteuerung) • Einrichtung einer koordinierenden Stelle • Einrichtung von "Schnellen Hilfen"
2. Treffen	07.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines Ablaufprozesses im Rahmen des Poolmodells • Entwickeln eines Formulars zur Bedarfsermittlung • Möglichkeiten der Vertretungsregelungen
3. Treffen	08. und 15.02.2019	<ul style="list-style-type: none"> • Formular "Bedarfsanmeldung" • Faktorenmodell • Erstellung Aufgabenkatalog Schulbegleitung • Definition von Fällen bei Bedarfsfestsetzung
U-AG 2 "Entwicklung von fachlichen Standards / Mustervereinbarungen / Case-Management"		
1. Treffen	10.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des IST-Zustandes
2. Treffen	05.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Vertragsmustern (Kooperationsvereinbarungen / Vergütungsvereinbarungen)

3. Treffen	30.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> Finalisierung der Vertragsmuster (Kooperationsvereinbarung und Leistungs- Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung) Weisungsrecht Systemische Helfer
U-AG 3		
"Entwicklung von (kreativen) Lösungen"		
1. Treffen	24.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> (Kreative) Lösungsvorschläge: 1:1 Betreuung; Poollösung; systemische Helfer/ Inklusionskarte
U-AG 4		
"Resilienzförderung"		
1. Treffen	23.10.2018	<ul style="list-style-type: none"> Resilienzkonzept des Gymnasiums Laurentianum (Ressourcen, etc.) Bestimmung von Erfolgsfaktoren (Leitbild/ Selbstverständnis; Strukturen; Maßnahmen)
2. Treffen	26.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag einer Hospitation im Laurentianum zur Beobachtung der Arbeit von Frau Tecer Benennung drei möglicher Modelle: 1) Modellverfahren mit I-Kraft 2) Resilienzmodell des Laurentianums 3) Idee einer Zukunftswerkstatt
3. Treffen	14.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> Überlegungen zur Evaluation der Modellschulen Diskussion der Resilienzidee
U-AG 5		
„Qualifizierung und Einbindung von Integrationskräften im Schulalltag“		
1. Treffen	26.09.2018	<ul style="list-style-type: none"> Themenauswahl für U-AG 5 Darstellung des IST-Zustandes Auswahlverfahren und Verhalten von I-Kräften
2. Treffen	21.11.2018	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen eines Ablaufplanes "Briloner Modell"
3. Treffen	23.01.2019	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines Leitfadens zur Schulbegleitung Diskussion: Fortbildungen und Qualifizierungen- Ergebnis: Basisqualifizierungen Tagesordnung und Teilnehmer/innen für Treffen mit den Leistungsanbietern am 20.02.19 Diskussion: Einsatz systemische Kraft
U-AG 6		
“Roman-Herzog-Schule”		
1. Treffen	21.11.2019	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der aktuellen Situation an der Schule, Bedarfsanalyse
2. Treffen	05.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeiten der systemischen Schulbegleitung
3. Treffen	12.12.2019	<ul style="list-style-type: none"> Details zur Ausgestaltung der systemischen Schulbegleitung Ausschulung
4. Treffen	21.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> Vorstellung des Konzeptes systemische Schulbegleitung und Austausch

5.3 weitere Veranstaltungen

In diversen Informationsveranstaltungen bzw. Workshops wurden die Schulleitungen bzw. die Leistungsanbieter über das Projekt bzw. die Kennzahlenerhebung, das Evaluationskonzept und die abzuschließenden Vereinbarungen informiert.

Diese Veranstaltungen fanden statt am:

20.02.2019: Informationsveranstaltung mit den Leistungsanbietern (Themen u.a.: Vorstellung der Akteure und der Projektstruktur, Vorstellung der Modellvorhaben an den Briloner und Arnsberger Schulen, Qualifizierung und Fortbildung von Schulbegleitungen),

- 08.04.2019: Informationsveranstaltung mit den Schulleitungen (Themen u.a. Darstellung des Evaluationskonzeptes, Erhebung von Kennzahlen, Vorstellung der Vereinbarungen),
- 11.04.2019: Besprechung mit den Leistungsanbietern zur Kooperationsvereinbarung und Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung im Projekt,
- 26.08.2019: Fachvortrag zum Thema „Möglichkeiten, Aufgaben und Grenzen von Integrationskräften“ insbesondere für die am Projekt beteiligten Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulbegleitungen (Veranstalter: Universität Siegen),
- 16.01.2020: 1. Jahreskonferenz im Projekt (Zwischenbericht und Ausblick/Vorstellung der laufenden Evaluation/World-Café zum Erfahrungsaustausch zu den Themen Personalentwicklungsmaßnahmen, Netzwerke, Kommunikationsstrukturen, Organisationsentwicklung und wichtige Prozesse für die Kinder),
- 16.11.2020: Koordinierungsgespräch mit den Leistungsanbietern (Themen u.a.: Vorstellung der Koordinierungskraft an der Roman-Herzog-Schule, Abstimmung und Abgrenzung der Aufgaben),
- 27.01.2021: 2. Jahreskonferenz im Projekt in digitaler Form (Vorstellung der Projektergebnisse und des weiteren Zeitablaufs, Vorstellung eines Leitfragendentwurfs zur Erarbeitung eines schulbezogenen Konzeptes zu Schulbegleitung und Integrationshilfe).

6 Projektumsetzung

6.1 Organisatorische Umsetzung

Bei der praktischen Projektumsetzung wurde zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten der Schulbegleitung unterschieden.

Neben den beiden unten genannten Modellen gibt es weiterhin die Option bei Bedarf und Notwendigkeit eine Schulbegleitung in Form einer Individualbetreuung zu installieren.

Modell 1: Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot

Modell 2: „zusammengefasste Einzelfallhilfen“

Im Rahmen des Modellprojektes wurde das Modell 1 an den Arnsberger Projektschulen und das Modell 2 an den Briloner Projektschulen erprobt.

Tabelle 5: Modelle der Schulbegleitung

	Individual- betreuung	„Poolmodelle“	
Modelle Fakten	1:1 Betreuung	„zusammengefasste Einzelfallhilfen“ (=Poollösung im sozial- rechtlichen Dreiecks- verhältnis)	Poollösung als zusätz- lich finanziertes infra- strukturelles Angebot (= systemische Schulbe- gleitung)
Antrag nötig ?	Ja Antrag auf Hilfe gem. § 35 a SGB VIII bzw. § 53 SGB XI (112 SGB IX) und Ent- scheidung des Ju- gendamtes oder des Sozialamtes über Leistung durch Ver- waltungsakt	Ja Antrag auf Hilfe gem. § 35 a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII (§112 SGB IX) und Entscheidung des Jugendamtes oder des Sozialamtes über Lei- stung durch Verwal- tungsakt	i.d.R. Nein Angebot außerhalb des individuellen Soziallei- stungsrecht des SGB VIII bzw. SGB XII (SGB IX), damit i.d.R. keine Ein- zelanträge
Zielgruppen und Ressourcen- aufteilung	1:1 Betreuung durch jeweils eine individu- elle Schulbegleitung	eine Schulbegleitung für zwei oder mehr Schüler/innen mit Be- hinderung	i.d.R. alle Beteiligten in Schule. Das gesamte oder große Teile des Systems erhalten Un- terstützung durch sog. systemische Schulbe- gleitungen , insbeson- dere natürlich diejenigen mit besonderem För- derbedarf
Gesetzliche Grundlagen	§ 35 a SGB VIII § 53 SGB XII (§112 SGB IX)	§ 35 a SGB VIII § 53 SGB XII (§112 SGB IX)	§§ 74, 77 SGB VIII
Finanzierung	Einzelfallabrechnung	Einzelfallabrechnung	Budget-Finanzierung, auch möglich über (Teil)-Finanzierung aus der Inklusionspauschale

Quelle: Arbeitshilfe „Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen im Kontext von Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII und (sonder-)pädagogischer Förderung, Herausgeber: LWL

a) Modell Nr. 1: „Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot“ an den Projektschulen in Arnsberg

Zur Umsetzung des Modells Nr. 1 beantragten die Arnsberger Projektschulen im November/Dezember 2018 mit jeweils einem Projektantrag Fördermittel zur Umsetzung ihrer Projektidee.

Städt. Gymnasium Laurentianum:

Das Gymnasium Laurentianum beantragte den Einsatz einer Schulasistenz² (ausgebildete Erzieherin) für die Klassen fünf und sechs. Zielgruppe waren die

² Schulasistenz bezeichnet in den Projektanträgen der Arnsberger Projektschulen jeweils die systemische Schulbegleitung.

Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf als auch Schüler/innen mit entwicklungspsychologisch ungünstigen Voraussetzungen.

Ziel der Projektidee war neben dem Verzicht auf individuelle Schulbegleitung durch den Einsatz einer systembezogenen Kraft auch die Förderung der Teilhabe am Leben und Lernen in der Schule sowie die Förderung der Resilienz der betroffenen Schüler/innen.

Dem Gymnasium Laurentianum wurden mittels Zuwendungsbescheid des HSK vom 08.01.2019 18.000,- € aus den Projektmitteln für das Schuljahr 2018/19 zur Umsetzung der o.g. Projektidee bewilligt. Eine erneute Bewilligung dieser Projektmittel erfolgte für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 nach Beantragung durch die Schule in gleicher Höhe.

Städt. Kath. Bekenntnisgrundschule „St. Michael“:

Auch an der Grundschule St. Michael zielte die Projektidee auf den Einsatz einer Schulassistentin als Ergänzung und teilweise als Ersatz der vorhandenen Integrationskräfte für die Zielgruppe der Schüler/innen mit Förderbedarf ab.

Die Schulassistentin sollte dabei auch am Schulanachmittag in der OGS sowie in Lerngruppen und Pausen eingesetzt werden. Außerdem wollte sich die Schule mit Hilfe der Umsetzung dieser Projektidee auf die Schüler/innen in der Schuleingangsphase konzentrieren und hierdurch eine Stärkung der Resilienz und der Selbstständigkeit dieser Schüler/innen erzielen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 08.01.2019 wurden der Grundschule St. Michael für das Schuljahr 2018/19 15.000,- € zur Einstellung einer ausgebildeten Erzieherin als Schulassistentin bewilligt. Weitere Zuwendungen erfolgten für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 in gleicher Höhe. Für das Schuljahr 2020/21 wurden durch die Schule am 04.03.2020 zusätzliche Projektmittel in Höhe von 11.821,64 € zur Durchführung einer vollumfänglichen Arbeit der Schulbegleitung beantragt, so dass in diesem Schuljahr dort insgesamt Projektmittel in Höhe von 26.821,64 € bewilligt wurden.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule „Norbertusschule“:

Beantragt wurde auch für diese Schule eine Schulassistentin (Ergotherapeutin) für die Schüler/innen mit Förderbedarf.

Ziel dieser Projektidee war es, neben dem Abbau individueller Schulbegleitungen eine phasenweise Begleitung von Kindern zu erreichen, die einen Unterstützungsbedarf ohne das Vorliegen einer anerkannten Behinderung haben. Hiermit wurde die Erwartung verbunden, dass diese Form zur Entstigmatisierung der Schüler/innen mit Förderbedarf beiträgt, da sich die Schulassistentin nicht nur auf einen Schüler bzw. eine Schülerin fokussiert.

Auch der Norbertusschule wurden mit Zuwendungsbescheid vom 08.01.2019 für das Schuljahr 2018/19 15.000,- € für die Beschäftigung eines Ergotherapeuten als Schulassistentin aus Projektmitteln bewilligt. Eine erneute Bewilligung der Fördermittel in gleicher Höhe erfolgte nach Beantragung durch die Schule für die Schuljahre 2019/20 sowie 2020/21.

b) Modell Nr. 2: „Zusammengefasste Einzelfallhilfen“ an den Projektschulen in Brilon

An den Projektschulen in Brilon sollte eine schulübergreifende Poollösung umgesetzt werden. Dazu erfolgte zur Optimierung des Bedarfs an Schulbegleitungen eine Zusammenarbeit der Roman-Herzog-Schule mit der Grundschule St. Engelbert und der Ratmersteinschule (Grundschule) in Brilon.

Projektidee war hier die Schaffung einer Clearingstelle mit einer Fachkraft im Umfang von 0,75 VZÄ. Zu den Aufgaben der Fachkraft zählte u.a. das Fall-Eingangsmanagement der Schulbegleitung. Dieses beinhaltete die Bedarfsermittlung von Schulbegleitungen an den Projektschulen sowie die Mitwirkung an der Bedarfsüberprüfung und -festsetzung. Mit dieser Systemumstellung war u.a. die Erwartung verbunden, dass zukünftig der Anteil von individuellen Schulbegleitungen deutlich reduziert werden kann.

Zur Umsetzung der o.g. Projektidee wurde mit den beteiligten Briloner Schulen, der Stadt Brilon als Schulträger sowie dem Hochsauerlandkreis eine Kooperationsvereinbarung für das sog. „Briloner Modell“ (siehe: Anlage 1) abgeschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet u.a. die Projektidee, die Ziele und die Zusammenarbeit im Projekt.

Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 wurde an der Roman-Herzog-Schule zusätzlich die Einrichtung einer Stelle einer „Koordinationsfachkraft“ erprobt. Durch die Koordinierungsfachkraft sollte die Organisation der Vertretung von Schulbegleitungen vor Ort erleichtert werden. Dabei wurde es auch als Vorteil erachtet, dass dieser Kraft die Schulstruktur, die zu begleitenden Schüler/innen und die dortigen Schulbegleitungen bekannt sind.

6.2 Formelle Umsetzung

Zur formellen und rechtlichen Umsetzung des Projektes wurden folgende Vereinbarungen durch eine Unterarbeitsgruppe des Projektes entwickelt und mit den Projektbeteiligten abgeschlossen:

- Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage 2) zwischen den Projektschulen, den Leistungsanbietern und dem Kreis bzw. der Stadt zur Zusammenarbeit im Poolmodell

Zur Kooperationsvereinbarung gehören die Anlagen: Bedarfsmeldung und Darstellung der Bedarfslagen der Schüler/innen.

Die Kooperationsvereinbarung trifft u.a. Regelungen zu den Aufgaben des Leistungsanbieters, der Schule und des Kreises bzw. der Stadt im Rahmen der Kooperation.

- Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung (siehe Anlage 3) zwischen dem Kreis bzw. der Stadt und den Leistungsanbietern

Zu dieser Vereinbarung gehört die Anlage: Aufgabenkatalog der Schulbegleitung.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung trifft u.a. Aussagen zu Art und Inhalt der Leistung, zum Personal sowie zum Leistungsumfang und der Vergütung.

Die o.g. Vereinbarungen wurden mit Wirkung zum 01.05.2019 und für die Dauer der gesamten Projektlaufzeit von den genannten Projektschulen sowie von folgenden Leistungsanbietern im HSK bzw. der Stadt Arnsberg unterzeichnet:

- Lebenshilfe HSK e.V.,
- Convida gGmbH,
- Sozialwerk für Bildung und Jugend,
- Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.,
- Kompass e.V. (seit 29.11.19).

Im Laufe der Projektzeit wurden Ergänzungen bezüglich des Abschlusses von zukünftigen Kooperationsvereinbarungen erarbeitet. Es wird empfohlen, diese Hinweise zu den folgenden Themenbereichen in zukünftige Verträge mit aufzunehmen:

Weisungsrecht

- Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Das lehrende Personal wie Klassenlehrer/innen sowie Sonderpädagogen/-pädagoginnen sind in schulischen Bereichen weisungsbefugt.
- Schulische Bereiche sind beispielsweise die Unterrichts- und Lerninhalte.
- Dienstvorgesetzter und zuständig für die Personalangelegenheiten des Schulbegleiters bleibt der Leistungsanbieter.

Konfliktmanagement

- Bei nicht zu klärenden Konflikten zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung sind die jeweiligen Vorgesetzten hinzuziehen, um eine gemeinsame Lösung zum Wohle der Schülerin/des Schülers zu finden.
- Die Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten haben bei Schwierigkeiten die Möglichkeit mit der Schulbegleitung, dem Leistungsanbieter, der Schule und dem Jugendamt bzw. dem Sozialamt des HSK bzw. dem Jugendamt der Stadt Arnsberg eine Klärung herbeizuführen.

Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht liegt immer bei den Lehrkräften. Gem. § 57 Abs. 1 SchulG beaufsichtigen die Lehrkräfte die Schüler/innen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse.
- Diese Verpflichtung wird zudem in § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer/innen, Schulleiter/innen an öffentlichen Schulen ADO als konkrete Aufgabe der Lehrer/innen benannt.

Vertretungsregelung

- Bei Krankheit informiert die Schulbegleitung vor Schulbeginn den Arbeitgeber, die Familie und die Schule. Über eine mögliche Krankheitsvertretung wird eine gesonderte Absprache zwischen der Familie, dem Leistungsanbieter und der Schule getroffen.

- Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten informieren die Schulbegleitung bei Krankheit so frühzeitig wie möglich, damit dieser sich den Weg zur Schule ersparen und ggf. anderen Tätigkeiten bei seinem Arbeitgeber übernehmen kann.
- Vorschlag als zusätzliche Vertretungsregelung für Schulen mit Schulbegleitung als Individualbetreuung bzw. in Form der Poollösung: Fällt eine Schulbegleitung aus, hat die Schule Maßnahmen zur Überbrückung für die Dauer von zwei Tagen zu ergreifen. Sollte ab dem 3. Tag keine gleichwertige Vertretung zur Verfügung stehen, ist ein Schulbesuch des Schülers/der Schülerin zunächst nicht weiter möglich.
- Vorschlag als zusätzliche Vertretungsregelung für Schulen mit systemischer Schulbegleitung: Fällt die systemische Schulbegleitung in einer Klasse aus, sollte unverzüglich eine gleichwertige Vertretung zur Verfügung gestellt werden, damit ein Schulbesuch des Schülers/der Schülerin weiterhin möglich ist.

6.3 Technische Umsetzung

Die technische Umsetzung des Projektes erfolgte mit der üblichen Software (MS Office/Word) sowie zusätzlich mit:

- dem Programm VIBE HSK zum Informationsaustausch zwischen internen (Stadt Arnsberg und HSK) und externen Projektbeteiligten,
- der Software MAXQDA zur Auswertung der geführten Interviews,
- Cisco Webex meeting zur Durchführung einer digitalen Jahreskonferenz.

6.4 Praktische Umsetzung

6.4.1 Aufgaben der Leistungsanbieter im Rahmen der Kooperation

Koordinierungskraft des Leistungsanbieters

Zur Leitung und Abstimmung des Einsatzes von Schulbegleitungen stellt der Leistungsanbieter eine Koordinierungskraft zur Verfügung. Sie sorgt zudem für eine einheitliche Aufgabenerledigung und ist verantwortlich für die Suche nach geeigneten Schulbegleitungen. Bei der Koordinierungskraft sollte es sich um eine qualifizierte Fachkraft mit pädagogischem Hochschulstudium bzw. einer vergleichbaren Berufsausbildung mit pädagogischem bzw. sozialem Hintergrund handeln.

Eignung der Schulbegleitungen

Der Leistungsanbieter trägt dafür Sorge, dass nur Personen beschäftigt werden, die fachlich und persönlich für den Einsatz als Schulbegleitung geeignet sind. Bei der Einstellung ist durch den Leistungsanbieter die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu fordern. Dieses darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, vor dem Einsatz einer Schulbegleitung, deren Fähigkeiten zu prüfen und eine ausreichende Vorbereitung auf die Aufgabe durch fachliche Anleitung zu gewährleisten. Zudem sollte der Leistungsanbieter, die bei ihm beschäftigten Schulbegleitungen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen unter-

stützen. Von dieser Verpflichtung sind die Basisqualifizierungen, die durch den Kreis und die Stadt Arnsberg organisiert werden, ausgenommen.

Qualifikation der Schulbegleitungen

Die Leistungsanbieter beschäftigen neben Schulbegleitungen, die über eine pädagogische und/oder pflegerische bzw. medizinische Ausbildung (Fachkraft) verfügen, auch Schulbegleitungen, die keine Fachausbildung nachweisen können (Nichtfachkräfte).

Fachkräfte sind Personen, mit einer mindestens dreijährigen pädagogischen Ausbildung als Erzieher/-innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/Logopädinnen (mit staatlicher Anerkennung) und Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen (mit staatlicher Anerkennung) sowie Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.

Die notwendige fachliche Qualifikation der Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf und wird, nach Möglichkeit, zu Beginn der Hilfe bzw. zu Beginn des Schuljahres, festgelegt. Für die Einschätzung der erforderlichen Qualifikation ist der Kreis bzw. die Stadt verantwortlich.

Der Einsatz von Fachkräften ist jedoch erforderlich, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung überwiegend im (heil)-pädagogischen und pflegerischen Bereich liegen. Dies ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Störungen im Autismusspektrum, mit Mehrfachbehinderungen, mit medizinischem Unterstützungsbedarf, mit stark herausfordernden Verhaltensweisen oder einem hohen Bedarf an Kommunikationsunterstützung gegeben.

Arbeitsrechtliche Verantwortung

Die arbeitsrechtliche Verantwortung für die Schulbegleitungen obliegt ausschließlich dem Leistungsanbieter, der die Einstellung der Schulbegleitung vorgenommen hat.

Vertretung/Kontinuität des Personals

Im Falle einer Abwesenheit der Schulbegleitung ist vom Leistungsanbieter unverzüglich für eine gleichwertige Vertretung zu sorgen.

Ein Wechsel in der Person der dem jeweiligen Schüler/der jeweiligen Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler/innen zugeordneten Schulbegleitung, soll möglichst während der Dauer des Schuljahres nicht stattfinden.

6.4.2 Aufgaben der Schule im Rahmen der Kooperation

Bedarfsmeldung

Die Schulleitung sendet der Fachkraft der Clearingstelle vorausschauend und laufend, jedoch spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien, das Formular „Bedarfsmeldung“ mit den notwendigen Angaben zum Schüler/zur Schülerin mit Hilfebedarf zu.

Die Schule berät zusammen mit dem Leistungsanbieter und der Clearingstelle (u.a. am Runden Tisch), welche Schulbegleitungen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden sollen.

Bildungsauftrag

Der Bildungsauftrag und damit die Vermittlung des Unterrichtsstoffes liegen in der Verantwortung der Schule und der Lehrkräfte. Eine Schulbegleitung ist nicht für die Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit und die sonderpädagogische und therapeutische Förderung des Schülers/der Schülerin zuständig.

Einbeziehung in Klassen- und Teamsitzungen

Die Schule bezieht die eingesetzten Lehrkräfte in Klassen- und Teamsitzungen und ggf. gemeinsame Fortbildungen mit ein.

6.4.3 Aufgaben des Kreises bzw. der Stadt im Rahmen der Kooperation

Basisqualifizierungen

Der Kreis bzw. die Stadt qualifiziert die Schulbegleitungen der am Projekt beteiligten Leistungsanbieter mit Hilfe von Basisqualifizierungen. Mit Hilfe dieser Schulungen sollten Rahmenbedingungen und einheitliche Mindeststandards der Aufgabenerledigung vermittelt werden. Die Schulungen sollen zwei Mal jährlich stattfinden und durch die Clearingstelle organisiert und koordiniert werden.

Diese Qualifizierungen konnten am 18.05.2019 mit einer externen Referentin starten. Bis Januar 2020 konnten sieben Qualifizierungstermine mit insgesamt 160 Schulbegleitungen aller im Projekt befindlichen Leistungsanbieter stattfinden.

Aufgrund der Coronapandemie fanden danach zunächst keine weiteren Präsenzveranstaltungen statt.

6.4.4 Ablauf der Bedarfsermittlung/-überprüfung und -festsetzung

Bedarfsermittlung:

- Mitteilung von Angaben zum Schüler/zur Schülerin, zum Behinderungs- bzw. Krankheitsbild sowie zur Einschätzung des Hilfebedarfs durch die Schulleitung anhand des Formulars „Bedarfsanmeldung“ sowie Stellungnahme der Schule,
- spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien,
- soll vorausschauend und laufend erfolgen; zeitnahe Versorgung soll sichergestellt sein,
- Formular wird bei HSK (Fachkraft der Clearingstelle) bzw. Stadt Arnsberg eingereicht,
- Fachkraft der Clearingstelle sortiert Formular sowie Anlagen nach Zuständigkeit (Jugendamt oder Sozialamt),
- Unterlagen werden auf Vollständigkeit überprüft; ggf. Nachforderung von fehlenden Unterlagen,
- Weiterleitung an jeweiligen FD, sobald Unterlagen vollständig vorliegen,

- Bedarfsermittlung im jeweiligen FD,
- dann Rückmeldung an die Fachkraft der Clearingstelle,
- Organisation des Runden Tisches zur Bedarfsüberprüfung durch Fachkraft der Clearingstelle

Bei Bedarf erfolgte durch die Fachkraft der Clearingstelle auch eine Kontaktaufnahme zu Jugendämtern außerhalb des Kreisgebietes zur Einholung der Zustimmung zum Poolmodell, so dass auch die Bildung von Pools mit Schüler/innen von auswärtigen Jugendämtern ermöglicht werden konnte.

Bedarfsüberprüfung und -festsetzung:

- Überprüfung des ermittelten Bedarfs am „Runden Tisch“,
- Regionale Aufteilung (je Ort und Schule),
- Teilnehmer/innen am Runden Tisch sind: Schule, Fachkraft der Clearingstelle des Kreises und Mitarbeiter/innen der Leistungsanbieter,
- bei Bedarf ggf. weitere Teilnehmer/innen aus Jugend-/ Sozial-/Gesundheitsamt,
- am Schuljahresanfang bzw. quartalsweise je nach Bedarf,
- Nachbewilligung möglich,
- Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Schulbegleitungen im laufenden Schuljahr nicht vorgesehen,
- Leistungsanbieter erhält Kostenzusage

6.4.5 Zusätzliche Vereinbarungen im „Briloner Modell“ (Modell Nr. 2)

Einsatz und Aufgaben der Fachkraft der Clearingstelle

Beim Hochsauerlandkreis wurde zunächst für die Dauer von drei Jahren eine Stelle einer Fachkraft der Clearingstelle mit einem Stellenanteil von 0,75 VZÄ mit Dienort in Brilon eingerichtet.

Qualifizierungsvoraussetzung für diese Stelle war ein Fachhochschuldiplom der Fachrichtung Sozialpädagogik/-arbeit oder Bachelor of Arts -Soziale Arbeit- jeweils mit staatlicher Anerkennung. Kenntnisse im Sozialrecht (SGB XII) und Jugendhilferecht (SGB VIII) waren ebenfalls erwünscht.

Der Aufgabenbereich der Fachkraft der Clearingstelle umfasste:

- Fall-Eingangsmanagement, d.h.:
 - Bedarfsermittlung an den Projektschulen,
 - Teilnahme am „Runden Tisch“ zur Bedarfsfeststellung,
 - Beratung und Hilfestellung der Eltern bei der Antragsstellung (in Abstimmung mit der Koordinierungskraft an der Roman-Herzog-Schule),
- Kontaktaufnahme mit den Leistungsanbietern zur Auswahl der Schulbegleitung aufgrund des erhobenen „Bedarfes“ nach Kostenzusage (in Abstimmung mit der Koordinierungskraft an der Roman-Herzog-Schule),
- Kontaktaufnahme mit den auswärtigen Jugendämtern zur Abstimmung der Poollösungen,
- Unterstützung bei der Umsetzung der „Pool-Lösung“;
- Regelmäßiger Kontakt zwischen Schule, Eltern und Schulbegleitung zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten,
- Organisation von Fortbildungen für Schulbegleiter in Form von Basisqualifikationen,
- Organisation der ½ jährlichen Hilfeplangespräche,

- Mitarbeit an der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes.

Die Personalkosten für den Hochsauerlandkreis für diese Stelle lagen bei rund 54.500,- € jährlich; die Finanzierung der Personalkosten erfolgte aus den vorhandenen Projektmitteln.

Zum 01.04.2019 wurde eine Sozialpädagogin mit einem Stellenanteil von 0,75 VZÄ als Fachkraft der Clearingstelle eingestellt. Da diese Mitarbeiterin den Hochsauerlandkreis am 31.01.2020 auf eigenen Wunsch verließ, wurde am 01.04.2020 eine Sozialarbeiterin B.A. mit gleichem Stellenanteil im Projekt beschäftigt.

Einsatz und Aufgaben einer Koordinierungsfachkraft an der Roman-Herzog-Schule

Als berufliche Qualifikation für die Koordinierungsfachkraft an der Roman-Herzog-Schule wurde ein pädagogisches Studium bzw. eine pädagogische Ausbildung (z.B. Erzieherin) vorausgesetzt. Die Stelle wurde befristet für die Dauer des Projektes zunächst für das Schuljahr 2020/21 eingerichtet. Arbeitgeber der Koordinierungsfachkraft ist das Sozialwerk für Bildung und Jugend als Träger des offenen Ganztags an der Roman-Herzog-Schule.

Aufgabenbereiche der Koordinierungsfachkraft:

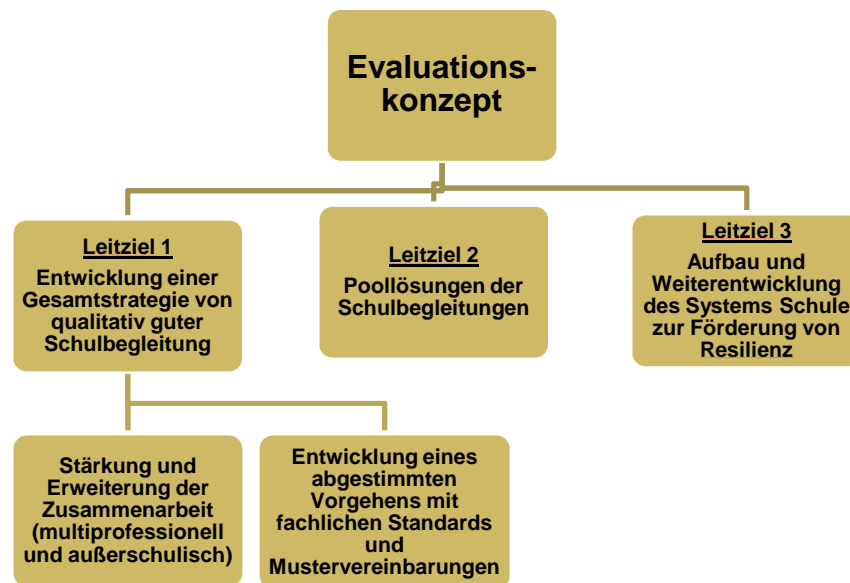
- Hospitationen in allen Klassen, in den Schulbegleitungen eingesetzt werden,
 - Kennenlernen der Schüler/innen, Schulbegleitungen und der Lehrkräfte, zum Beziehungsaufbau bzw. Beziehungserhalt.
- Sprech- und Beratungszeiten für Schulbegleitungen,
 - Schulbegleitungen können sich trägerunabhängig und schulintern beraten lassen bzgl. Fragestellungen, die die direkte pädagogische, unterstützende und begleitende Arbeit mit den jeweiligen Schüler/innen im Klassenverband betreffen.
 - Beratungszeiten können auch durch die Lehrkräfte bei Fragestellungen rund um das Thema Schulbegleitungen genutzt werden.
- Coaching für Schulbegleitungen,
 - Reflexion der täglichen Arbeit, Tipps und Unterstützung bei Fragen rund um die Begleitung von Schüler/innen, z.B. gemeinsames Erarbeiten von Handlungsalternativen bei konkreten Schwierigkeiten im Umgang mit Schüler/innen im Schullalltag.
- Vernetzung von Schulbegleitungen,
 - Organisation von Treffen aller Schulbegleitungen (einmal wöchentlich, 1 h), um Raum zum Austausch zu geben, aktuelle Fragestellungen zu klären, schulinterne Informationen gebündelt an alle Schulbegleitungen weitergeben zu können.
- Weiterbildung,
 - Organisation von Workshops/Fortbildungen/Fachvorträgen für relevante Themen im Bereich Schulbegleitung (in Abstimmung mit den einzelnen Leistungsanbietern, bedarfsorientiert je eingesetzte Schulbegleitungen).
- Neuanträge auf Schulbegleitung,
 - Hospitation in der Klasse, Gespräche mit den Lehrkräften, Gespräche mit Schüler/innen,
 - Beratung der Sorgeberechtigten bei der Antragstellung (nur Roman-Herzog-Schule),
- Zusammenstellung aller Antragsunterlagen und Weiterleitung an das Jugendamt zur Bewilligung/Bearbeitung,

- Bei Bewilligung: Abstimmungsgespräche mit Jugendamt, Sorgeberechtigten, Leistungsanbietern zur Auswahl einer Schulbegleitung.

7 Evaluation

7.1 Evaluationskonzept

Abbildung 2: Evaluationskonzept des Projektes



Zur Überprüfung und Weiterentwicklung der jeweiligen Strukturen an den Projekt-schulen erfolgte eine laufende Evaluation des Projektes. Die Evaluation wurde durch die Projektleitung sowie die stellvertretende Projektleitung durchgeführt und durch fachliches Input seitens der externen wissenschaftlichen Begleitung der FH Münster unterstützt.

Von besonderem Interesse für die Evaluation waren dabei die Bedingungen und Wirkungen der Modelle zur Poolösung und Resilienzförderung an den Projektschulen und sowie in Bezug auf die Erreichung der Projektziele.

In Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung wurden zu den angestrebten Projektzielen Handlungsziele entwickelt, die wiederum anhand diverser Indikatoren messbar waren. Dieses Indikatorensystem wurde der Evaluation zu Grunde gelegt.

Das Evaluationskonzept sah folgende Handlungsziele und Indikatoren in Bezug auf die festgelegten Projektziele vor:

- a) **Projektziel: „Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung“**
- aa) **Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens mit fachlichen Standards und Mustervereinbarungen**

Handlungsziele:

- Planungssicherheit von Schule und Leistungsanbietern,
- Etablierung der Fachkraft der Clearingstelle,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse der Schulbegleitungen,
- Rollenbalance,
- Positive Beziehung zu den Schüler/innen.

ab) Stärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit (multiprofessionell und außerschulisch)

Handlungsziele:

- Stärkung des Vernetzungsgedankens,
- Intensivierung der Vernetzung durch Kooperationsbeziehungen,
- Erschließung und Nutzung neuer fachlich-inhaltlicher Ressourcen,
- Weiterentwicklung der Modelle an den Schulen,
- Aufbau von festen Ansprechpartnern/-partnerinnen,
- Elternarbeit.

b) Projektziel: „Resilienzförderung“/Aufbau und Weiterentwicklung des Systems Schule zur Förderung von Resilienz

Handlungsziele:

- Sicherstellung und Weiterentwicklung resilienzfördernder Angebote,
- Entstigmatisierung und Offenheit der Angebote,
- Sensibilisierung und Unterstützung der Lehrkräfte in Bezug auf den Umgang mit Heterogenität.

c) Projektziel: „Poollösungen der Schulbegleitung“

Handlungsziele:

- Überwiegender Verzicht auf individuelle Schulbegleitung,
- Entstigmatisierung der begleiteten Schüler/innen,
- Kostensenkung bzw. Kostendämpfung durch Pools.

7.2 Vorgehen zur Evaluation

Zum Abgleich der erzielten Ergebnisse mit der Zielerreichung wurde auf unterschiedliche Datenquellen und wissenschaftliche Erhebungsverfahren zurückgegriffen:

- Aufnahme des Status Quo (Kennzahlenerhebung an den Schulen),
- leitfadengestützte Interviews,
- Beobachtungen der Arbeitsweise der Schulbegleitung/Schulassistenz,
- standardisierte Befragung der Lehrkräfte,
- Workshops zur kommunikativen Validierung.

Die Evaluation startete im Mai 2019 und begleitete kontinuierlich den Prozess. Mit Hilfe der Kennzahlenerhebung wurden anfänglich quantitative Daten gesammelt, die Aussagen zu den Fallzahlen und Anträgen sowie zur Anzahl der Schulbegleitungen und begleiteten Schüler/innen sowie den Kosten ermöglichten.

Dabei trugen die leitfadengestützten Interviews dazu bei, Informationen zur Bedeutung und Strukturierung der Schulbegleitungen sowie zu den Maßnahmen und Angeboten an den Projektschulen, zur Netzwerkarbeit und den möglichen Bedarfen gewinnen zu können und einen Überblick über die Gesamtsituation an den Projektschulen im HSK und der Stadt Arnberg zu erhalten.

Die Auswertung der leitfadengestützten Interviews erfolgte beim HSK und bei der Stadt Arnberg über die Software „MAXQDA“, die die qualitative Datenanalyse unterstützt.

Durch die wissenschaftliche Begleitung der FH Münster wurde im Zeitraum Februar bis Mai 2020 eine standardisierte Lehrerbefragung durchgeführt. Diese Befragung richtete sich an alle Lehrkräfte, die als Klassenlehrer/innen tätig sind und in ihrer Klasse Kontakt mit einer Schulbegleitung haben. Thematisch wurden die Effekte der Schulbegleitung, die Vorbereitung auf den Einsatz einer Schulbegleitung, die Fortbildungswünsche, die Einbindung in das Team sowie die Kommunikation und die Organisation untersucht. Differenziert wurde nach den unterschiedlichen Modellen.

Im September 2020 fand unter Leitung der wissenschaftlichen Begleitung ein Lehrerworkshop statt, mit dem Ziel die Ergebnisse der bisherigen Evaluation (speziell auch aus der Lehrerbefragung) darzustellen und zu diskutieren. Insbesondere zu den Themen „strukturelle Kommunikation“, das „Rollenverständnis“ sowie „Gelingensfaktoren“ und die „Arbeit mit dem Kind“ wurden in Arbeitsgruppen weitere Ergebnisse herausgearbeitet.

Durch die seit Mai 2019 laufend durchgeführte Kennzahlenerhebung konnte eine kontinuierliche Erhebung und Analyse der Daten je Schulhalbjahr und Projektschule erfolgen.

7.3 Fallzahlen- und Kostenentwicklung

Tabelle 6: Kennzahlen Grundschule St. Engelbert Brilon

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	8	8	9	9	11
Schüler/innen in Pools	3 (1:3)	3 (1:3)	5 (1:3/1:2)	5 (1:3/1:2)	5 (1:3/1:2)
Schüler/innen individual	5	5	4	4	6
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	6	6	6	6	8

Tabelle 7: Kennzahlen Grundschule Ratmerstein Brilon

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	6	6	5	5	10
Schüler/innen in Pools	3 (1:3)	3 (1:3)	2 (1:2)	2 (1:2)	4 (2x1:2)
Schüler/innen individual	3	3	3	2	6
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	4	4	4	3	8

Tabelle 8: Kennzahlen Förderschule Roman-Herzog-Schule Brilon

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	15	16	23	26	35
Schüler/innen in Pools (inkl. ausw. JA)	0	2 (1:2)	12 (6x1:2)	10 (5x1:2)	12 (6x1:2)
Schüler/innen individual	15	14	11	16	23
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	15	15	17	21	29

Tabelle 9: Kennzahlen Städt. Gymnasium Laurentianum Arnsberg

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	2	2	6	4	3
Schüler/innen in Pools	0	0	2 (1:2)	0	0
Schüler/innen individual	2	2	4	4	3
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	2	2	5	4	3

Tabelle 10: Kennzahlen Städt. Kath. Bekenntnisgrundschule St. Michael Neheim

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	6	6	5	3	4
Schüler/innen in Pools	0	0	2 (1:2)	2 (1:2)	2 (1:2)
Schüler/innen individual	6	6	3	1	2
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	6	6	4	2	3

Tabelle 11: Kennzahlen Städt. Gemeinschaftsgrundschule Norbertusschule Arnsberg

	August 2018	Februar 2019	August 2019	Februar 2020	August 2020
Anzahl gesamt begleitete Schüler/innen	6	6	5	5	4
Schüler/innen in Pools	3 (1:3)	3 (1:3)	2 (1:2)	2 (1:2)	2 (1:2)
Schüler/innen individual	3	3	3	3	2
Anzahl gesamt Schulbegleitungen	4	4	4	4	3

Tabelle 12: Anzahl Schüler/innen mit Schulbegleitung je Rechtsgebiet

	Aug 18		Aug 20	
	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII
Förderschule Roman-Herzog-Schule	14	1	35	0
Grundschule Ratmerstein	2	4	6	4
Grundschule St. Engelbert	4	4	8	3
Städt. Bekenntnisgrundschule St. Michael	1	5	1	3
Gymnasium Laurentianum	2	0	3	0
Gemeinschaftsgrundschule Norbertusschule	0	3	2	2
Gesamt	23	17	55	12

Die Anzahl der Schüler/innen mit Schulbegleitung mit einer Bewilligung auf der Rechtsgrundlage gem. SGB XII (bzw. seit 01.01.2020 SGB IX) hat sich im Projektverlauf von 17 auf 12 Schüler/innen verringert.

Dagegen hat sich die Anzahl der Schülerinnen mit Schulbegleitung mit Bewilligung gem. SGB VIII im Projektzeitraum mehr als verdoppelt (von 23 auf 55 Schüler/innen).

Abbildung 3: Anzahl der Schulbegleitungen je Schule und Rechtsgebiet

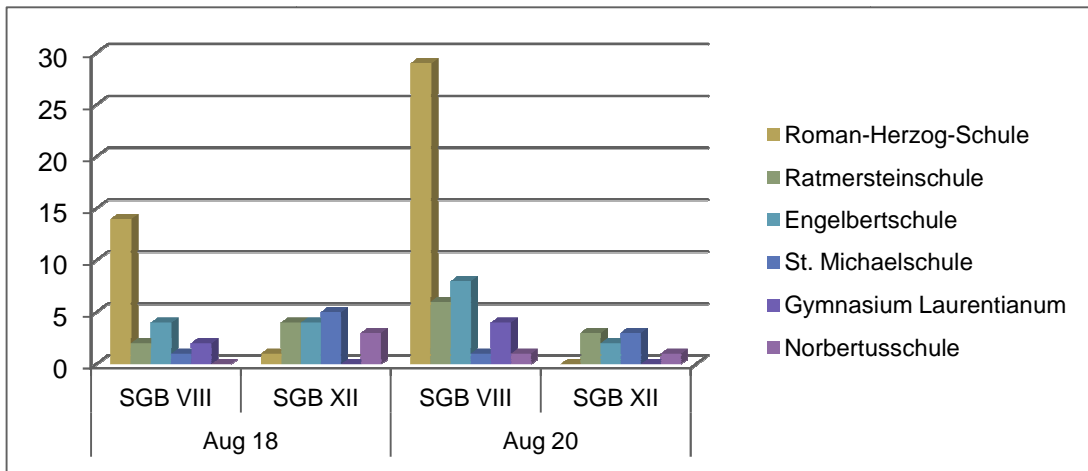
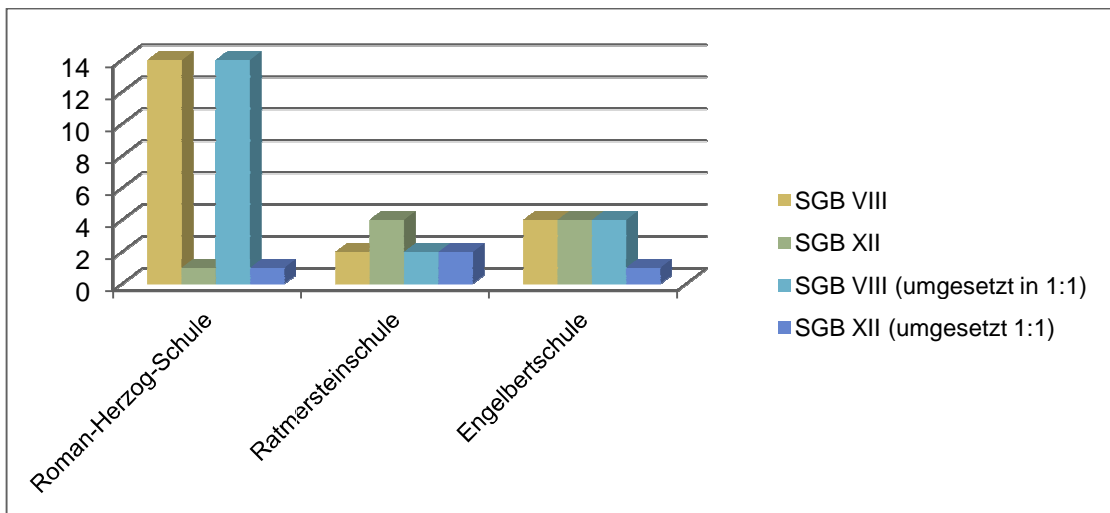


Tabelle 13: Neuanträge je Rechtsgebiet

	Aug 18				Aug 20			
			davon in Individualbegleitung umgesetzt				davon in Individualbegleitung umgesetzt	
	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII	SGB VIII	SGB XII
Förderschule Roman-Herzog-Schule	14	1	14	1	35	0	23	0
Grundschule Ratmerstein	2	4	2	2	6	4	4	2
Grundschule St. Engelbert	4	4	4	1	9	2	6	0
Gesamt	20	9	20	4	50	6	33	2

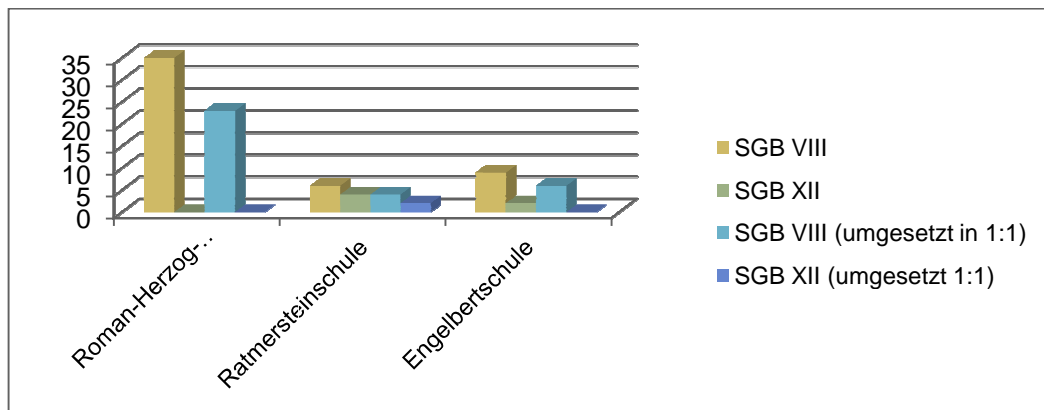
Abbildung 4: Neuanträge je Rechtsgebiet (Stand: August 2018)



Bei Betrachtung der Gesamtzahl der Neuanträge im SGB VII und SGB XII sowie der Neuanträge, die davon in einer Individualbegleitung umgesetzt sind, zeigt sich zum Stand August 2018 folgendes Bild:

An der Roman-Herzog-Schule werden alle gestellten Neuanträge mit einer Individualbegleitung bewilligt. An den beiden Grundschulen werden Neuanträge gem. SGB XII bereits nicht mehr vollständig in Form der Individualbegleitung bewilligt, während Anträge gem. SGB VIII weiterhin zu 100 % in einer Einzelbegleitung umgesetzt werden. Poollösungen spielen zu diesem Zeitpunkt an allen Briloner Projektschulen noch eine eher untergeordnete Rolle.

Abbildung 5: Neuanträge je Rechtsgebiet (Stand: August 2020)

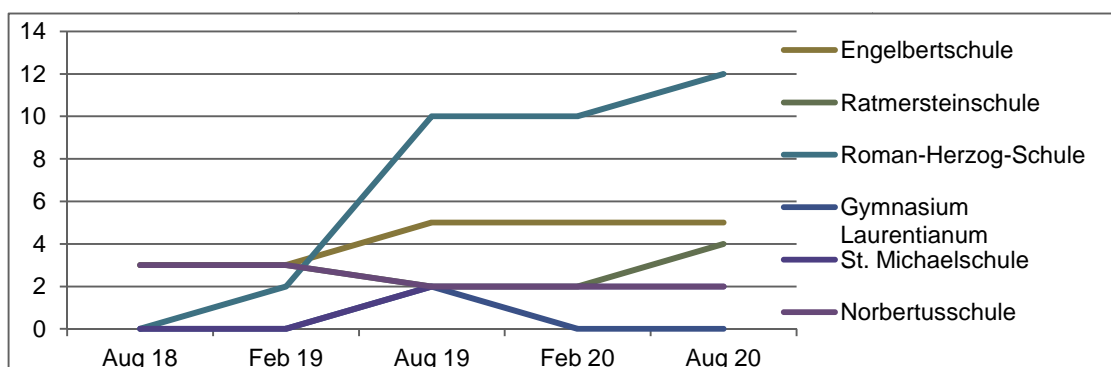


Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei Betrachtung der Gesamtzahl der Neuanträge für Schulbegleitungen gem. SGB VIII und gem. SGB XII sowie der Neuanträge, die davon in einer 1:1-Begleitung umgesetzt sind, zum Stand August 2020:

Die Anzahl der Neuanträge gem. SGB VIII, die in eine 1:1-Schulbegleitung umgesetzt sind, ist um ca. 1/3 gesunken. Neuanträge gem. SGB XII liegen dort nicht vor.

Auch an der Grundschule St. Engelbert sowie an der Grundschule Ratmerstein werden Neuanträge sowohl im Rechtsgebiet des SGB VIII als auch des SGB XII nicht mehr vollständig in einer Individualbegleitung umgesetzt. Diese Entwicklung zeigt, dass an allen drei Projektschulen die Installation von Poollösungen bereits erfolgreich angewandt wird.

Abbildung 6: Entwicklung Anzahl Schüler/innen in Poolbetreuung



Im Projektzeitraum konnte mit fortschreitendem Projektverlauf in 4 von 6 Projektschulen (Grundschule St. Engelbert, Grundschule Ratmerstein, Förderschule Roman-Herzog, Bekenntnisgrundschule St. Michael) die Anzahl der Schüler/innen in Poolbetreuung erhöht werden. An einer Projektschule (Gymnasium Laurentianum) wurden nur vorübergehend Schüler/innen im Pool betreut und an einer weiteren Schule (Gemeinschaftsgrundschule Norbertusschule) ist die Anzahl der Schüler/innen in der Poolbetreuung gesunken. Hier ist jedoch anzumerken, dass an den Arnsberger Schulen die Installation von systemischen Schulbegleitungen priorisiert wurde und erst bei Bedarf Poollösungen eingerichtet wurden.

Tabelle 14: Stundentafel Engelbertschule 1. Halbjahr Schuljahr 2019/20

	Stundentafel Engelbertschule 1. Halbjahr Schuljahr 2019/20			
	Wochenstunden	Durchschnitt h/Tag	Schultage im 1. Halbjahr ab 01.08.2019 ³	Gesamtstunden im 1. Halbjahr ab 01.08. 2019
Klasse 1	22	4,4	85	374
Klasse 2	23	4,6	85	391
Klasse 3	25	5,0	85	425
Klasse 4	26	5,2	85	442

Tabelle 15: Kostenersparnis durch Poolbildung (Briloner Grundschulen)

Schulhalbjahr	Gebildete Pools / Grundschulen Brilon	mögliche Fallkosten je Schüler/in je Halbjahr	tatsächliche Fallkosten je Schüler/in je Halbjahr
08/18 - 01/19	3-er Pool/ Ratmersteinschule	8.065,60	1.169,39
		11.181,85	8.446,98
		11.181,85	8.964,45
	3-er Pool/ Engelbertschule	9.422,50	5.795,12
		9.422,50	5.795,12
		9.422,50	5.795,12
02/19 - 07/19	3-er Pool/ Ratmersteinschule	2.275,56	1.495,97
		13.880,92	8.814,67
		13.880,92	9.421,89
	3-er Pool/ Engelbertschule	11.723,35	5.914,17
		11.723,35	5.889,04
		11.723,35	5.855,82
08/19 - 01/20	2-er Pool/ Engelbertschule	1.580,25	2.794,94
		8.954,75	7.378,70
	3-er Pool/ Engelbertschule	8.954,75	2.169,03
		8.954,75	6.464,88
		8.954,75	1.503,09
	2-er Pool/ Ratmersteinschule	12.052,04	5.188,06
12.052,04		7.992,21	
		185.407,58	106.848,65

³ 88 Schultage abzgl. 2 bewegliche Ferientage und 1 pädagogischen Tag = 85 Tage

Bei Abzug der möglichen von den tatsächlichen Fallkosten ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von 78.558,93 €.

Berechnungsmethode:

Zur Berechnung der Gesamtstunden im 1. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 wurde auf der Grundlage der Wochenstundenzahl die durchschnittliche tägliche Stundenzahl berechnet und mit den Schultagen im 1. Halbjahr multipliziert (siehe Tabelle 13).

Zur Berechnung der möglichen Kosten wurden die Gesamtstunden je Halbjahr mit dem aktuellen Vergütungsstundensatz multipliziert. Dabei entspricht der Vergütungsstundensatz dem, mit den Leistungsanbietern bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung, verhandelten Satz.

Die berechneten möglichen Kosten wurden daraufhin mit den tatsächlichen Kosten ins Verhältnis gesetzt.

Bei dieser Berechnungsmethode sollte berücksichtigt werden, dass bei der Berechnung der möglichen Kosten durchschnittliche Krankheitstage nicht mit abgebildet werden können. Da in den tatsächlichen Kosten jedoch auch Krankheitstage eingepreist sein können, ist ein Vergleich an dieser Stelle mglw. nur bedingt möglich.

Beispiel:

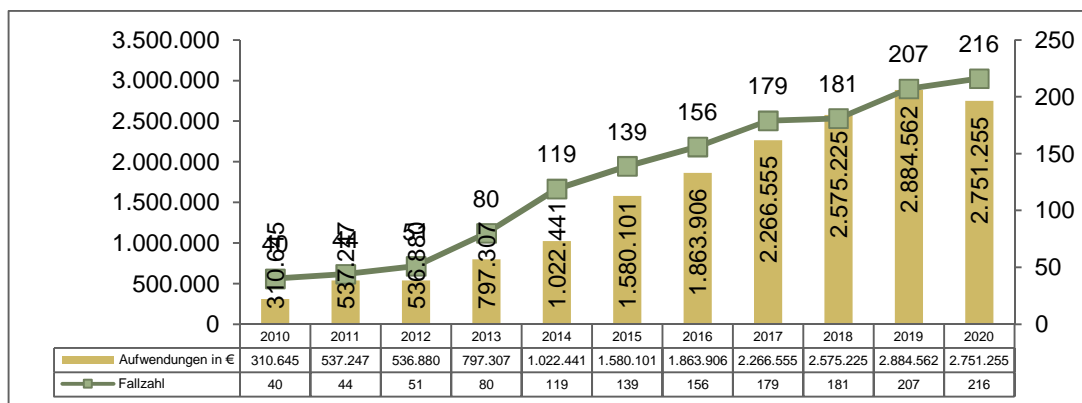
Schüler befindet sich im 1. Halbjahr 2019/20 in der 3. Klasse der St. Engelbert-Grundschule.

Mögliche Kosten: 425 Gesamtstunden x 21,07 € Vergütungssatz = 8.954,75 €

8.954,75 € mögliche Kosten – 6.464,88 € tatsächliche Kosten = 2.489,87 € Kostenersparnis

Zur Berechnung der Kostenersparnis bei Poolbildung wurde die Berechnung für den 2. (oder ggf. 3. Schüler/in) entsprechend der o.g. Berechnungsweise vorgenommen. Um die gesamte Kostenersparnis für den jeweiligen Pool zu erhalten, wurden die Kostenersparnisse der gepoolten Schüler/innen eines Pools addiert.

Abbildung 7: Aufwendungen/Fallzahlen gem. SGB XII bzw. SGB IX (HSK gesamt)

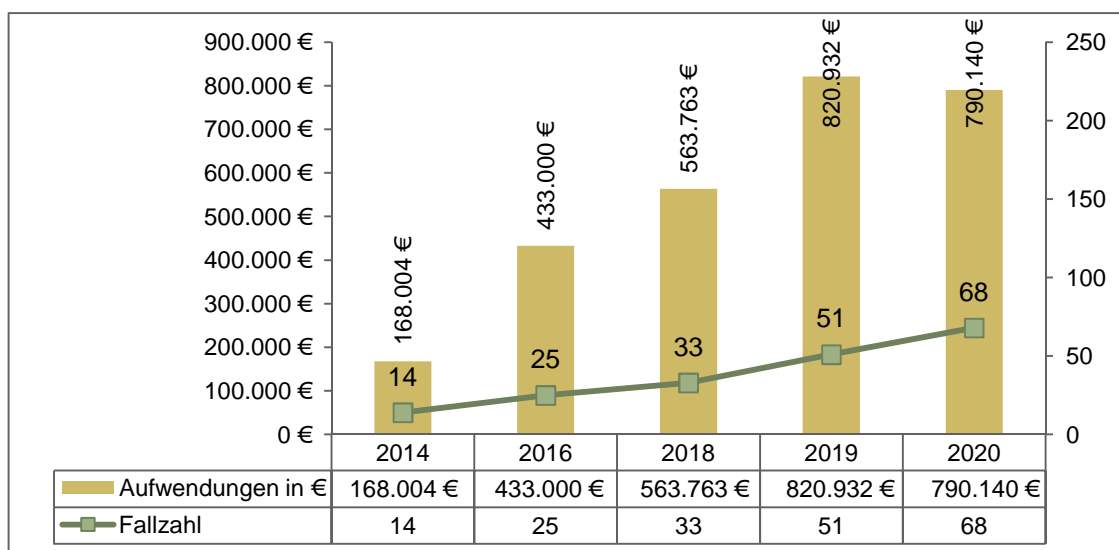


Die Aufwendungen im SGB XIII bzw. im SGB IX stiegen von 310.645,- € und 40 Fällen im Jahr 2010 auf 2.751.255,- € und 216 Fällen im Jahr 2020. Dies ist eine Steigerung um 2.440.610 € bzw. 886 %. Die Fallzahlen stiegen innerhalb dieser zehn Jahre um 176 Fälle bzw. 540 %.

Inwiefern die Senkung der Aufwendungen im Jahr 2020 in Höhe von 133.307,- € auf die Auswirkungen des Projektes oder auf die coronabedingten Schulschließungen zurückgeführt werden kann, kann nicht eindeutig beantwortet werden.

Im Haushaltsjahr 2020 führten die coronabedingten Schulschließungen zu Minder Ausgaben. Die Aufwendungen des Jahres 2020 beinhalten dagegen auch die Kompensationsleistungen für die Leistungsanbieter nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) in Höhe von rund 300.000,- €.

Abbildung 8: Aufwendungen/Fallzahlen SGB VIII (Jugendamt HSK)⁴



Die Aufwendungen im SGB VII stiegen von 168.004,- € und 14 Fällen im Jahr 2010 auf 790.140,- € und 68 Fällen im Jahr 2020. Dies ist eine Steigerung um 622.136,- € bzw. 470 %. Die Fallzahlen stiegen innerhalb dieser sechs Jahre um 54 Fälle bzw. 486 %.

Inwiefern die Senkung der Aufwendungen im Jahr 2020 in Höhe von 30.792,- € auf die Auswirkungen des Projektes oder auf die coronabedingten Schulschließungen und daraus folgenden Minderausgaben zurückgeführt werden kann, kann auch hier nicht beantwortet werden.

⁴ Stand der Abb.: 21.01.2021. Damit ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt ggf. 1-2 Monate des Jahres 2020 noch nicht abgerechnet wurden und damit die o.g. Aufwendungen ggf. tatsächlich höher ausfallen können.

Abbildung 9: Durchschnittliche Aufwendungen SGB XII bzw. § SGB IX

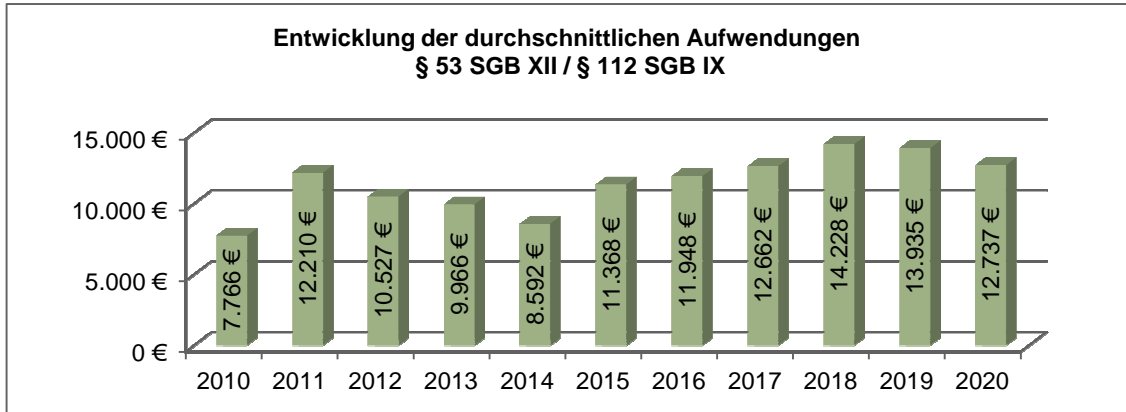
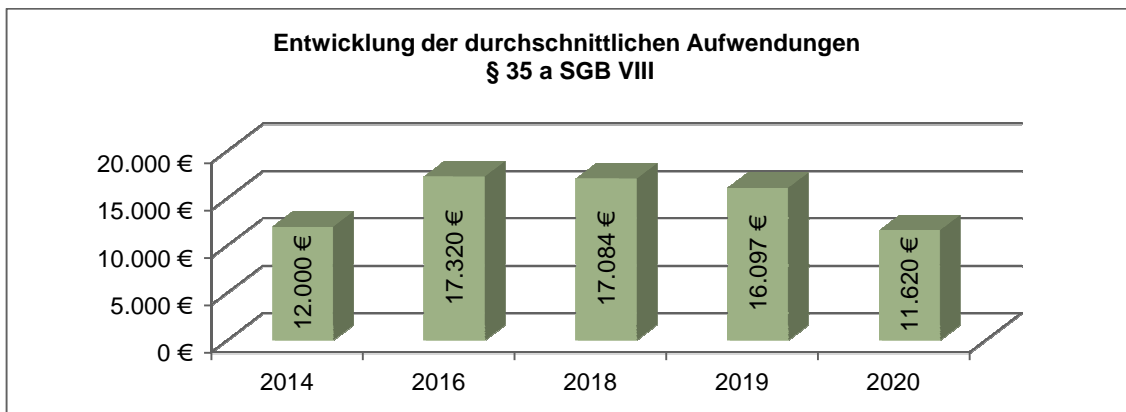
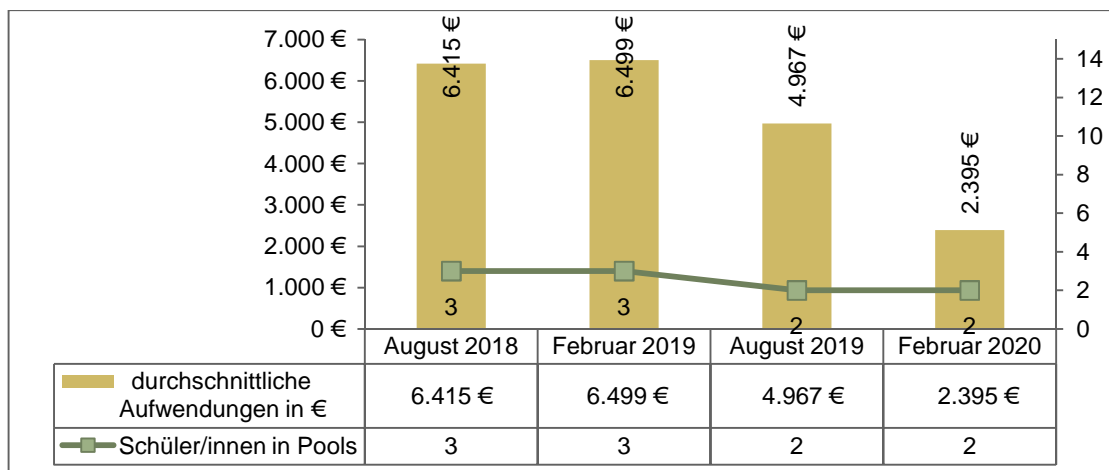


Abbildung 10: Durchschnittliche Aufwendungen SGB VII (Jugendamtsbezirk HSK)



Es ist erkennbar, dass die durchschnittlichen Aufwendungen sowohl im Rechtsgebiet des SGB XII bzw. SGB IX als auch im Rechtsgebiet des SGB VIII seit Beginn des Projektes im Jahr 2018 rückläufig sind. Inwieweit sich diese Rückgänge tatsächlich auf Kostendämpfungen aufgrund des Projektes zurückführen lassen, ist dabei jedoch aus den o.g. Gründen kaum zu beurteilen.

Abbildung 11: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Grundschule Ratmerstein)

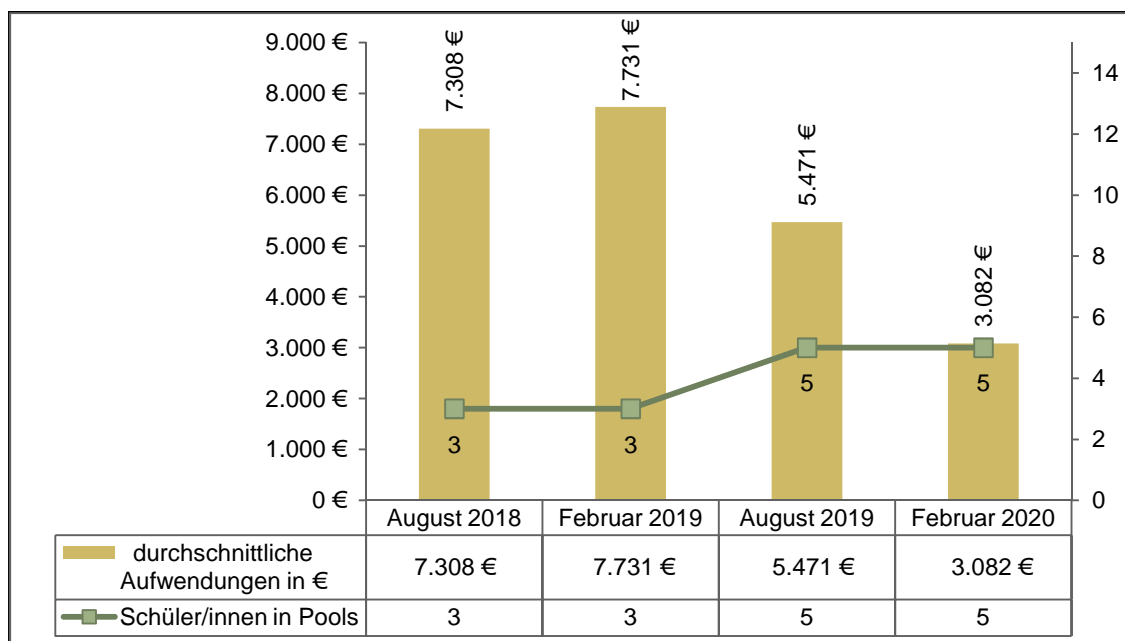


Die durchschnittlichen Fallkosten sanken an der Grundschule Ratmerstein von 6.415,- € im August 2018 auf 2.395,- € im Februar 2020.

Die Senkung von Fallkosten kann mit unterschiedlichen Gründen zusammenhängen (u.a. Abwesenheit /Krankheit des Schülers/der Schülerin, Verkürzung des Stundenumfangs aufgrund Verringerung des Hilfebedarfs, Bildung von Pools, coronabedingte Schulschließungen).

An dieser Schule ist die Kostensenkung August 2019 (= Zeitraum 01.08.19-31.01.20) auf den Schulwechsel eines Kindes zurückzuführen. Die Kostensenkung im Februar 2020 (= Zeitraum 01.02.20-31.07.20) kann mit Schulschließungen und dementsprechenden Unterrichtsausfall in der Corona-Pandemie begründet werden.

Abbildung 12: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Grundschule St. Engelbert)



Die durchschnittlichen Fallkosten sanken an der Grundschule St. Engelbert von 7.308,- € im August 2018 (= Zeitraum 01.08.18-31.01.19) auf 3.082,- € im Februar 2020 (= Zeitraum 01.02.20-31.07.20).

An dieser Schule ist die Kostensenkung August 2019 (= Zeitraum 01.08.19-31.01.20) auf die zusätzliche Poolbildung zurückzuführen. Es wurde zu diesem Zeitpunkt neben

einem bereits bestehenden Pool (3:1) ein weiterer Pool (2:1) eingerichtet. Daneben trug auch das kürzere Schulhalbjahr (01.08.19-31.01.20) im Vergleich zum vorherigen Halbjahr (01.02.19-31.07.19) zu einer Kostensenkung bei.

Die Kostensenkung im Februar 2020 (= Zeitraum 01.02.20-31.07.20) kann mit Schulschließungen und dementsprechenden Unterrichtsausfall in der Corona-Pandemie begründet werden.

An der Roman-Herzog-Schule (Abb. 13) sanken die durchschnittlichen Fallkosten von 6.593,- € im August 2018 (= Zeitraum 01.08.18-31.01.19) auf 2.780,- € im Februar 2020 (= Zeitraum 01.02.20-31.07.20).

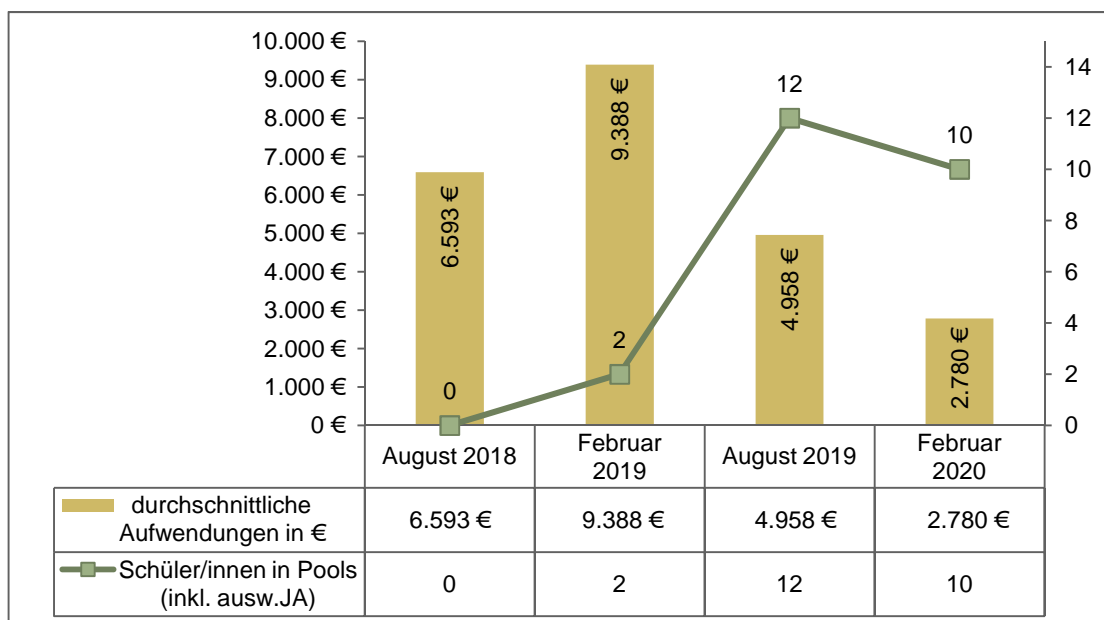
Im Februar 2019 handelt es sich um einen Pool aus zwei Schüler/innen auswärtiger Jugendämter, der beim HSK kostenneutrale Aufwendungen verursacht und damit auch keine Kostendämpfung herbeiführt.

An dieser Schule ist die Kostensenkung im August 2019 (= Zeitraum 01.08.19-31.01.20) auf die Bildung von sechs Pools (=Betreuung von 12 Schüler/innen im Verhältnis 2:1) zurückzuführen. Diese sechs Pools wurden zu diesem Zeitpunkt erstmals installiert.

Daneben trug auch das kürzere Schulhalbjahr (01.08.19-31.01.20) im Vergleich zum vorherigen Halbjahr (01.02.19-31.07.19) zu einer Kostensenkung bei.

Die Kostensenkung im Februar 2020 (= Zeitraum 01.02.20-31.07.20) kann auch hier mit Schulschließungen und dementsprechenden Unterrichtsausfall in der Corona-Pandemie begründet werden.

Abbildung 13: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Roman-Herzog-Schule)



Die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten in Bezug auf die Anzahl der Schüler/innen in Pools zeigt an allen Briloner Projektschulen, dass eine steigende Anzahl von Pools eine Senkung der durchschnittlichen Kosten bedingt.

Insgesamt lassen die o.g. Angaben damit die Schlussfolgerung zu, dass eine Poolbildung auch zur Kostendämpfung beim Sozialhilfe- bzw. Jugendhilfeträger beiträgt.

7.4 Ergebnisse aus den Interviews

Im Rahmen der Evaluation wurden im Zeitraum von Juni bis Dezember 2019 durch die Projektleitungen insgesamt 21 leitfadengestützte Interviews mit 37 Personen durchgeführt. Interviewt wurden dabei Schulleitungen, Leistungsanbieter, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiter/innen aus dem Jugendamt und Sozialamt des HSK und der Stadt Arnsberg, die im Projekt beteiligt waren.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Interviews mit den Schulleitungen, einigen Leistungsanbietern sowie den Schulbegleitungen vorgestellt. Die Darstellung erfolgt mit Hilfe eines Vergleichs dieser Ergebnisse mit den Zielen des Evaluationskonzeptes:

Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung – Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens mit fachlichen Standards und Mustervereinbarungen

Im Rahmen der Interviews wurde davon berichtet, dass verschiedene Arbeitsmodelle erprobt wurden. Es handelt sich um die Begleitung einzelner Kinder, Kinder im Pool, aber auch der gesamten Klasse. Dabei wurde in den Interviews deutlich, dass die Schulbegleitungen auf Bedarfe reagieren und sich damit flexibel in ihrem Einsatz zeigen.

Viele Interviewpartner/innen forderten eine klarere Abgrenzung und Definition des Aufgabengebiets von Schulbegleitungen. Es sollte vermieden werden, dass sie für Aufgaben instrumentalisiert werden, die nicht in ihr Aufgabengebiet fallen. Dieser Punkt ist wichtig, um ein abgestimmtes Vorgehen zu entwickeln und sich der eigenen Rolle bewusst zu werden.

„Viel wird auf die Schulbegleitungen abgeschoben. Es muss den Schulleitungen und Lehrkräften verdeutlicht werden, wo die Grenzen der Schulbegleitungen sind.“
(Zitat eines Leistungsanbieters)

Aus den Interviews wurde zudem ersichtlich, dass bereits von allen Schulbegleitungen Fortbildungen besucht werden. Zusätzlich handelt es sich auch um spezifisch besuchte Fortbildungen, die die Schulbegleitungen in Anspruch genommen haben. Aus den Gesprächen ließ sich entnehmen, dass nicht unbedingt die Qualifikation eine Rolle spielt, sondern eine empathische und menschliche Grundeinstellung äußerst wichtig sei. Eine pädagogische bzw. erzieherische Ausbildung als Grundqualifikation wurde dennoch als wünschenswert angesehen.

„Wichtig ist Kompatibilität im Einzelfall- nicht nur die berufliche Qualifikation“ / „Brauche ich ein Kind, welches eine mütterliche, warme Art benötigt, dann kann es auch die Hausfrau sein. Liegt ein komplexes Störungsbild vor, dann wäre es wünschenswert, Personal zu haben, dass auch innerfamiliäre Komplexe verstehen kann.“ (Zitat eines Leistungsanbieters)

Es wurde deutlich, dass sich besonders die Ausfälle von Schulbegleitungen und die Organisation der Vertretung als großes Problem darstellen. Auch die direkte und zeitnahe Kommunikation mit dem Leistungsanbieter im Vertretungsfall scheint schwierig und zeigt Verbesserungspotential.

„Ausfälle von Schulbegleitungen sind ein großes Problem. Wir haben ja keine Schulbegleiter, die wir im Vertretungspool vorhalten können. Manchmal haben wir das Glück vom Offenen Ganztag (OGS) Personal vorhalten zu können. Aber erst ab dem 2. oder 3. Tag. Dies spricht für den systemischen Ansatz, dann muss kein Fremder daneben gesetzt werden.“ (Zitat eines Leistungsanbieters)

Die Interviewpartner berichteten, dass die Schulbegleitungen am Stundenplan orientiert eingesetzt werden. Die Pausenregelung werde unterschiedlich dargestellt, indem die Schulbegleitungen entweder selbst eine Pause in der vorgegebenen Pause der Schule einlegen würden oder die eigene Pause beim jeweiligen Schüler/bei der jeweiligen Schülerin verbringen würden.

Die Interviews zeigten auch, dass ein bedarfsgerechter Einsatz stattfindet, indem die Schulbegleitungen auf Bedarfe reagieren, sofern welche vorhanden sind.

Konsens vieler Gespräche war, dass Schulbegleitungen als Bereicherung in der Schule/im Unterricht angesehen werden. Schulbegleitungen bieten Schüler/innen oftmals erst die Möglichkeit beschulbar zu sein, haben einen anderen Zugang als z.B. Lehrkräfte und gehen intensiver auf die Bedarfe der Schüler/innen ein. Sie sind Ansprechpartner, Vertrauensperson und geben Sicherheit und dies für die ganze Schule. Die Interviewten sehen die Schulbegleitung als Brücke zu den Schüler/innen und damit auch als Schnittstelle an.

„Die Schule erhält eine Fülle durch die Schulbegleitung. An Wissen, an Einwirkungen auf die Schüler/innen.“ (Zitat eines Leistungsanbieters)

Eine Schulbegleitung beschrieb ihre Rolle dabei folgendermaßen:

„Ich bin am dichtesten dran. Ich bekomme von allen Kollegen mitgeteilt was Sache ist und wo Probleme liegen. Ich bin die Sammelstelle und Schnittstelle.“

„Man ist näher dran als als Lehrer. Man ist pausenlos da, teilweise wird auf uns eher gehört als auf die Lehrer.“ (Zitat einer Schulbegleitung)

Es wurde mitgeteilt, dass andere Schüler/innen von betreuten Schüler/innen lernten, indem sie sich einerseits das Verhalten der mit Schulbegleitung betreuten Schüler/innen abguckten und andererseits eine Weitergabe des Erlernten durch die betreuten Schüler/innen an die anderen Schüler erfolgte.

Die Interviews ergaben, dass die Mehrheit der Schulbegleitungen bereits sehr gut in das Team integriert wird.

In manchen Modellschulen fand schon eine Einbindung der Schulbegleitung in den offenen Ganzttag statt. Dies erwies sich als gute Möglichkeit die Kinder außerhalb des Unterrichts in einem anderen Rahmen beobachten zu können. Ein umfangreicher Einsatz der Schulbegleitung auch im Offenen Ganzttag ist damit wünschenswert. Formuliert wurde allerdings auch der Eindruck, dass Schulbegleitungen nicht in den Offenen Ganzttag hineinpassen würden.

Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung – Stärkung und Erweiterung der Zusammenarbeit

Schlussfolgern lässt sich auch ein Einfluss der Schulbegleitung auf die Lehrkräfte. Es wird berichtet, dass die Lehrkräfte Übungen der Schulbegleitungen in ihren Unterricht aufnehmen und die Schüler/innen diese auch selbständig durchführen lassen.

Damit würden fachlich-inhaltliche Ressourcen der Schulbegleitungen genutzt und eine kontinuierliche Unterstützung sei messbar.

Zudem hatten die Schulbegleitungen den Eindruck, dass die Lehrkräfte dankbar seien, mehr Sicherheit durch die Anwesenheit einer zusätzlichen Person in der Klasse

zu bekommen. Dennoch wurden von den Interviewten auch Bedenken zum Umgang mit den Lehrkräften signalisiert:

„Es ist ein langer Prozess bis es in den Köpfen verankert ist, dass es eine Hilfestellung ist und kein Kontrollmechanismus.“ (Zitat eines Leistungsanbieters)

In einem Interview schilderte eine Schulleitung bereits, dass ihre Schulbegleitung eine Fortbildung für das Kollegium durchgeführt habe, damit ihre Aufgaben und auch der Bedarf signalisiert werde. Dies wurde nach Einschätzung der Schulleitung sehr gut angenommen. Unterschiedliche Akteure wurden durch diese Form erfolgreich eingebunden.

Es wurde berichtet, dass eine enge Vernetzung und Rückkopplung der Arbeit zwischen Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen und Schulbegleitungen durch einen regelmäßigen Austausch stattfand. Diese Zusammenarbeit wurde als große Unterstützung bewertet.

In den Interviews zeigte sich eine hohe Zufriedenheit der meisten Schulbegleitungen gegenüber der jeweiligen Schulleitung und wiederum von Seiten der Schulleitung eine Offenheit den Schulbegleitungen gegenüber.

Bei den Leistungsanbietern bestanden Unterschiede in der Zusammenarbeit mit den Schulbegleitungen.

In den Interviews wurde von der Teilnahme an Teamsitzungen berichtet. Dies verdeutlichte die Einbindung in das System Schule.

Die Fachkraft der Clearingstelle wurde bei den Interviewten als große Unterstützung angesehen.

Poollösungen der Schulbegleitungen

Aus den Interviews lässt sich schließen, dass besonders in Brilon Poollösungen angestrebt und umgesetzt werden. In den Arnsberger Schulen wurden ebenfalls vereinzelt Poollösungen umgesetzt. Diese Lösungen wurden auch von den Befragten dahingehend befürwortet, dass die Schüler/innen in ihrer Selbstständigkeit gestärkt werden. Zudem waren es auch häufig die Leistungsanbieter, die eine Poollösung anregten. Messbar war damit eine Aufklärungsarbeit auf Seiten der Befragten, um eine Poollösung zu installieren.

Poollösungen werden gewünscht, auch um einen flexiblen, situativen und bedarfsgerechten Einsatz zu gestalten.

Resilienzförderung – Aufbau und Weiterentwicklung des Systems Schule zur Förderung von Resilienz

Der Grundgedanke der Resilienzförderung wurde von einer Schulleitung folgendermaßen beschrieben:

„Kinder zu bestärken, dass Kinder Selbstwirksamkeit erleben können. Kinder zu unterstützen, auch in der Persönlichkeitsstärkung, im Selbstbewusstsein.“ (Zitat einer Schulleitung)

Verfolgt wurde die Intention, dass sich die Schulbegleitungen im Hintergrund aufhalten, damit die Kinder auch lernen selbständig zu sein, nach dem Motto: „so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich.“

So hieß es auch von einer Schulleitung: „Schulbegleitungen sollen sich in unserem System überflüssig machen.“

In den Schulen in Arnsberg zeigten die Interviews, dass Resilienzfördernde Angebote sichergestellt und weiterentwickelt werden. Verschiedene Projekte wurden zur Resilienzförderung für alle Kinder geöffnet, wodurch eine Entstigmatisierung erfolgte. Auch die Lehrkräfte wurden durch die Aufteilung der Gruppenarbeiten bei Schulbegleitung und Lehrkräften im Umgang mit Heterogenität unterstützt. Zudem zeigte sich, dass Lehrkräfte an verschiedenen Schulen ihren Unterricht auf Anregen der Schulbegleitung überdacht haben. Davon profitierten letztendlich alle Kinder.

Schulbegleitungen berichteten von einem höheren Maß an Selbständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstorganisation der Schüler/innen. Beziehungen durch die Schulbegleitungen wurden zu anderen Schüler/innen der Klasse aufgebaut. Auch lernten Schüler/innen von der Schulbegleitung: Die Schulbegleitungen konnten feststellen, dass die anderen Schüler/innen von Sozialverhalten, Rücksichtnahme, Höflichkeit, Toleranz und Hilfsbereitschaft profitieren.

Auch seitens der Projektschule in Brilon wurde berichtet, dass durch die Schulbegleitungen auch die weiteren Schüler/innen der Klasse bei Bedarf in den Blick genommen wurden, um den Resilienzaufbau der einzelnen betreuten Schüler/innen zu stärken.

Offene Bedarfe/Wünsche

Abschließend wurden folgende offene Bedarfe/Wünsche seitens der Befragten geäußert:

Thematisiert wurden der Wunsch nach festen Arbeitsverträgen, einer gerechten Bezahlung und der Installation von festen Schulbegleitungen an den Schulen.

Die Schaffung von Strukturen in und um die Schule wurde ebenfalls angesprochen. Hierbei wurden u.a. die Pausenregelung, insbesondere die Haftungs- und Aufsichtspflicht, sowie die Verfügbarkeit eines (Pausen)-Raums genannt.

Weitere Aspekte waren Bedarfe an der Organisation der Teamstunden, die Einbindung der Schulbegleitungen in den Offenen Ganztage und eine Integration der Schulbegleitung in das System Schule.

Im Interview mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialamtes und der beiden Jugendämter Arnsberg und HSK im September 2019 wurden einige Problematiken und Wünsche zur Nachsteuerung des Projektes deutlich.

Folgende Problematiken stellten sich in dem Gespräch heraus:

- Qualität und Qualifikation der Schulbegleitungen,
- keine Arbeitsplatzsicherheit und keine einheitliche Vergütung der Schulbegleitungen,
- unterschiedliche Systeme von Regelschulen und Förderschulen,
- Poollösungen teilweise schwierig umzusetzen,
- Bedarf der Sensibilisierung und Umstellung auf das Projekt vieler Lehrkräfte.

Um den geschilderten Schwierigkeiten entgegen zu steuern, wurden nachstehende Erweiterungen angestrebt:

- Basisqualifizierung der Schulbegleitungen,
- Einstellung einer Koordinierungskraft an der Förderschule,
- Förderung der gegenseitigen Akzeptanz und Zusammenarbeit,
- Workshops der Lehrkräfte zur Thematik Schulbegleitung.

7.5 Ergebnisse aus den standardisierten Befragungen

An der 1. standardisierten Befragung nahmen 65 Lehrkräfte der beteiligten Projekt-schulen teil. Davon waren 38 Personen Lehrkraft in einer Klasse mit 1:1-Schulbegleitung, 14 Personen waren Lehrer/in in einer Klasse, in welcher eine Schulbegleitung in einer Poollösung arbeitet. Insgesamt 11 Lehrkräfte arbeiteten in einer Klasse mit einer systemischen Schulbegleitung; 2 Personen machten in der Befragung keine Angabe zur Art der Schulbegleitung.

Es zeigte sich, dass alle befragten Lehrkräfte die Maßnahmen als sinnvoll erachten und sich die Mehrheit der Befragten aufgrund der Schulbegleitung deutlich weniger um das Kind kümmern muss.

Deutlich wurde, dass eine Förderung der Klassengemeinschaft und Selbständigkeit etwas mehr durch die systemischen Schulbegleitungen erfolgen kann als durch Individualbetreuungen. Aber auch die Poollösung führte nicht zu einem Qualitätsverlust bei der Schulbegleitung im Vergleich zur Einzelbetreuung bzw. zur systemischen Lösung.

In der ersten Märzhälfte 2021 wurde zudem eine Abschlussbefragung durchgeführt. Die Abschlussbefragung wurde mehrperspektivisch angelegt und durch einen Online-Fragebogen umgesetzt. Sie schließt die Perspektive der Lehrkräfte/sozialpädagogischen Fachkräfte, der Schulbegleitungen der Schulleitungen und Leistungsanbieter mit ein. Ziel der Befragung war es, Entwicklungen und Veränderungen aus Sicht der Beteiligten zum Ende des Projektes erheben.

Detaillierte Ergebnisse aus der Befragung der Lehrkräfte der Projektschulen sowie zur Abschlussbefragung sind auch der beigefügten Präsentation der Fachhochschule Münster sowie den Erläuterungen zur Abschlussbefragung zu entnehmen (siehe Anlage 4: Präsentation der **FH Münster zu den Schulbefragungen**)

Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung und Schule

Eine Checkliste zur Entwicklung einer
kooperativen Praxis

Prof. Dr. Kathrin Aghamiri und Prof. Dr. Holger Domsch, Fachhochschule Münster



Grundsätzliches

Die „Checkliste“...

- ✓ **Abspraken** erleichtern
- ✓ Zusammenstellung von Bereichen, Phasen und Themen, die **im gemeinsamen Gespräch zwischen Lehrkraft und Schulbegleitungen** geklärt werden sollten
- ✓ Berücksichtigung **individueller** Bedingungen und Vorstellungen
- ✓ Erleichterung von Vereinbarungen durch **Strukturierung und Dokumentation**
- ✓ Grundlage: **Gelingensfaktoren**, die sich u.a. aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts ergeben



).

7.6 Ergebnisse aus den Gesprächen mit den Schulleitungen

Aufgrund der Coronapandemie war ab Mitte März 2020 auch in den Projektschulen der Unterrichtsbetrieb in Form des Präsenzunterrichts nicht mehr möglich. Ab Mitte Juni 2020 bis zu den Weihnachtsferien 2020 wurde in den Grundschulen wieder ohne Teilung der Lerngruppen im Klassenverband unterrichtet und eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb war zunächst weitgehend möglich. Seit Januar 2021 erfolgt die Beschulung der Schüler/innen aller Schulformen wieder per „Homeschooling“ in digitaler Form.

Da diese Krisensituation enorme Auswirkungen auf den regulären Schulbetrieb und damit auch auf die Arbeit der Schulbegleitungen hatte, wurden im August 2020 erneute Gespräche mit den Schulleitungen geführt, um speziell das Thema „Coronakrise und Schulbegleitung“ zu beleuchten.

Folgende Ergebnisse sind den geführten Gesprächen zu entnehmen:

Möglichkeiten und Formen der Beschulung bzw. Betreuung der Schüler/innen mit Schulbegleitung in der Corona-Zeit

- Zum Teil haben Eltern, die sich im Homeoffice befanden, die Rolle der Schulbegleitung eingenommen und die Beschulung des Kindes übernommen. Dies erfolgte jedoch nur bei Schüler/innen der Primarstufe, die an einer körperlichen Behinderung leiden. Die Eltern waren demnach eine wichtige Kontaktperson bei der Beschulung dieser Schüler/innen in der Corona-Krise.
- Systemische Schulbegleitungen haben mit Kindern und Eltern regelmäßig per Telefon Kontakt gehalten.
- Auf der Homepage einer Schule wurde für die Grundschüler/innen eine separate Seite (sog. „Schneckenpost“) eingerichtet und regelmäßig aktualisiert.
- Teilweise wurde bereits webbasierter „Messenger-Unterricht“ durchgeführt. Diese Form der Beschulung war insbesondere bei autistischen Kindern erfolgreich.
- Im Einzelfall war keine Begleitung der Schüler/innen möglich, da eine systemische Schulbegleitung langzeiterkrankt war.
- Schulbegleitung war bei Bedarf auch in der Notbetreuung möglich.

Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit den Schüler/innen mit Schulbegleitungen in dieser Zeit

- Problematisch waren fehlende digitale Endgeräte bzw. Schüler/innen in Jugendhilfeeinrichtungen, die aus Datenschutzgründen das Internet nicht zum „Homeschooling“ nutzen durften.
- Teilweise war anfänglich eine Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Schüler/innen durch die Schule nur schwer möglich. Zugesandte Unterlagen wurden als unzustellbar zurückgesandt, so dass schriftliche Rückmeldungen dieser Schüler/innen fehlten.
- Schulbegleitungen durften oder wollten aufgrund von Unsicherheiten bzw. Unklarheiten insbesondere zu Beginn der Krise nicht zu den Schüler/innen nach Hause.
- Es bestanden Schwierigkeiten bei der Absprache mit mehreren Leistungsanbietern bei der einheitlichen Beschulung zu Hause.

Faktoren, die zur (weitestgehenden Weiterführung) des Schulalltages begleiteter Schüler/innen beigetragen haben

- Telefonische Kontaktaufnahme der Schulbegleitungen mit den Eltern und den begleiteten Schüler/innen,
- Kontaktaufnahme der Lehrer*innen mit den begleiteten Schüler/innen über das Schulmessengerprogramm (school-fox),
- Schulbegleitung war als Ansprechpartnerin weiterhin (vor Ort in der Schule) erreichbar und hat tw. Arbeit fortgeführt (2 von 3 systemischen Begleitungen als feste Ansprechperson im Schulsystem während der Corona-Zeit verankert),

- Für autistische Schüler/innen war es kein Problem eine Maske zu tragen. Fortschritte konnten bei diesen Schüler/innen beim Homeschooling festgestellt werden.
- Im Einzelfall: Einsatz der Sonderpädagogin als Vertretung zur Schulbegleitung mit Einverständnis der Eltern.

Herausforderungen bei der Beschulung der Schüler/innen seit der Corona-Krise und Lösungen

- Aufgrund der stufenweise Beschulung wurden zahlreiche Taxipläne geschrieben,
- Schwierigkeiten bei der Arbeit mit digitalen Endgeräten (u.a. Probleme bei der Bedienung durch die Lehrkräfte),
- Zur Einhaltung der Hygieneregeln wurden für eine Klasse mit drei Lehrkräften (Förderschule) mehr Räume benötigt (1 Lehrkraft pro Raum), Problem: fehlende Raumkapazitäten,
- Zahlreiche Lehrkräfte und Schulbegleitungen durften als Risikogruppe nicht arbeiten. Aushilfe durch Heilpädagoginnen, etc.,
- Hygienemaßnahme: Vermischungen zwischen Schüler/innen und Schulbegleitungen wurden vermieden, dadurch personelle Engpässe an Schulbegleitungen,
- Beziehungsaufbau nach Neustart in der Schule mit Schüler/innen schwieriger,
- Leistungsschere zwischen Schüler/innen hat sich aufgrund Krise vergrößert- daher jetzt individuelle Förderung erforderlich.

Fazit aus der Corona-Zeit im Hinblick auf die Begleitung von Schüler/innen

- Gute Möglichkeit der Beschulung per Videokonferenz bzw. „school-fox“ (ab Klasse 4), für jüngere Schüler/innen ist Teilnahme an Videokonferenz nur mit Hilfe der Eltern möglich,
- Mangelnde Absprache und schlechte Erreichbarkeiten bei den Leistungsanbietern,
- Erforderlichkeit der vertraglichen Festlegung, wie der Umgang in Krisenzeiten mit den Leistungsanbietern erfolgt.
- Es hängt vom Engagement der Eltern ab, ob Beschulung in Form von Homeschooling erfolgreich ist. Aber auch ein enger Kontakt von begleiteten Schüler/innen und Eltern wurde in der Krise deutlich.
- Lerneffekt aus Corona-Zeit, dass auch andere Beschulungsformen möglich sind; eine Beibehaltung auch außerhalb der Krise wäre in bestimmten Situationen sinnvoll und wünschenswert,
- Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein, kann aber die soziale Nähe und den direkten Kontakt im Präsenzunterricht nicht ersetzen,
- Ganzheitlichkeit muss im Blick bleiben (nicht nur im Hinblick auf den begleiteten Schüler/die begleitete Schülerin, sondern auch im Hinblick auf die gesamte familiäre Situation).

7.7 Ergebnisse aus dem Lehrerworkshop

Der Lehrerworkshop fand am 08.09.2020 im Kreishaus Meschede statt und wurde durch die wissenschaftliche Begleitung der FH Münster unterstützt. An dem Workshop nahmen sechs Lehrkräfte teil (drei Personen der Grundschule St. Engelbert und drei Personen des Gymnasiums Laurentianum). Aufgrund der Coronakrise und den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln war eine höhere Teilnehmerzahl nicht möglich.

Im Workshop wurden die folgenden Ergebnisse zu nachstehenden Themenbereichen erarbeitet:

Konzeptionelle Grundlagen schaffen

- Wunsch nach Entwicklung eines schulinternen Konzepts zur Schulbegleitung,
- Versand eines Informationsschreibens der Schule mit Pflichten und Rechte für Schulbegleitungen (ggf. in Kooperation mit den Leistungsanbietern),
- Erstellen eines Katalogs (sog. Check-Liste) zur Information der Lehrkräfte (ggf. in Kooperation mit den Leistungsanbietern)

Einbindung der Schulbegleitung

- Kennlerntermin für Schulbegleitungen und Lehrkräfte vor erstem Unterrichtsbesuch (Nutzung des Fragenkatalogs, auch zur gegenseitigen Rollenklärung),
- vergütete Stunden für strukturierte Kommunikation.

Das Kind im Mittelpunkt

- Das Kind im Mittelpunkt: Lehrkraft, Schulbegleitung und begleitetes Kind im gemeinsamen Gespräch,
- Zeit für begleitete Schüler/innen nehmen,
- Definition der Rolle der Schulbegleitung in Bezug auf die nicht-begleiteten Schüler/innen.

8 Analyse und Auswertung der Ergebnisse / Erkenntnisse

Vorteile des Modells „Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot“:

- erhöhte Arbeitsplatzsicherheit der Schulbegleitungen (ggf. Erhalt von unbefristeten Verträgen),
- Einbindung der Schulbegleitungen in eine (multiprofessionelle) Teamstruktur,
- verlässliche Regelung der Vertretung bei Krankheit der Schülerin/des Schülers oder der Schulbegleitung (Gewährleistung der Schulpflichterfüllung),
- Entstigmatisierung der Schüler/innen mit Förderbedarf durch systemische Schulbegleitungen (Zuordnung nur einer Schulbegleitung je Projektschule),
- Einsatz der Inklusionspauschale zur Finanzierung der Schulbegleitung,
- Entfall des einzelfallbezogenes Verwaltungs- und Hilfeplanverfahrens (niedrigschwelliger Zugang).

Nachteile des Modells „Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot“:

- hoher Aufwand zur Ausschreibung und Vergabe der Leistungen an je einen Leistungsanbieter je Schule/bzw. je Region (bei Bedarf).

Vorteile des Modells „zusammengefasste Einzelfallhilfen“:

- Falleingangsmanagement durch die Fachkraft der Clearingstelle,
- passgenaue Betreuung durch vorab erfolgende individuelle Bedarfssteuerung,
- Fallsteuerung und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens,
- Möglichkeiten des Rechtsmittels der Leistungsberechtigten gegen die Entscheidung des Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgers,
- Keine Ausschreibung der Leistungen nach Vergaberecht.

Nachteile des Modells „zusammengefasste Einzelfallhilfen“:

- Hoher Zeitaufwand und hoher Koordinierungsaufwand für die individuelle Bedarfsfeststellung und –bearbeitung,
- Einholung von Einverständnissen der Leistungsberechtigten sowie der auswärtigen Jugendämter mit der Poollösung und damit verbundener hoher Zeitaufwand

8.1 Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung

Ein untergeordnetes Ziel in Bezug auf das Leitziel „Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung“ war u.a. die Stärkung des Vernetzungsgedankens zwischen den Projektbeteiligten. Dieses Ziel konnte erreicht werden durch:

- Diverse Netzwerktreffen der Projektbeteiligten (u.a. U-AG´s, Informations- und Koordinationsgespräche, Jahreskonferenzen, Workshops),
- Verbesserung der Kommunikation der Beteiligten im Projekt,
- Regelmäßige Teamtreffen mit Schulbegleitungen (Förderschule),
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule, Leistungsanbieter und Kommune/Kreis,
- Durchführung von „Runden Tischen“,
- gute interkommunale Zusammenarbeit zwischen Stadt Arnsberg und HSK.

Durch die Lehrerbefragungen konnte festgestellt werden, dass vor allem im schulischen Bereich die Kommunikation unter den Beteiligten noch weiter verbessert werden könnte. Hierauf wiesen vor allem folgende Ergebnisse der Befragungen hin:

- nur bei 30 % der Schulbegleitungen ist eine Teilnahme an Lehrerkonferenzen möglich,
- bei 40 % der Projektschulen fehlt ein Konzept, wie die Einbindung von Schulbegleitungen ins Kollegium gelingen kann,
- es fehlt häufig die Reflexion der Arbeit der Schulbegleitungen in wöchentlichen Teamsitzungen, zudem gibt es häufig keine Räumlichkeit für eine gemeinsame Reflexion,

- es fehlt weiterhin an einer Pausenregelung, so dass die Schulbegleitungen häufig ihre eigene Pause beim jeweiligen begleiteten Schüler/bei der jeweiligen begleiteten Schülerin verbringen.

Schulbezogenes Konzept

Eine Verbesserung dieser o.g. Punkte wird zukünftig durch die Entwicklung eines schulbezogenen Konzeptes erwartet. Dieses, durch die jeweilige Schule anhand einer Checkliste (siehe Anlage 6) zu entwickelnde Konzept, soll sich vor allem auf die Förderung der Zusammenarbeit, die Definition der Rollen (Rollenklarheit), die Aufgaben der Schulbegleitungen, der Rechte und Pflichten der Schulbegleitungen, der Möglichkeit der Teilnahme an Lehrerkonferenzen und auf die Einbindung von Schulbegleitungen in das Lehrerkollegium beziehen.

Zudem soll in diesem Konzept auch der Benefit bzw. die Sinnhaftigkeit der Teilnahme für die jeweilige Schule an einem möglichen Förderprogramm durch die Schule erläutert werden. Ein Muster eines möglichen Schulkonzeptes findet sich in der Anlage 7; Kontaktdaten zu Referenzschulen sind dem Anhang in Anlage 8 ebenfalls beigefügt.

Weitere Unterziele zu diesem Leitziel lauteten „Erschließung und Nutzung neuer fachlicher Ressourcen“ und „Aufbau von festen Ansprechpartner“. Diesbezüglich wurden folgende Maßnahmen getroffen:

Schaffung der Clearingstelle

Durch die Schaffung einer neuen Stelle „Fachkraft der Clearingstelle“, finanziert aus Mitteln der Inklusionspauschale konnten neue fachliche Ressourcen erschlossen und eine direkte Steuerung des Fall-Eingangsmanagements für die Fälle der Projektschulen erfolgen. Die Clearingstelle war zudem für die Organisation der Basisqualifizierungen sowie für die Organisation und Durchführung der „Runden Tische“ zur Koordination von Poollösungen und Individualbetreuungen an den Projektschulen zuständig.

Vorteile dieser Stelle sind eine gezieltere und schnellere Hilfestellung beim Einsatz von Schulbegleitungen an berechnigte Schüler/innen, so dass dadurch in Einzelfällen sogar erst eine Teilnahme am Regelunterricht der Schule ermöglicht werden konnte. Die Clearingstelle unterstützte durch das Fallmanagement ebenfalls die Schulleitungen und Schulbegleitungen; sie erhielt durchgehend ein positives Feedback von den Projektbeteiligten.

Aufgrund der Erfahrungen und der Ergebnisse im Hinblick auf diese Stelle, wird seitens der Projektverantwortlichen empfohlen, die Clearingstelle als dauerhaften Ansprechpartner für weitere Schulen im Kreisgebiet bzw. in Arnsberg zu etablieren.

Aufgrund der Komplexität des Systems Schulbegleitung in Bezug auf die Vielzahl der Leistungsanbieter sowie der Anzahl der Schulbegleitungen an der Roman-Herzog-Schule wurde durch die Lenkungsgruppe Anfang des Jahres 2020 die Erprobung des Einsatzes einer Koordinierungskraft an dieser Projektschule beschlossen.

Einstellung Koordinierungskraft

Zum 01.11.2020 erfolgte die Einstellung einer Koordinierungskraft zur fachlichen Beratung und Unterstützung von Schulbegleitungen mit u.a. folgenden Aufgaben:

- Hospitationen bei Neuanträgen zur Schulbegleitung in der Klasse und Hilfe bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen/Weiterleitung an die Fachkraft der Clearingstelle,
- Direkte und zeitnahe Kontaktaufnahme mit Leistungsanbietern bei Vertretungs- und Einsatzplanung,
- Durchführung von Beratungsgesprächen für Schulbegleitungen und Lehrkräfte in Bezug auf die praktische Arbeit im Rahmen von Schulbegleitung,
- Weitergabe schulinterner Informationen durch regelmäßige Treffen der Schulbegleitungen (einmal wöchentlich, Dauer: 1 h),
- Teilnahme an Teamgesprächen der Schulbegleitungen

Vorteil dieser Stelle ist, dass durch die direkte und zeitnahe Kommunikation mit den Leistungsanbietern eine bessere und gezieltere Organisation der Einsatz- und Vertretungsplanung ermöglicht wird. Ausfälle der Schulbegleitungen können somit schneller angegangen und koordiniert werden.

Weiterentwicklung der Modelle

Die unter 6.1 a) (Infrastrukturelles Angebot) und 6.1 b) („Zusammengefasste Einzelfallhilfen“) beschriebenen Modelle wurden an den dort genannten jeweiligen Projekt-schulen erprobt. Gleichzeitig bestand bei besonderen Bedarfen weiterhin die Möglichkeit, eine Individualbetreuung einzurichten.

Aufgrund der bereits beschriebenen Ergebnisse der unterschiedlichen qualitativen und quantitativen Methoden, wird die Installation von systemischen Schulbegleitungen an zahlreichen Schulen im HSK empfohlen. Es wird die Einführung eines Hybridmodells angeregt, wodurch sich systemische Schulbegleitungen mit Pools und Individuallösungen kombinieren lassen.

Demnach sind folgende Kombinationen vorstellbar:

- Pool- und Individualleistungen,
- Pool- / Individualleistungen und systemische Schulbegleitung,
- Individualleistungen und systemische Schulbegleitung.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen und –verhältnisse der Schulbegleitungen

Durch die Aufnahme und den teilweise bereits erfolgten Abschluss von Vergütungsvereinbarungen in den Fachämtern konnte der Vergütungssatz für Schulbegleitungen (Fachkraft und Nichtfachkraft) erhöht werden.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass eine Betreuung von mehreren Schülern/innen im Pool einen höheren Koordinierungsaufwand darstellt. Für Schulbegleitung, die in Form der Poollösung erfolgt, wurde der Vergütungssatz daher bei einer gleichzeitigen Betreuung von zwei Schüler/innen durch eine Schulbegleitung um 50%, bei einer zeitgleichen Schulbegleitung von drei Schüler/innen um 100 % erhöht. Ein entsprechender Passus wurde in die abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern mit aufgenommen.

Auch durch das Angebot von Basisqualifizierungen, die eine Vermittlung einheitlicher Grundkenntnisse unabhängig vom Leistungsanbieter sicherstellen, konnten Arbeitsbedingungen für Schulbegleitungen verbessert werden. Diese Schulungen wurden von einem externen Anbieter durchgeführt und allen Schulbegleitungen aller im Projekt tätigen Leistungsanbieter angeboten.

Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen zu diesen Schulungen von Seiten der Schulbegleitungen und seitens der Leistungsanbieter wird empfohlen, zukünftig verpflichtende Schulungen für Schulbegleitungen in Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern als (weiteren) Nachweis der Qualifikation für Schulbegleitungen mit aufzunehmen.

Zur Verbesserung der Rollenklarheit bzw. der Rollenbalance wurde ein Aufgabenkatalog für Schulbegleitungen als Bestandteil in die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern im Rahmen des Projektes mit aufgenommen.

Zukünftig wird die Aufnahme unterschiedlicher schulspezifischer Aushandlungen in Bezug auf die jeweilige Rolle der Beteiligten (Lehrkräfte, Schulbegleitungen, ggf. Schulleitung) in das schulbezogene Konzept empfohlen.

Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens mit fachlichen Standards und Mustervereinbarungen/Planungssicherheit für Schule und Leistungsanbieter

Eine feste Zuordnung von Schulbegleitungen an Schulen war im laufenden Projekt an den Briloner Projektschulen aufgrund der träger- und fallspezifischen Besonderheiten nicht möglich. Eine Einigung zur Bildung eines Trägerverbundes unter den beteiligten Leistungsanbietern konnte ebenfalls im Laufe der Projektzeit nicht erzielt werden, so dass systemische Schulbegleitungen einzelnen Schulen nicht zugeordnet werden konnten.

8.2 Poollösungen der Schulbegleitungen

Überwiegender Verzicht auf individuelle Schulbegleitungen / Entstigmatisierung

Es konnte in vielen Fällen auf die individuelle Schulbegleitung durch die Bildung von Pools (2-er sowie 3-er Pools) verzichtet werden. Dies führte zu einer Verringerung der Anzahl der Erwachsenen in der jeweiligen Klasse und bot den jeweiligen Schüler/innen die Möglichkeit unabhängig von „ihrem Schulbegleiter“ Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zu entwickeln, so dass ebenfalls eine Entstigmatisierung erzielt werden konnte.

Es zeigte sich, dass klassenübergreifende Poollösungen nur in Einzelfällen sinnvoll und umsetzbar waren. Dies lag tw. an den Fahrwegen (zwischen zwei Grundschulen) oder an der nicht planbaren Betreuung je Schüler bzw. je Schülerin in den jeweiligen Klassen, so dass letztendlich die Schulbegleitung während der gesamten Schulstunden den begleiteten Schüler zumindest „im Blick behalten“ musste.

Aufgrund der beschriebenen guten Ergebnisse der Koordinierungsarbeit der Clearingstelle, wird eine Weiterführung der Clearingstelle und auch eine weitere Durchführung des Runden Tisches zur Organisation der Poollösungen befürwortet.

Eine Kostendämpfung durch die Bildung von Pools konnte ebenfalls erzielt werden (siehe Tabellen und Abbildungen unter Nr. 7.2.1 Fallzahlen- und Kostenentwicklung). Aufgrund der Coronapandemie seit März 2020 und der damit bedingten Unterrichtsausfälle und Schulschließungen können lediglich Zahlen und Angaben der Schuljahre von August 2018-März 2020 ein realistisches Bild wiedergeben. Ein Vergleich der Zahlen und Angaben ab März 2020 ist dagegen nicht möglich.

8.3 Sicherstellung und Weiterentwicklung resilienzfördernder Angebote

Zur Entwicklung und Förderung von Resilienz wurden speziell an den Arnsberger Schulen diverse Angebote erprobt. Dabei wurden alle Schüler/innen einer gesamten Klasse durch die Schulbegleitung unterstützt.

Es stellte sich dabei heraus, dass durch diesen „absichtlichen Verzicht“ der Schulbegleitung insbesondere die Schüler/innen mit Förderbedarf eine Stärkung des Selbstbewusstseins erfahren konnten; zudem konnte zu einer Entstigmatisierung dieser Schüler/innen beigetragen werden. Aber auch Schüler/innen, die nicht auf eine Schulbegleitung angewiesen waren, konnten von der Arbeit der Schulbegleitung (z.B.: im Umgang mit anderen Schüler/innen) lernen und profitieren.

Ebenfalls zeigte sich, dass die systemische Schulbegleitung besser in das Team der Schule integriert wurde.

Die Arbeit der Schulbegleitungen wirkt sich zudem positiv auf die Arbeit der Lehrkräfte aus: es erfolgt insbesondere eine zusätzliche Sensibilisierung der Lehrkräfte im Umgang mit Heterogenität. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich der Ansatz zur Resilienzförderung bewährt hat und zielführend ist, jedoch bedarf es aber auch einer guten Abstimmung.

Als Handlungsempfehlungen zur weiteren Sicherung resilienzfördernder Angebote in den Schulen wird die Aufnahme der Thematik „Resilienzförderung“ sowie einer möglichen „Aufklärungsarbeit“ zur Resilienzförderung ggf. unter Aushandigung von spezifischen Konzeptpapieren zur Resilienzförderung empfohlen.

8.4 Ausblick

Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt sollen genutzt werden, um die Schulbegleitung im HSK entsprechend anzupassen bzw. zu verändern.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes HSK:

Koordination Schulbegleitung:

Um die Vorteile einer Clearingstelle weiterhin nutzen zu können, ist die personelle Aufstockung dieser Stelle notwendig. Zur Personalausstattung der Stelle „Koordination Schulbegleitung“ (ehem. Clearingstelle) werden zukünftig 1,5 Stellenanteile (eine VZÄ Sozialarbeit Schwerpunkt Eingliederungshilfe SGB VIII sowie 0,5 VZÄ Sozialarbeit Schwerpunkt Eingliederungshilfe SGB IX (Heilpädagogik, Gesundheitshilfe) be-

nötigt. Eine organisatorische Zuordnung soll zum Spezialdienst Eingliederungshilfe im Fachdienst 26 erfolgen. Eine örtliche Unterbringung ist im Kreishaus Brilon vorgesehen.

Folgende Kernaufgaben sollen zukünftig durch die Koordination Schulbegleitung übernommen werden:

- Steuerung des Genehmigungsprozesses,
- Bedarfserhebung und Matching mit dem Ziel der Poolbildung,
- Kontakt- und Beratungsstelle für die Schulen,
- Verbindungsstelle zu den Leistungsanbietern,
- Sicherstellung einheitlicher Maßstäbe,
- Abstimmung mit anderen Jugendämtern,
- Projektverantwortung in der Implementierungsphase,
- Qualifizierung der Schulbegleitung.

Weiteres Vorgehen im HSK:

Die allgemeinen Schulen im Hochsauerlandkreis, an denen das Gemeinsame Lernen durch die Schulaufsichtsbehörde eingerichtet wurde, sollen sukzessive durch systemische Schulbegleitung im Inklusionsprozess unterstützt werden. Eine fest installierte Schulbegleitung soll dabei neben allgemeinen Lehrkräften, Sonderpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialpädagogischen Fachkräften in der Schuleingangsphase oder Schulsozialarbeiter/innen eine von unterschiedlichen Professionen im Personalpool der Schule sein, die dazu beiträgt, dass das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelingt.

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 soll zunächst an den am Projekt beteiligten Grundschulen in Brilon,

- Kath. Grundschule Ratmerstein und
- St. Engelbert-Grundschule,

eine systemische Schulbegleitung installiert werden. Zur Vorbereitung hat das Schulamt für den Hochsauerlandkreis mit den Schulleitungen der Grundschulen die Rahmenbedingungen (Personalbemessung, schulisches Konzept, Aufgabenstellung der Schulbegleitungen) auf Basis der im Projekt gesammelten Erfahrungen besprochen und definiert.

An der Förderschule Roman-Herzog-Schule soll, aufgrund der Schulgröße und Vielzahl der an dieser Schule tätigen Leistungsanbieter im Bereich Schulbegleitung, zunächst das bisher erprobte sog. „Briloner Modell“ weiterverfolgt werden. Gleichzeitig ist geplant dort eine Systemumstellung auch im Hinblick auf systemische Schulbegleitung weiter zu evaluieren und voraussichtlich mit Beginn des Schuljahres 2022/23 umzusetzen.

Darüber hinaus soll auch weiteren Schulen des Gemeinsamen Lernens das Angebot der Installation einer systemischen Schulbegleitung gemacht werden. Voraussetzung ist, dass ein schulisches Konzept für die Einbindung systemischer Schulbegleitung vorgelegt wird. Unter Beteiligung des zuständigen Schulrates mit der Generale Gemeinsames Lernen, den Inklusionskoordinatorinnen und der Inklusionsfachberaterin im Schulamt für den Hochsauerlandkreis wurden folgende Schulen ausgewählt:

- Grundschule „Schule unter dem Regenbogen“, Meschede,
- Grundschule „Luziaschule“, Meschede,
- Hauptschule „Konrad-Adenauer-Schule“, Meschede,
- Förderschule „Schule an der Ruhraue“, Olsberg.

Für die Auswahl wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) insgesamt,
- Anzahl der SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
- Anzahl der SuS mit aktueller individueller Schulbegleitung,
- Stellenbedarf und Personalausstattung für das Gemeinsame Lernen (Sonderpädagogik),
- Personalausstattung für Schulsozialarbeit.

Denkbar wäre – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – ein Einstieg zum 2. Schulhalbjahr 2021/2022 oder mit Beginn des Schuljahres 2022/2023. Weitere Schulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes HSK könnten ab dem Schuljahr 2022/23 hinzukommen.

Personalbemessung:

Für eine systemische Schulbegleitung soll je Schule ein Stellenumfang nach der Anzahl der zu unterstützenden Schüler/innen und dem vorhandenen Budget zur Verfügung gestellt werden.

Personalrekrutierung:

Die Fachkräfte können durch Personalgestellung über einen Leistungsanbieter zur Verfügung gestellt werden.

Weiteres Vorgehen in der Stadt Arnsberg

Die guten Erfahrungen, die im Modellprojekt zusammengetragen wurden sollen auch über den Modellzeitraum hinaus nutzbar gemacht werden.

Aufgrund der Erfahrungen und Ergebnisse (siehe S. 54 ff. der Projektdokumentation und Prozessevaluation) schlägt die Verwaltung für das zukünftige Vorgehen folgendes vor:

Fortführung der Resilienzförderung an den drei Arnsberger Modellstandorten

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird an den drei Arnsberger Modellstandorten (Städtische Kath. Bekenntnisgrundschule „St. Michael“, Städtische Gemeinschaftsgrundschule „Norbertusschule“, Städtisches Gymnasium Laurentianum) die bisherige Arbeit im Schuljahr 2021/2022 weiter gefördert.

Ausweitung der auf dem Modellprojekt basierenden Arbeit auf weitere Schulen

Die Verwaltung wird beauftragt bis Anfang 2022 einen Förderrahmen zu beschreiben, der auf die Fortführung der Arbeit des Modellprojektes inklusive einer Ausweitung auf weitere Schulen abzielt. Dieser Förderrahmen soll die Erfahrungen des Modellprojektes aufnehmen, wie sie z.B. in der „Checkliste“ (Siehe Bericht anbei) zusammengefasst sind. Die Schulen, die sich bewerben, müssen im Vorfeld der Bewerbung ein Inklusionskonzept erstellen bzw. aktualisieren und dabei das Zusammenwirken der verschiedenen Unterstützungsangebote (Lehrkräfte für den Bereich Inklusion, Schuleinstiegsbegleiter, Schulbegleiter, Resilienz-förderungskräfte) beschreiben. Arnsberger Schulen können sich dann im Frühjahr 2022 für die Teilnah-

me an dem Förderrahmen bewerben, um bei Aufnahme ab dem Schuljahr 2022/2023 mit der Arbeit auf der Grundlage der Förderschiene beginnen zu können.

Begleitung der Förderschiene Schulbegleitung/Resilienzförderung im Gebiet der Stadt Arnsberg

Die Förderschiene Schulbegleitung/Resilienzförderung wird als ein Projekt der AG Jugendhilfe-Schule realisiert. Die AG Jugendhilfe-Schule wird von den FBL 2 und FBL 3 geleitet. Dadurch wird abgesichert, dass die Abstimmung zwischen den Bereichen Jugendhilfe und Schule in Bezug auf den Förderrahmen im Auge behalten wird. Die operative Projektarbeit wird vom Bereich § 35a des FD 3.4 (ASD) unterstützt. Eine Voraussetzung dieser Unterstützung ist eine Ressourcen-erweiterung der Abteilung § 35a, die aufgrund der gestiegenen Fallzahlen und der bisher im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes dazu gekommenen Aufgaben und in den nächsten Jahren durch das Jugendstärkungsgesetz weiter steigenden Aufgaben unumgänglich ist. Daher wird für den Bereich § 35a ein VZÄ als Stellenerweiterung im Rahmen des Stellenplans des Doppelhaushalts 2022/2023 angemeldet. Aus dem Bereich § 35a des FD 3.4 wird so eine Fachstelle Schulbegleitung für die Stadt Arnsberg.

Durch das inzwischen verabschiedete Jugendstärkungsgesetz wird die „große Lösung“ der Jugendhilfe verwirklicht. Spätestens 2024 übernimmt die Jugendhilfe eine Lotsenfunktion für alle Kinder mit Behinderungen (auch die, die bisher durch die Eingliederungshilfe betreut wurden). Ab 2028 fällt die gesamte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das Feld der Jugendhilfe. Die Errichtung einer Fachstelle Schulbegleitung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Großen Lösung.

9 Zusammenfassung / Für den schnellen Leser

9.1 Ausgangslage und Ziele des Projektes

Aufgrund stark ansteigender Fallzahlen im Bereich Schulbegleitung und einer damit einhergehenden deutlichen Kostensteigerung, wurde durch die Stadt Arnsberg und den Hochsauerlandkreis als Kostenträger im SGB VIII und SGB XII (bzw. SGB IX) im Jahr 2018 für die Dauer von drei Jahren, das interkommunale Modellprojekt „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“ initiiert. Eine Umkehrung des Prozesses bzw. eine Abflachung dieses Steigerungstrends sollte mit steuernden Maßnahmen im Rahmen dieses Projektes erreicht werden.

Ziele des Projektes waren:

- eine Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten zu entwickeln und
- Systeme zur Resilienzförderung an Schulen zu beschreiben und weiterzuentwickeln.

9.2 Projektverlauf

Es wurden im Vorfeld sechs Schulen im HSK, davon jeweils drei Schulen aus dem Stadtgebiet Brilon (Roman-Herzog-Schule, St. Engelbert-Grundschule, Kath. Grundschule Ratmerstein) und Arnsberg (Städtische Kath. Bekenntnisgrundschule „St. Michael“, Städtische Gemeinschaftsgrundschule „Norbertusschule“, Städtisches Gymnasium Laurentianum) als Projektschulen ausgewählt.

Die Steuerung und Bearbeitung des Projektes erfolgte durch Mitarbeiter/innen der Stadt Arnsberg und des HSK, die aus verschiedenen Fachrichtungen der Verwaltung (u.a. der Fachdienste Soziales sowie Gesundheit und des Jugendamtes) stammten und im Projekt in diversen Arbeitsgruppen organisiert waren. Die Steuerung des Projektes oblag einer Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern von Verwaltung, Schule sowie der Fachhochschule Münster.

Das Projekt wurde zusätzlich extern wissenschaftlich durch Professor/innen der FH Münster begleitet, mit deren Unterstützung u.a. die Durchführung der Zwischen- und Abschlussbefragungen der Projektbeteiligten erfolgte.

Auf der Grundlage des Beschlusses des HSK bzw. der Stadt Arnsberg (Beschlussvorlage HSK Nr. 9/966 vom 30.05.2018 bzw. Beschlussvorlage Stadt Arnsberg Nr.71/08 vom 22.05.2018) erfolgte die Finanzierung des Projektes ausschließlich über den jährlichen Belastungsausgleich des Landes für die schulische Inklusion (sog. Inklusionspauschale gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion).

Zur Erreichung des Ziels unter a) wurde das Modell „Zusammengefasste Einzelfallhilfen“ an den Projektschulen in Brilon (sog.: „Briloner Modell“) installiert. Zur Zielerreichung des Ziels unter b) wurde das Modell „Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot“ (systemische Schulbegleitung) an den Projektschulen in Arnsberg erprobt.

9.3 Projektergebnisse und Empfehlungen

Ziel a) „Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung“

Auf dem Weg zur Entwicklung einer Gesamtstrategie qualitativ guter Schulbegleitung war die Stärkung des Vernetzungsgedankens unter den Projektbeteiligten ein wichtiges Zwischenziel, das u.a. durch die Organisation und Durchführung diverser Netzwerk- und Teamtreffen der Projektbeteiligten (u.a. in Form von Unterarbeitsgruppen, Informations- und Koordinationsgesprächen, Jahreskonferenzen und Workshops), aber auch durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen, gelungen ist.

Mit der Einrichtung einer neuen Stelle der sog. „Fachkraft der Clearingstelle“, mit einem Stellenanteil von 0,75 VZÄ, finanziert aus Mitteln der Inklusionspauschale, war u.a. die Erwartung verbunden, zukünftig auf individuelle Schulbegleitungen verzichten zu können. Diese Stelle konnte zum 01.04.2019 mit einer Sozialpädagogin besetzt werden. Die personelle Besetzung dieser Stelle wechselte im Projektzeitraum mehrfach, zeitweise war die Stelle vakant.

Die Clearingstelle war u.a. für die direkte Steuerung des Fall-Eingangsmanagements in Bezug auf die Fälle der Briloner Projektschulen sowie für die Organisation und Durchführung der „Runden Tische“ zur Koordinierung von Poollösungen zuständig. Außerdem erfolgte durch die Clearingstelle eine bedarfsweise Kontaktaufnahme mit Schule, Eltern und Leistungsanbietern zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten im Hinblick auf Schulbegleitung. Die Clearingstelle konnte u.a. dazu beitragen, dass in vielen Fällen bereits auf individuelle Schulbegleitungen durch die Bildung von Pools (siehe unten) verzichtet werden konnte.

Durch die Bildung von Poollösungen, d.h. durch eine Betreuung von zwei bzw. drei Schüler/innen durch eine Schulbegleitung, konnte in vielen Fällen auf die individuelle Schulbegleitung verzichtet werden. Dies führte zu einer Verringerung der Anzahl der

Erwachsenen in der jeweiligen Klasse und bot den jeweiligen Schüler/innen die Möglichkeit unabhängig von „ihrem Schulbegleiter“ Selbstständigkeit und Selbstbewusstsein zu entwickeln, so dass ebenfalls eine Entstigmatisierung erzielt werden konnte.

Durch die Poolbildung an den Briloner Grundschulen konnte innerhalb des Zeitraumes August 2018 bis März 2020 eine Kostenersparnis in Höhe von 78.559,20 € erzielt werden. Die Berechnung von möglichen Einsparungen konnte für die Roman-Herzog-Schule aufgrund differierender Wochenstundenzahlen der Schüler/innen nicht ermittelt werden. Auch für die Arnsberg Projektschulen erfolgte keine Berechnung der möglichen Ersparnisse durch Poolbildung, da dort, wie bereits beschrieben, der Schwerpunkt des Modellprojektes auf der Förderung von Resilienz lag.

Empfehlung: Aufgrund der positiven Ergebnisse und Rückmeldungen durch die Projektbeteiligten u.a. im Rahmen der Abschlussbefragung, wird seitens der Projektverantwortlichen empfohlen, die Clearingstelle als dauerhaften Ansprechpartner für weitere Schulen im Kreisgebiet, für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes HSK, zu etablieren.

Bei Aufnahme von Vergütungsverhandlungen und dem bereits erfolgten Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern wurde berücksichtigt, dass eine Betreuung von mehreren Schülern/innen im Pool einen höheren Koordinierungsaufwand darstellt. Der Vergütungssatz wurde daher bei einer gleichzeitigen Betreuung von zwei Schüler/innen durch eine Schulbegleitung um 50%, bei einer zeitgleichen Schulbegleitung von drei Schüler/innen um 100 % erhöht. Ein entsprechender Passus wurde in die abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern mit aufgenommen.

Im Rahmen des Projektes erfolgte die Durchführung von Basisqualifizierungen für Schulbegleitungen, um eine Vermittlung einheitlicher Grundkenntnisse unabhängig vom Leistungsanbieter sicherstellen zu können. Diese Schulungen wurden durch die Clearingstelle des HSK organisiert und von einem externen Anbieter durchgeführt. Zielgruppe dieser Qualifizierungen waren die Schulbegleitungen aller im Projekt tätigen Leistungsanbieter.

Empfehlung: Aufgrund der positiven Erfahrungen und Rückmeldungen zu diesen Schulungen seitens der Schulbegleitungen und der Leistungsanbieter wird empfohlen, zukünftig verpflichtende Schulungen für Schulbegleitungen in die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern als (weiteren) Nachweis der Qualifikation für Schulbegleitungen mit aufzunehmen und als Voraussetzung zur Arbeitsaufnahme als Schulbegleitung zu machen.

Im Rahmen dieses Modellprojektes hat sich gezeigt, dass es erfolgversprechend ist, zukünftig die drei nachfolgenden Modelle nebeneinander und kombiniert weiterzuentwickeln und zu optimieren:

▪ **Poollösungen/Mehrfachbetreuungen**

In diesem Modell erfolgt die Betreuung/Anleitung von zwei oder mehr Schüler/innen mit Behinderung durch eine Schulbegleitung. Ein Antrag auf Hilfe gem. § 35 a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX sowie eine Entscheidung seitens des Jugendamtes bzw. des Fachdienstes „Soziales“ über die Leistung durch Hilfebescheid ist für jeden Einzelfall erforderlich. Die Finanzierung erfolgt anhand Einzelfallabrechnung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter auf der Grundlage der aktuellen Vergütungsvereinbarung.

▪ **Systemische Schulbegleitungen (auch infrastrukturelles Angebot)**

Eine systemische Schulbegleitung ist ein strukturelles Angebot der jeweiligen Schule u.a. zur Resilienzförderung solcher Schüler/innen, bei denen ein Förderbedarf festgestellt wurde oder möglicherweise entstehen könnte. In diesem Sinne richtet es sich an eine Vielzahl von Schüler/innen einer Klasse, insbesondere aber an diejenigen Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Teilhabe am Unterricht.

Das Angebot wird außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts des SGB VIII bzw. SGB IX geleistet, so dass i.d.R. keine Einzelanträge auf Hilfestellung erforderlich sind. Die Finanzierung wird in der entsprechenden Vergütungsvereinbarung für systemische Schulbegleitungen näher geregelt.

Es hat damit das Potential auch solche Schüler/innen präventiv zu unterstützen, die noch keine individuelle Hilfe beantragt haben. Einzelne Anträge auf Unterstützung durch eine Schulbegleitung können in der Folge somit vermieden werden.

▪ **Individualbetreuung**

Neben den oben beschriebenen Modellen ist in Einzelfällen weiterhin die Individualbetreuung durch jeweils eine individuelle Schulbegleitung auf der Grundlage des § 35 a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX möglich. Eine Antragstellung ist in diesem Fall erforderlich. Die Finanzierung erfolgt weiterhin über die Einzelfallabrechnung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter auf der Grundlage der aktuellen Vergütungsvereinbarung.

Empfehlung: Zukünftig soll zunächst von interessierten Schulen im HSK, die sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes HSK befinden, die Erstellung eines Schulkonzeptes anhand einer Checkliste erfolgen. Dieses Schulkonzept stellt dabei das Schlüsselement im Hinblick auf die Wahl des zukünftigen Modells der Schulbegleitung sowie im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung der Schulbegleitung an der jeweiligen Schule (durch z.B. Ausstattung mit systemischen Schulbegleitungen) dar.

Ziel b) „Sicherstellung und Weiterentwicklung resilienzfördernder Angebote“

Zur Entwicklung und Förderung von Resilienz wurden speziell an den Arnsberger Schulen diverse Angebote erprobt. Dabei wurden alle Schüler/innen einer gesamten Klasse durch die Schulbegleitung unterstützt.

Es stellte sich dabei heraus, dass durch diesen „absichtlichen Verzicht“ der Schulbegleitung insbesondere die Schüler/innen mit Förderbedarf eine Stärkung des Selbstbewusstseins erfahren konnten; zudem konnte zu einer Entstigmatisierung dieser Schüler/innen beigetragen werden. Aber auch Schüler/innen, die nicht auf eine Schulbegleitung angewiesen waren, konnten von der Arbeit der Schulbegleitung (z.B. im Umgang mit anderen Schüler/innen) lernen und profitieren.

Ebenfalls zeigte sich, dass die systemische Schulbegleitung besser in das Team der Schule integriert wurde. Die Arbeit der Schulbegleitungen wirkt sich zudem positiv auf die Arbeit der Lehrkräfte aus: es erfolgt insbesondere eine zusätzliche Sensibilisierung der Lehrkräfte im Umgang mit Heterogenität.

Empfehlung: Als Handlungsempfehlung zur weiteren Sicherung resilienzfördernder Angebote in den Schulen wird die Aufnahme der Thematik „Resilienzförderung“ sowie einer möglichen „Aufklärungsarbeit“ zur Resilienzförderung empfohlen.

10 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

10.1 Abbildungen:

Abbildung 1: Organisation und Aufbau des Projektes.....	8
Abbildung 2: Evaluationskonzept des Projektes.....	24
Abbildung 3: Anzahl der Schulbegleitungen je Schule und Rechtsgebiet.....	29
Abbildung 4: Neuanträge je Rechtsgebiet (Stand: August 2018).....	29
Abbildung 5: Neuanträge je Rechtsgebiet (Stand: August 2020).....	30
Abbildung 6: Entwicklung Anzahl Schüler/innen in Poolbetreuung.....	30
Abbildung 7: Aufwendungen/Fallzahlen gem. SGB XII bzw. SGB IX (HSK gesamt).....	32
Abbildung 8: Aufwendungen/Fallzahlen SGB VIII (Jugendamt HSK).....	33
Abbildung 9: Durchschnittliche Aufwendungen SGB XII bzw. § SGB IX (HSK ges.).....	34
Abbildung 10: Durchschnittliche Aufwendungen SGB XII bzw. § SGB IX (HSK ges.).....	34
Abbildung 11: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Grundschule Ratmerstein).....	34
Abbildung 12: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Grundschule St. Engelbert).....	35
Abbildung 13: Verlauf durchschnittliche Fallkosten (Roman-Herzog-Schule).....	36

10.2 Tabellen

Tabelle 1: Gesamtzahl der Schüler/innen an den Projektschulen im HSK.....	11
Tabelle 2: Zahl der Schüler/innen je Projektschule.....	11
Tabelle 3: Zahl der Schüler/innen mit Schulbegleitung je Projektschule.....	11
Tabelle 4: Themen und Ergebnisse der Treffen der U-AG´s.....	12
Tabelle 5: Modelle der Schulbegleitung.....	15
Tabelle 6: Kennzahlen Grundschule St. Engelbert Brilon.....	26
Tabelle 7: Kennzahlen Grundschule Ratmerstein Brilon.....	27
Tabelle 8: Kennzahlen Förderschule Roman-Herzog-Schule Brilon.....	27
Tabelle 9: Kennzahlen Städt. Gymnasium Laurentianum Arnsberg.....	27
Tabelle 10: Kennzahlen Städt. Kath. Bekenntnisgrundschule St. Michael Neheim.....	27
Tabelle 11: Kennzahlen Städt. Gemeinschaftsgrundschule Norbertusschule Arnsberg.....	27
Tabelle 12: Anzahl Schüler/innen mit Schulbegleitung je Rechtsgebiet.....	28
Tabelle 13: Neuanträge je Rechtsgebiet.....	29
Tabelle 14: Studentafel Engelbertschule 1. Halbjahr Schuljahr 2019/20.....	31
Tabelle 15: Kostenersparnis durch Poolbildung (Briloner Grundschulen).....	31

11 Anlagen

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung „Briloner Modell“	58
Anlage 2: Kooperationsvereinbarung zwischen Projektbeteiligten.....	62
Anlage 3: Leistungs-/Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung.....	69
Anlage 4: Präsentation der FH Münster zu den Schulbefragungen	77
Anlage 5: Erläuterung zur Abschlussbefragung der FH Münster	78
Anlage 6: Checkliste Praxisanleitung Schulbegleitung	85
Anlage 7: Muster eines Schulkonzeptes.....	87
Anlage 8: Kontaktdaten der Referenzschulen	105

Anlage 1: Kooperationsvereinbarung „Briloner Modell“

Kooperationsvereinbarung

im Rahmen des interkommunalen Projektes des Hochsauerlandkreises (HSK) und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“

zwischen

- der Stadt Brilon als Schulträger der Grundschule St. Engelbert, Brilon und der Ratmersteinschule Brilon, nachstehend „Stadt Brilon“
- den Schulleitungen der Grundschule St. Engelbert Brilon, der Ratmersteinschule Brilon und der Roman-Herzog-Schule Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung in Brilon,
- dem Hochsauerlandkreis als Schulträger der Roman-Herzog-Schule Förderschule für soziale und emotionale Entwicklung in Brilon und
- den Fachdiensten 26 „Soziale Dienste der Jugendhilfe“ und 52 „Soziales“ des Hochsauerlandkreises, nachstehend „Kreis“ genannt.

Präambel

Der HSK führt zusammen mit der Stadt Arnsberg ein interkommunales Projekt „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“ durch. In Zusammenarbeit mit jeweils drei ausgewählten Projektschulen in Arnsberg und Brilon sowie den in den Schulen tätigen Leistungsanbietern soll der Einsatz von Schulbegleitern im Sinne aller Beteiligten optimiert werden.

Basis dieser Kooperationsvereinbarung ist die Projektskizze der Roman-Herzog-Schule mit Stand: 27.03.2019 aus der ein schulübergreifender Projektvorschlag zur Umsetzung an den drei Briloner Projektschulen („Briloner Modell“) hervorgeht. Die Projektskizze (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Grundsätze der Kooperation

- (1) Die Vereinbarungspartner erklären mit ihrer Unterschrift die kooperative Zusammenarbeit im Rahmen der Projektidee.

§ 2 Projektidee

- (1) Beim Hochsauerlandkreis wird für die Umsetzung der Projektidee zunächst für drei Jahre die Stelle einer Fachkraft der Clearingstelle mit einem Stellenanteil von 0,75 VZÄ mit Dienstort in Brilon eingerichtet.

- (2) Die Fachkraft der Clearingstelle ist Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit Fachhochschuldiplom der Fachrichtung Sozialpädagogik/ -arbeit oder Bachelor of Arts -Soziale Arbeit-, jeweils mit staatlicher Anerkennung. Kenntnisse im Sozialrecht (SGB XII) und Jugendhilferecht (SGB VIII) sind gewünscht.
- (3) Der Aufgabenbereich der Fachkraft der Clearingstelle umfasst:
 - Fall-Eingangsmanagement, d.h.:
 - Bedarfsermittlung an den Projektschulen,
 - Teilnahme am „Runden Tisch“ zur Bedarfsfeststellung,
 - Beratung und Hilfestellung der Eltern bei der Antragsstellung,
 - Kontaktaufnahme mit den Leistungsanbietern zur Auswahl der Schulbegleitung aufgrund des erhobenen „Bedarfes“ nach Kostenzusage,
 - Unterstützung bei der Umsetzung der „Pool-Lösung“;
 - Regelmäßiger Kontakt zwischen Schule, Eltern und Schulbegleitung zur Regelung organisatorischer Angelegenheiten,
 - Organisation von Fortbildungen für Schulbegleiter in Form von Basisqualifikationen,
 - Organisation der ½ jährlichen Hilfeplangespräche,
 - Mitarbeit an der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes.
- (4) Die Wertigkeit der Stelle entspricht derzeit der Besoldungsgruppe S 12 Stufe 5 SuE-(TVÖD).
- (5) Die Personalkosten für den Hochsauerlandkreis liegen bei ca. 69.000,- € jährlich. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt aus den vorhandenen Projektmitteln.

§ 3 Ziele des Projektes

- (1) Ziel des Projektes ist u.a., durch den Einsatz systembezogener Unterstützungskräfte an den Projektschulen auf individuelle Schulbegleitungen überwiegend verzichten zu können. Durch die Beschäftigung systembezogener Kräfte soll ein flexibler und situativ bedarfsgerechter Einsatz von Integrationshilfen ermöglicht werden. Dabei ist in jedem Verfahrensstand bei jedem Anspruchsberechtigten laufend zu überprüfen, ob auf eine individuelle Integrationskraft ganz oder teilweise verzichtet werden kann (Projektansatz). Bezogen auf die/den einzelne(n) Schüler/in trägt dieser Projektansatz zur Resilienzförderung und Entstigmatisierung bei.

Hierbei bleibt der individuelle Rechtsanspruch auf Schulbegleitung weiterhin bestehen. Sofern der Einsatz eines systembezogenen Schulbegleiters aufgrund des Krankheits- bzw. Behinderungsbildes einer Schülerin / eines Schülers nicht möglich ist, kann weiterhin eine Einzelfalllösung angeboten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Zur Zielerreichung und zur Umsetzung des Projektansatzes ist eine Mitwirkung aller Beteiligten dieser Kooperationsvereinbarung unverzichtbar. Die Kooperationspartner, insbesondere die im Projekt zusammenarbeitenden

Briloner Schulen, verpflichten sich während des Projektzeitraums eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Ziele des Projektes (§ 3) zu erreichen. Dies erfolgt insbesondere durch Kooperation mit der wissenschaftlichen Projektbegleitung durch Frau Prof. Aghamiri und Herrn Prof. Domsch, Mitwirkung bei projektbegleitenden Jahreskonferenzen und bei der sog. Zugangssteuerung der Schulbegleiter sowie einem halbjährlichen schriftlichen Bericht an die Lenkungsgruppe (über den Hochsauerlandkreis) über die Erfahrungen bei der Umsetzung des Projektansatzes und den Stand der Zielerreichung.

- (2) Zum 31.05.2020 ist durch die Kooperationspartner eine Evaluation vorzulegen, aus der die Wirkungen der Umsetzung dieser Projektidee ersichtlich sind. Eine Entscheidung über die Verlängerung der Stelle der Fachkraft der Clearingstelle über den Beschäftigungszeitraum hinaus erfolgt im Anschluss an die erfolgte Evaluation.

§ 5 Laufzeit, salvatorische Klausel

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Die Laufzeit entspricht der Projektlaufzeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**Für die Stadt Brilon
als Schulträger**

Datum, Unterschrift

**Schulleiter/in der
Roman-Herzog-Schule, Brilon**

Datum, Unterschrift

Herr Mülder

Engelbertschule, Brilon

Frau Assheuer-Waller

Ratmersteinschule, Brilon

Frau Nolte-Ilius

Für den Hochsauerlandkreis

Datum, Unterschrift

Kreisdirektor Herr Dr. Drathen

Für den Hochsauerlandkreis

Datum, Unterschrift

als Schulträger

Herr Müller-Thüsing

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung zwischen Projektbeteiligten

Kooperationsvereinbarung

im Rahmen des interkommunalen Projektes „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“

des Hochsauerlandkreises (HSK) und der Stadt Arnsberg

zwischen

- den am Projekt beteiligten Schulen, nachstehend „Schule“,
- den Trägern der Leistungserbringung, nachstehend „Leistungsanbieter“,
- dem HSK und der Stadt Arnsberg als Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) und Jugendhilfe, nachstehend „Kreis“ bzw. „Stadt“ genannt.

Präambel

Der HSK führt zusammen mit der Stadt Arnsberg ein interkommunales Projekt „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“ durch. In Zusammenarbeit mit jeweils drei ausgewählten Projektschulen in Arnsberg und Brilon sowie den in den Schulen tätigen Leistungsanbietern soll im Rahmen eines Poolmodells und zum Ziel der Resilienzförderung der Einsatz von Schulbegleitungen im Sinne aller Beteiligten optimiert werden.

Dies erfolgt gemeinsam mit allen Verantwortlichen im Rahmen einer Kooperation. Das Modellprojekt wird mit einer Laufzeit von drei Jahren, beginnend mit dem Schuljahr 2018/19, durchgeführt.

Schulbegleitung in Form einer Poolbildung soll

- den betroffenen Schüler/innen weiterhin eine bedarfsdeckende Unterstützung im Schulalltag zukommen lassen,
- der Schule und dem Leistungsanbieter eine größtmögliche Kontinuität und Flexibilität gewährleisten,
- für den Kreis bzw. die Stadt zu einer Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen führen.

§ 1 Grundsätze der Kooperation

- (1) Die Vereinbarungspartner erklären mit ihrer Unterschrift die kooperative Zusammenarbeit im Rahmen des Poolmodells.
- (2) Weitere Leistungsanbieter können nach Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur Durchführung von Schulbegleitungsleistungen innerhalb der Projektlaufzeit beitreten.

§ 2 Ziele und Grundsätze des Poolmodells

- (1) Das Poolmodell soll
 - zu einer Resilienzförderung und Entstigmatisierung der betroffenen Schüler/innen führen, indem Schulbegleitungen mehrere Schüler/innen mit Hilfebedarf unterstützen,
 - zu qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten beitragen,
 - zu einer Kostenbeeinflussung bzw. Kostendämpfung der Ausgaben der Sozial- und Jugendhilfeträger des HSK und der Stadt Arnsberg führen.
- (2) Durch die feste Zuordnung von Schulbegleitungen zu einer bestimmten Schule soll die Planungssicherheit von Schule und Leistungsanbieter positiv beeinflusst werden. Es werden zudem positive Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Schulbegleitungen erwartet.

§ 3 Aufgaben des Leistungsanbieters im Rahmen der Kooperation

- (1) Seitens der Leistungsanbieter wird eine Koordinierungskraft zur Verfügung gestellt. Diese leitet und stimmt den Einsatz der Schulbegleitungen, auch im Vertretungsfall, ab und sorgt für eine einheitliche Aufgabenerledigung. Sie ist verantwortlich für die Suche nach geeigneten Schulbegleitungen und trifft die Entscheidung des Einsatzes der Schulbegleitung gemeinsam mit der Schule und ggf. in Abstimmung mit der Fachkraft der Clearingstelle.⁵
- (2) Bei den Koordinierungskräften handelt es sich um qualifizierte Fachkräfte. Voraussetzung ist ein pädagogisches Hochschulstudium bzw. eine vergleichbare Berufsausbildung mit pädagogischem bzw. sozialem Hintergrund.
- (3) Der Leistungsanbieter beschäftigt Personen, die fachlich und persönlich für den Einsatz als Schulbegleitungen geeignet sind. Er verpflichtet sich, vor dem Einsatz einer Schulbegleitung, deren Fähigkeiten zu prüfen und sie auf die Aufgabe ausreichend vorzubereiten, sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu unterstützen. Ausgenommen sind die Basisqualifizierungen gem. § 4 Abs. 8 der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung. Die arbeitsrechtliche Verantwortung für die Schulbegleitung obliegt ausschließlich dem Leistungsanbieter. Die Schulbegleitungen verfügen z.T. über eine pädagogische und/oder pflegerische bzw. medizinische Ausbildung. Ebenso ist auch der Einsatz von Assistenzkräften ohne Fachausbildung möglich.
- (4) Die Schulbegleitung kann einem oder mehreren bestimmten Schüler(n)/Schülerinnen zugeordnet werden. Im Bedarfsfall ist in Abstimmung mit der Schulleitung, der Clearingstelle und dem Leistungsanbieter der Einsatz der Schulbegleitung auch bei einem anderen Schüler/ einer anderen Schülerin bzw. im Rahmen des Poolmodells bei mehreren anderen Schüler/innen einer anderen Klasse oder beteiligten Schule möglich.

⁵ Die Clearingstelle ist in Arnsberg zuständig für den Bereich „Jugendhilfe“, im HSK ist die Clearingstelle zuständig für die Bereiche „Jugendhilfe“ und „Eingliederungshilfe“.

§ 4 Aufgaben der Schule im Rahmen der Kooperation

- (1) Die Schule meldet vorausschauend und laufend, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Sommerferien dem Kreis bzw. der Stadt sowie der Fachkraft der Clearingstelle der Stadt Arnsberg und des HSK den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf an Schulbegleitungen, ggf. zunächst orientiert am Vorjahresbedarf. Zur Bedarfsanmeldung wird das Formular „Bedarfsmeldung“ (Anlage 1) genutzt.
- (2) Zusätzliche Bedarfe, die im laufenden Schuljahr erforderlich werden, können zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens ebenfalls mit Hilfe des o.g. Formulars nachgemeldet werden. Die Schule berät jeweils mit der Fachkraft der Clearingstelle unter Beteiligung des jeweiligen Leistungsanbieters, welche Schulbegleitungen zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden.
- (3) Eine Schulbegleitung ist nicht für die Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit und die sonderpädagogische und therapeutische Förderung des Schülers zuständig. Der Bildungsauftrag und damit die Vermittlung des Unterrichtsstoffes liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte und der Schule.
- (4) Die Schule bezieht die eingesetzten Schulbegleitungen in Klassen- und Teamsitzungen und ggf. in gemeinsame Fortbildungen (pädagogische Tage) mit ein. Lehrkräfte, Schulbegleitung, Schulsozialarbeiter sowie ggf. weiteres (pflegerisches bzw. medizinisches) Personal bilden an der Schule ein multiprofessionelles Team.

§ 5 Aufgaben des Kreises bzw. der Stadt im Rahmen der Kooperation

- (1) Die Eltern werden durch die Fachkraft der Clearingstelle unter Beteiligung der Schule im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder in Einzelgesprächen über die Möglichkeit der Poolbildung sowie die Aufgaben der Schulbegleitung informiert. Die Bedarfsermittlung der einzusetzenden Schulbegleitungen für das folgende Schuljahr erfolgt seitens des Kreises bzw. der Stadt in Zusammenarbeit mit der Schule sowie der Fachkraft der Clearingstelle vorausschauend und laufend, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Sommerferien. Eine zeitnahe Versorgung sollte hierbei sichergestellt sein. Die Bedarfsermittlung legt sowohl die Anzahl als auch die Qualifizierung der Schulbegleitungen für die jeweilige Schule fest.
- (2) Eine Überprüfung des ermittelten Bedarfs wird quartalsweise je nach Bedarf bzw. am Schuljahresanfang durch den Kreis bzw. die Stadt zusammen mit der Schule und den Koordinierungskräften sowie der Fachkraft der Clearingstelle überprüft. Sollte die Prüfung einen höheren Bedarf ergeben, kann eine Nachbewilligung nach Entscheidung durch den „Runden Tisch“ erfolgen. Dies gilt auch, wenn sich ein höherer Bedarf abzeichnet. Eine Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Schulbegleitungen im laufenden Schuljahr ist grds. nicht vorgesehen und nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

- (3) Die Bedarfsüberprüfung und Bedarfsfestsetzung erfolgt im Rahmen eines „Runden Tisches je Schule bzw. je Region. Hieran nehmen die Fachkraft der Clearingstelle, die betroffene(n) Schulleitung/-en und die Koordinierungskräfte der betroffenen Leistungsanbieter sowie ggf. die Projektleitung(-en) teil. Weitere Mitarbeiter/-innen des Jugend-, Sozial-, bzw. Gesundheitsamtes können bei Bedarf hinzugezogen werden. Dieser „Runde Tisch“ findet einmal am Schuljahresanfang sowie (je nach Bedarf) quartalsweise im laufenden Schuljahr statt. Eine regionale Aufteilung des „Runden Tisches“ ist hierbei anzustreben.
- (4) Die Bedarfsüberprüfung und -festsetzung erfolgt u.a. anhand des Formulars „Darstellung der Bedarfslagen“ (siehe Anlage 2) mit dessen Hilfe eine Einschätzung der benötigten Qualifikation der Schulbegleitung im Hinblick auf die Bedarfslage des Schülers / der Schülerin vorgenommen werden kann. Sofern von Seiten des „Runden Tisches“ eine individuelle Betreuung des Schülers/der Schülerin als erforderlich erachtet wird, erfolgt auch hierüber eine Information an die Eltern sowie den Kreis bzw. die Stadt. Den inhaltlichen Umfang und die Zielplanung der Schulbegleitung stimmt der „Runde Tisch“ ab. Nach Bedarfsfestsetzung erhält der jeweilige Leistungsanbieter eine Kostenzusage.
- (5) Der Kreis bzw. die Stadt qualifiziert die im Projekt eingesetzten Schulbegleitungen mit Hilfe von Basisqualifizierungen. Mit Hilfe dieser Schulungen sollen Rahmenbedingungen und einheitliche Mindeststandards der Aufgabenerledigung vermittelt werden. Diese Qualifizierungsmaßnahmen finden in der Regel zwei Mal jährlich statt und werden durch die Fachkraft der Clearingstelle organisiert und koordiniert. Die Durchführung der Maßnahme kann durch einen externen Anbieter erfolgen.

§ 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität im Hinblick auf die Zusammenarbeit und die (Zwischen)-Ergebnisse des Modelprojektes erfolgt einmal jährlich ein Qualitätsdialog zwischen den Schulleitungen, den Mitgliedern der Lenkungsgruppe sowie den betroffenen Koordinierungskräften der Leistungsanbieter. Eine Hinzuziehung der wissenschaftlichen Begleitung und die Organisation im Rahmen eines Workshops ist hierbei nach Bedarf ebenfalls möglich. Die Projektleitungen organisieren die Qualitätsdialoge.

§ 7 Finanzierung und Vergütung

- (1) Der HSK und die Stadt Arnsberg finanzieren die eingesetzten Schulbegleitungen im Rahmen des Projektes „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“ aus dem jeweiligen Jugendhilfe- und Sozialhilfeetat.
- (2) Dazu schließt der HSK bzw. die Stadt Arnsberg mit den jeweiligen Leistungsanbietern Leistungs- bzw. Vergütungsvereinbarungen ab. Diese enthalten neben einer Aufgabenbeschreibung auch Angaben zu den Qualitätsanforderun-

gen sowie eine Stundensatzkalkulation für die eingesetzten Schulbegleitungen.

§ 8 Datenschutz

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Sämtlicher Austausch von Informationen, Weitergabe von Berichten und Stellungnahmen dürfen nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundlagen (Einwilligung der Personensorgeberechtigten und / oder Schweigepflichtentbindung) stattfinden.

§ 9 Laufzeit, Evaluation, salvatorische Klausel

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 02.05.2019 in Kraft. Die Laufzeit entspricht der Projektlaufzeit.
- (2) Über die gesamte Projektlaufzeit findet eine Evaluation des Projektes anhand geeigneter Indikatoren und Kennzahlen mit dem Ziel der Überprüfung der Erreichung der Zielvorgaben statt. Über eine Übertragung der Projektergebnisse auf weitere Schulen innerhalb des HSK wird am Ende der Projektlaufzeit entschieden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Für die Schule:

Datum, Unterschrift

Für den Leistungsanbieter:

Datum, Unterschrift

Für den Hochsauerlandkreis

Datum, Unterschrift

Für die Stadt Arnsberg

Datum, Unterschrift

Anlage 1: Formular „Bedarfsmeldung“

Abschlussbericht und Evaluation zum interkommunalen Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt
Arnsberg „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“

Anlage 2: Formular „Darstellung der Bedarfslagen der Schüler/innen“

Anlage 3: Leistungs-/Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
gem. § 75 SGB XII und § 77 i.V.m. §§ 78 a ff. SGB VIII**

**zwischen
dem Hochsauerlandkreis,
vertreten durch den Landrat, Steinstr. 27, 59872 Meschede,
nachstehend „Kreis“**

**und
XX
nachstehend „Leistungsanbieter“**

über die Durchführung von Leistungen der Schulbegleitung im Rahmen des interkommunalen Projektes „Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK“ der Stadt Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis

Präambel

I. Leistungsvereinbarung

II. Vergütungsvereinbarung

III. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

IV. Schlussbestimmungen

Präambel

Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Arnsberg und die Leistungsanbieter haben das Ziel im Rahmen eines Poolmodells und zum Zweck der Resilienzförderung den Einsatz von Schulbegleitern im Sinne aller Beteiligten zu optimieren. Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule, dem Leistungsanbieter sowie dem Kreis bzw. der Stadt.

Die folgende Vereinbarung bezieht sich auf Leistungen der Eingliederungshilfe (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) sowohl gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII als auch gem. § 35 a SGB VIII. Beide Leistungen zielen darauf ab, eine angemessene Beschulung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

- (1) Der Leistungsanbieter erbringt im Auftrag des Hochsauerlandkreises bzw. der Stadt Leistungen der Schulbegleitung in Form eines Poolmodells. Poolbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mehrere Schüler/innen, die über einen anerkannten Hilfebedarf verfügen, von einer Schulbegleitung unterstützt werden.
- (2) Die Aufgaben der Schulbegleitung entsprechen im Wesentlichen den Angaben in Anlage 1. Aufgrund der vielfältigen Ausprägungen der zugrundeliegenden Behinderungsbilder kann es keine allgemeingültige Beschreibung des Aufgabenfeldes geben. Die konkreten Maßnahmen und Ziele werden je nach Einzelfall in Absprache zwischen Schule und Koordinierungskraft des Leistungsanbieters festgelegt.
- (3) Nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind:
 - a) dem Schulträger sowie dem Land obliegende pädagogische Aufgaben und Leistungen,
 - b) schulische Angebote, die nicht als schulische Pflichtveranstaltungen gelten. Ausnahmen hierzu sind mit der Clearingstelle (HSK / Stadt Arnsberg) im Einzelfall zu klären.

§ 2 Zielgruppe, Ziele

- (1) Die Hilfe durch die Schulbegleitung zielt auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ab.

Dem Inklusionsgedanken und der Optimierung der gleichberechtigten Teilhabe am schulischen Leben folgend, wird mit Hilfe der Schulbegleitung insbesondere angestrebt:

- Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitungen hierzu sowie die Teilnahme an den Angeboten des Offenen Ganztags zu ermöglichen und zu erleichtern,
- eine adäquate Teilnahme am Unterricht und die Integration in die Schul- und Klassengemeinschaft zu ermöglichen,

- Ressourcen und Fähigkeiten der Schüler/innen zu stärken, das Erlernen von Handlungsmöglichkeiten und Selbsthilfekompetenzen zu fördern, mit denen der/die Schüler/in trotz seiner/ihrer Behinderung erfolgreich Probleme selbstständig erkennen und lösen kann,
 - Förderung der Selbstständigkeit, um die Unterstützung durch die Schulbegleitung letztendlich entbehrlich zu machen.
- (2) Die Schulbegleitung richtet sich an Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, die den Spektren körperliche, geistige und / oder seelische Behinderung zuzuordnen sind. Dies bedeutet, dass die vorliegenden Beeinträchtigungen und Störungen so ausgeprägt, tiefgreifend und andauernd sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen und bei denen eine intensive Betreuung zur Bewältigung des Schulalltags angezeigt ist. Hierzu zählen u.a. körperliche und geistige Behinderungen, Mehrfachbehinderungen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Belastungs- und Anpassungsstörungen sowie Entwicklungsstörungen.
- (3) Die Hilfe richtet sich an das Kind bzw. den Jugendlichen. Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer und andere Bezugspersonen (z.B. Therapeuten) werden als im Hilfeprozess beteiligte Personen mit einbezogen.

§ 3 Sächliche Ausstattung

Den eingesetzten Schulbegleitern ist die Möglichkeit zu geben, einen sachgerecht ausgestatteten Arbeitsplatz zu nutzen.

§ 4 Personal

- (1) Die Schulbegleitung kann je nach Bedarf im Einzelfall durch Fachkräfte oder entsprechend geschulte Assistenzkräfte erfolgen. Der Einsatz von Fachkräften ist jedoch erforderlich, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung überwiegend im (heil)-pädagogischen und pflegerischen Bereich liegen. Dies ist insbesondere bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen im Autismusspektrum, mit Mehrfachbehinderungen, mit medizinischem Unterstützungsbedarf, mit stark herausfordernden Verhaltensweisen oder einem hohen Bedarf an Kommunikationsunterstützung gegeben.
- (2) Fachkräfte sind Personen, mit einer mindestens dreijährigen pädagogischen Ausbildung als Erzieher/-innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden oder Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung. Assistenzkräfte sind Kräfte ohne Fachausbildung. Die notwendige fachliche Qualifikation der Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf und wird, nach Möglichkeit, zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
- (3) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, vor dem Einsatz einer Schulbegleitung dessen Fähigkeiten zu prüfen und ihn auf seine Aufgabe ausreichend vorzu-

bereiten sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen zu unterstützen. Für die Einschätzung der erforderlichen Qualifikation der Schulbegleitung ist der Kreis bzw. die Stadt verantwortlich. Der Leistungsanbieter trägt Sorge, dass nur geeignete Personen als Schulbegleitungen eingesetzt werden.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbegleitung nach dieser Vereinbarung dürfen insbesondere keine Personen beschäftigt werden oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetzes zu fordern. Dieses darf nicht älter als fünf Jahre sein und ist auf Verlangen dem Kreis bzw. der Stadt vorzulegen.
- (5) Ein Wechsel in der Person der dem jeweiligen Schüler/ der jeweiligen Schülerin / den jeweiligen Schüler/innen zugeordneten Schulbegleitung/en soll möglichst während der Dauer des Schuljahres nicht stattfinden.
- (6) Im Falle einer Abwesenheit der Schulbegleitung ist vom Leistungsanbieter unverzüglich für eine gleichwertige Vertretung zu sorgen.
- (7) Der Leistungsanbieter stellt durch fachliche Anleitung sowie Fort- und Weiterbildungen eine bedarfsgerechte Qualität sicher. Hierbei ist eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Schulbegleitung durch den jeweiligen Leistungsanbieter anzustreben.
- (8) Der Kreis bzw. die Stadt qualifiziert die im Projekt eingesetzten Schulbegleitungen mit Hilfe von Basisqualifizierungen. Neu eingestellte Schulbegleitungen (nur Assistenzkräfte / keine Fachkräfte) haben die Basisqualifikation kurzfristig zu absolvieren. Die Vertragspartner streben an, diese Schulungen für Assistenzkräfte, die bereits längere Zeit als Schulbegleitung beschäftigt sind, binnen Jahresfrist nach Abschluss der Vereinbarungen, durchzuführen. Mit Hilfe dieser Schulungen sollen Rahmenbedingungen und einheitliche Mindeststandards der Aufgabenerledigung vermittelt werden. Diese Qualifizierungsmaßnahmen finden in der Regel zwei Mal jährlich statt und werden durch die Fachkraft der Clearingstelle organisiert und koordiniert. Die Durchführung der Maßnahme kann durch einen externen Anbieter erfolgen. Die Finanzierung der Basisqualifikationen erfolgt aus Projektmitteln; eine Qualifizierung soll zukünftig auch für Schulbegleiter, die nicht ausschließlich für das Projekt eingesetzt werden, erfolgen.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die vom Leistungsanbieter eingesetzte Schulbegleitung unterstützt den betroffenen Schüler / die betroffene Schülerin durch Begleitung und Assistenz im schulischen Handlungsfeld bei inner- und außerschulischen Situationen in den Bereichen der allgemeinen Versorgung der Grundbedürfnisse, bei der spezifi-

schen Versorgung und der Förderpflege. Dazu gehört, je nach Bedarf, auch die Betreuung und Begleitung während des Schulweges sowie die Unterstützung schulischer Ganztags-Angebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder deren Umfeld durchgeführt werden.

- (2) Schulbegleitung unterstützt mit der Tätigkeit die Arbeit der Lehrkräfte und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler/innen. Die Kernaufgaben der pädagogischen Arbeit sind von einer Schulbegleitung grundsätzlich nicht wahrzunehmen. Die Schulbegleitung steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungsanbieters.
- (3) Die Schulleitung teilt dem Kreis bzw. der Stadt jeweils vier Wochen vor den Sommerferien anhand des Formulars „Bedarfsanmeldung“ (siehe Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung) notwendige Angaben zum Schüler/ zur Schülerin sowie Angaben zum Behinderungs- und Krankheitsbild als auch eine Einschätzung zum Hilfebedarf mit. Über den erforderlichen Leistungsumfang bezogen auf Stundenumfang und Laufzeit sowie die Anzahl der an der jeweiligen Schule eingesetzten Schulbegleitung entscheidet der Kreis bzw. die Stadt nach fachlicher Beurteilung und Bedarfsfeststellung. Anschließend erhält der Träger eine Kostenzusage.
- (4) Die Bemessung des Stundenumfanges richtet sich nach den jeweiligen Unterrichtsstunden der zu betreuenden Klassen an der Schule inklusive der dazwischen liegenden Pausen sowie möglicher Abhol- und Bringzeiten zum Schülertaxi. Es können ausschließlich verpflichtende Schulstunden und die Zeiten des Offenen Ganztags sowie ggf. die Hausaufgabenbetreuung berücksichtigt werden.
- (5) Klassenfahrten und Schulausflüge sind schulische Pflichtveranstaltungen. Für die Teilnahme an einer Klassenfahrt oder einem Schulausflug wird daher bei Bedarf die Unterstützung durch eine Schulbegleitung bewilligt. Die Erforderlichkeit der Unterstützung durch Schulbegleitungen bei einer Klassenfahrt, einem Schulausflug oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung ist vorab mit dem Kreis bzw. der Stadt abzuklären.
- (6) Ein Mehrbedarf über den bewilligten Stundenumfang hinaus wird vom Leistungsanbieter in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten fachlich begründet und als Antrag gegenüber dem Kreis bzw. der Stadt unverzüglich formuliert und angezeigt. Eine Entscheidung über den Antrag wird dann kurzfristig getroffen.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 6 Vergütung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben zahlt der Kreis bzw. die Stadt einen Vergütungssatz pro betreute Stunde, mit dem die Leistungen nach § 4 abgegolten sind. Darin eingeschlossen sind auch die Overheadkosten.
- (2) Der Vergütungssatz für die Schulbegleitung bemisst sich als Stundensatz je Qualifikation (Fachkraft bzw. Assistentkraft). Es verbleibt zunächst bei den Stundensätzen, die im Rahmen der bereits abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen i.S. Schulbegleitung je Leistungsanbieter vereinbart sind. Als Vergütung ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.
- (3) Die indirekten Kosten sind mit den vereinbarten Stundensätzen abgegolten. Bei Bewilligung von Schulbegleitungen im Bereich der Jugendhilfe, wird hinsichtlich der Regelung der indirekten Kosten auf die dort geschlossenen Vergütungsvereinbarungen verwiesen.
- (4) Sofern eine Schulbegleitung für die Unterstützung von zwei Schüler/innen in Form eines Pools zuständig ist, erfolgt eine Vergütung in Höhe von 150 % des bisher vereinbarten Vergütungssatzes; bei der Unterstützung von bis zu drei und mehr Schüler/innen in Form eines Pools erfolgt eine Vergütung in Höhe von 200 % des bisher vereinbarten Vergütungssatzes.
- (5) Eine Vergütung bei Teilnahme der Schulbegleitung an Klassen- und Teamsitzungen bzw. gemeinsamer Fortbildungen (pädagogischer Tage) ist vorgesehen. Eine Abstimmung hierüber ist vorab mit der jeweiligen Clearingstelle (Arnsberg/HSK) vorzunehmen.
- (6) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zur Kofinanzierung zu realisieren. Dazu gehören z.B. Landeszuschüsse, Lohnkostenzuschüsse der Arbeitsagentur sowie der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis (z.B. Grundsicherung für Arbeitssuchende). Die Einnahmen durch Dritte sind von den Rechnungen in Abzug zu bringen. Über die beantragten Hilfen und die tatsächlich eingegangenen Leistungen anderer Institutionen ist am Ende eines Bewilligungszeitraumes vom Leistungsanbieter eine prüfbare schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 7 Abrechnungsgrundsätze

- (1) Abrechenbar ist der gemäß Bedarfserhebung festgesetzte Stundenumfang pro Mitarbeiter. Schulfreie Tage können nicht abgerechnet werden. Der festgesetzte Stundenumfang pro Mitarbeiter/in wird bei Änderungen im Stundenplan entsprechend angepasst. Sofern bei krankheitsbedingtem Ausfall einer Schulbegleitung keine Vertretung gestellt werden kann, ist eine Abrechnung des Stundenanteils dieser Kraft nicht möglich. Fehlzeiten von Schüler/innen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ein- bzw. mehrtägige Klassenfahrten oder Ausflüge können mit der tatsächlich angefallenen Stundenzahl, jedoch mit max. 12 Stunden pro Tag abgerechnet werden. Bei mehrtägigen Klassenfahrten oder Ausflügen wird der An- und Abreisetag nur mit der tatsächlich angefallenen Stundenzahl berücksichtigt. Sofern erforderlich erfolgt die Abrechnung einer Nachtbereitschaft in Höhe von max. 2,5 Stunden / Nacht. Zusätzlich können mit dem Kreis bzw. der Stadt die angefallenen tatsächlichen Kosten für die Fahrt, Verpflegung und Unterbringung der Schulbegleitung abgerechnet werden.
- (3) Eine Abrechnung der für die Schulbegleitung anfallenden Kosten für Eintritte kann mit dem Kreis bzw. der Stadt erfolgen, sofern aufgrund der Behinderung des Kindes keine Befreiung der Begleitperson möglich ist.
- (4) Bringzeiten zu den Schülertaxis können mit täglich max. 30 min. berücksichtigt werden. Der genaue Umfang der Bringzeiten wird in Absprache mit Schulleitung und Kreis bzw. der Stadt festgelegt.
- (5) Die Kosten für eine Schulbegleitung sind monatlich mit dem Kreis bzw. der Stadt nach Maßgabe und Bewilligung der erbrachten Leistung abzurechnen.
- (6) Der Leistungsanbieter erkennt an, dass dem Kreis bzw. der Stadt bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Entgeltes ein Rückforderungsrecht zusteht.

III. Qualitäts- und Prüfungsvereinbarung

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Im Rahmen einer gesicherten Strukturqualität als Bedingungebene, Prozessqualität als Handlungsebene und Ergebnisqualität ist es das Ziel der Vertragspartner, die Transparenz, Rechtssicherheit und Bedarfsermittlung so zu optimieren, dass unter Berücksichtigung von materiellen und zeitlichen Kontingenzen eine funktionelle Entwicklung stetig gewährleistet ist.
- (2) Der Kreis bzw. die Stadt ist dazu berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung der Erfüllung des Vertragszwecks anzufordern und die Verwendung der kommunalen Zahlungen zu prüfen. Zu Prüfzwecken hat der Leistungsanbieter dem Kreis bzw. der Stadt die notwendigen Auskünfte zu geben und die zu diesem Zweck erforderlichen Unterlagen bereit zu halten.
- (3) Der Leistungsanbieter nutzt Dokumentationen zur Wahrung seiner Fach- und Dienstaufsicht, insbesondere zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung, z.B. im Vertretungsfall. Dazu erfolgt eine Dokumentation hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person (als Grundlage für die Abrechnung der Leistung) sowie eine Dokumentation für die Gesamtplanung hinsichtlich des Inhalts sowie der Erreichung der Teilhabeziele.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Sämtlicher Austausch von Informationen, Weitergabe von Berichten und Stellungnahmen dürfen nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundlagen (Einwilligung der Personensorgeberechtigten und / oder Schweigepflichtentbindung) stattfinden.

§ 10 Vertragsdauer, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 02.05.2019 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der Schulbegleitung im Hochsauerlandkreis zwischen der Schule, dem Leistungsanbieter und dem Kreis bzw. der Stadt.
- (2) Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sie sollen als Nachträge in zeitlicher Reihenfolge nummeriert vereinbart werden.
- (3) Dem Kreis bzw. der Stadt steht ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu, sofern der Leistungsanbieter seine Leistung nicht vereinbarungsgemäß oder nur mangelhaft erbringt und Mängel trotz Abmahnung nicht in angemessener Frist behebt. Bei Kündigung der Kooperationsvereinbarung endet diese Vereinbarung ebenso.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Der unwirksame Teil soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Lücken der Vereinbarung.

Für den Leistungsanbieter

Datum, Unterschrift

Leistungsanbieter

Für den Hochsauerlandkreis

Datum, Unterschrift

Dr. Drathen

Anlage 1: Aufgabenkatalog der Schulbegleitung

Anlage 4: Präsentation der FH Münster zu den Schulbefragungen

Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung und Schule

Eine Checkliste zur Entwicklung einer
kooperativen Praxis

Prof. Dr. Kathrin Aghamiri und Prof. Dr. Holger Domsch, Fachhochschule Münster



Grundsätzliches

Die „Checkliste“...

- ✓ **Absprachen** erleichtern
- ✓ Zusammenstellung von Bereichen, Phasen und Themen, die **im gemeinsamen Gespräch zwischen Lehrkraft und Schulbegleitungen** geklärt werden sollten
- ✓ Berücksichtigung **individueller** Bedingungen und Vorstellungen
- ✓ Erleichterung von Vereinbarungen durch **Strukturierung und Dokumentation**
- ✓ Grundlage: **Gelingensfaktoren**, die sich u.a. aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts ergeben



Gelingensbedingungen

✓ Heterogenität beachten

✓ Schulbegleitung schulisch verankern; z.B.:

- Was ist uns als Kollegium wichtig, in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften / Träger(n) der Schulbegleitung?
- Was tragen wir selbst zu einer guten Zusammenarbeit bei?
- Gibt es in der Schule eine verantwortliche Person für das Thema Schulbegleitung für Rückfragen / Anregungen / Anleitung sowohl der Kolleg*innen als auch für die Fachkräfte der Schulbegleitung?

✓ Kommunikationswege schaffen; z.B.:

- Wie sind die Kommunikationswege im laufenden, pädagogischen Tagesgeschäft?
- Wie werden Ausfälle kommuniziert?
- Wie wird die Schulbegleitung in Fallbesprechungen einbezogen?



1 von 00

Gelingensbedingungen

✓ Rollenklärung ermöglichen; z.B.:

- Weiß ich genügend über die Aufgaben von Schulbegleitung? Wo kann ich mich ggf. vorbereitend erkundigen?
- Welche Rolle in dem Viereck Schulbegleitung – Schüler*in – Erziehungsberechtigten – Lehrkraft schreibe ich mir selbst zu?
- Welche Rollenerwartungen habe ich an die Schulbegleitung? Worauf sollte sich ihre Tätigkeit m. E. konzentrieren? Was soll sie aber auch nicht tun?

✓ Das Gebot der kleinen Schritte (nach: Beppo dem Straßenkehrer (Michael Ende)

- Ziele sollten kleinschrittig sein
- „Feiern von Erfolgen“
- Z.B.: Ist der, von der Klassenlehrkraft erstellte Förderplan, für alle transparent und richtungweisend?



4 von 00

Anlage 5: Erläuterung zur Abschlussbefragung der FH Münster

Erläuterungen zur Abschlussbefragung im Modellprojekts: Förderung von Resilienz und der fachlichen Konzeptionierung von Schulbegleitung/Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis

*Prof. Dr. K. Aghamiri / Prof. Dr. H. Domsch
Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen*

Die Evaluation des Projekts wurde als kontinuierliche Prozessevaluation angelegt. Dabei fanden sowohl strukturierte Interviews, Ergebnissicherungen u.a. im Rahmen von Workshops als auch eine standardisierte Lehrerbefragung statt. So konnten positive Ergebnisse aber auch Veränderungsbedarfe während des Projektverlaufs gesichert und in den weiteren Prozess wieder eingespeist werden. Diese kontinuierlichen Ergebnisse finden sich u.a. in dem abschließenden Projektbericht wieder.

In der ersten Märzhälfte 2021 wurde zudem eine Abschlussbefragung durchgeführt. Die Abschlussbefragung wurde mehrperspektivisch angelegt und durch einen Online-Fragebogen umgesetzt. Sie schließt die Perspektive der Lehrkräfte / Sozialpädagogischen Fachkräfte, der Schulbegleitungen, der Schulleitungen und der Träger ein. Ziel der Befragung war es, Entwicklungen und Veränderungen aus der Sicht der Beteiligten zum Ende des Projektes zu erheben. Im Folgenden werden das Vorgehen und die Ergebnisse dieser Erhebung genauer erläutert.

1. Fragebogen

Die Frageblöcke orientierten sich zu einem an den im Verlauf des gesamten Projekts herauskristallisierten Kernkategorien: (1) Aufgaben- und Rollenklarheit, (2) Organisation der Schulbegleitung und (3) Kommunikation zwischen den Beteiligten. Zum anderen wurde um eine Einschätzung der (4) Vor- und Nachteile der im Projekt umgesetzten Modelle von Schulbegleitung sowie um Einschätzungen zur (5) Clearingstelle und (6) Basisqualifizierung gebeten.

Zu den genannten Frageblöcken liegen sowohl standardisierte Antworten als auch frei formulierte Einschätzungen vor. Zur Konkretisierung wird nachfolgend kurz das Vorgehen des *standardisierten Teils* zu den drei Kernkategorien (1 bis 3) dargestellt. Zu jeder Kernkategorie wurden jeweils ca. sechs Fragen gestellt, die sich im Laufe des Projektes als zentral herausgestellt haben. So sollte bezüglich der Aufgaben- und Rollenklarheit beispielsweise auf einer vierstufigen Skala („trifft gar nicht zu“ bis „trifft voll zu“) u.a. eingeschätzt werden: „Ich bin mir klarer bezüglich der Aufgaben der Schulbegleitung geworden.“ Die Formulierungen der Fragen wurden dabei jeweils an die befragten Gruppen (Lehrerkräfte, Schulleiter:innen, Schulbegleiter:innen und Träger) angepasst. Es zeigte sich in der statistischen Auswertung, dass sich die Antworten auf die Fragen gut zu einem jeweiligen Gesamtwert in den einzelnen Kategorien zusammenfassen ließen, so dass in der Ergebnisdarstellung zu jedem dieser drei Bereiche das durchschnittliche Ausmaß der eingeschätzten Verbesserung dargestellt wird.

Nach jedem Frageblock (1-6) wurde zudem um weitere Einschätzungen sowie Verbesserungsvorschläge gebeten. Diese freien Antworten wurden im Anschluss an die Befragung wiederum kategorisiert und somit sinnvoll verdichtet. Sie ergeben oftmals eine ergänzende Einordnung der standardisierten Antworten und ermöglichen weitere Perspektiven und stellen damit eine wertvolle, weiterführende Informationsquelle dar.

2. Befragte

Insgesamt nahmen sechs Schulen an dem Projekt teil und fünf verschiedene Träger waren beteiligt. Im Folgenden werden die Fragebogenrückläufe getrennt nach den unterschiedlichen Personengruppen wiedergegeben. In Klammern ist dabei jeweils die Anzahl jener angegeben, die sich zudem durch freie Antworten zu mindestens an einer der weiterführenden offenen Fragen beteiligt haben: 31 (20) Lehrkräfte, 6 (6) Schulleitungen, 12 (6) Schulbegleitungen sowie 4 (4) Träger. Die Rücklaufquote auf Seiten der Lehrkräfte und Schulbegleitungen lässt sich nicht genau ermitteln. Dennoch sei als ein zumindest vorsichtiger Indikator darauf hingewiesen, dass sich in einer Zwischenbefragung 61 Lehrkräfte beteiligt haben.

3. Ergebnisse der Befragung

Im Folgenden wird eine übersichtsartige Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung entlang der Kernkategorien sowie den weiteren erfragten Bereichen gegeben. Dabei werden jeweils zunächst die Ergebnisse der standardisierten Befragung und anschließend die ergänzenden freien Antworten dargestellt. Diese werden hier entsprechend der zuvor durchgeführten Kategorisierung verdichtet wiedergegeben. Vereinzelt freie Anmerkungen, die lediglich von einer Person getätigt wurden, werden dabei nicht weiter aufgenommen. Diese werden jedoch zur Ergebnissicherung an die Verwaltung weitergeleitet. Ergänzt werden die Darstellungen zudem vereinzelt aus Ergebnissen im Rahmen der Prozessevaluation.

3.1 Aufgaben- und Rollenklarheit

Über alle Gruppen hinweg zeigt sich eine deutliche Übereinstimmung darin, dass sich im Laufe des Projekts eine Verbesserung bezüglich der Aufgaben- und Rollenklarheit ergeben hat. Darunter gefasst sind sowohl eine größere Aufgaben- und Rollenklarheit der Beteiligten, eine bessere Vorbereitung auf die Aufgabe als auch klarere Absprachen diesbezüglich (s. Tab. 1).

Tab. 1 Anzahl (sowie Prozent) der Befragten, die im Durchschnitt eine Verbesserung bezüglich der Aufgaben- und Rollenklarheit angeben

	Anzahl, die Verbesserung sehen	in Prozent
Schulleitungen (n=6)	6	100%
Lehrkräfte (n=32)	28	88%
Träger (n=4)	4	100%
Schulbegleitungen (n=12)	10	83%

In den freien Antworten wird dies noch einmal deutlich. Die Beteiligten, die direkt in der Praxis zusammenarbeiten – Lehrkräfte und Schulbegleiter:innen – beschreiben eine Entwicklung hin zu einer besseren, weil klarer definierten und abgesprochenen Aufgabenverteilung. Dabei werden von den Beteiligten über die Schulen bzw. Kooperationspartner hinweg wiederholt vor allem vier Bereiche benannt, die dazu beitragen:

1. ein in der Schule erarbeitetes Konzept bzw. eine schriftliche Fixierungen zwischen Lehrkraft und Schulbegleitung;

2. eine stärkere Integration der Schulbegleitung ins Schulteam und vor allem ein regelmäßiger Austausch (z.B. in Rahmen von Klassenteamtreffen) für eine kontinuierliche Rollen- und Aufgabenklärung;
3. die einheitliche Basisschulung.

Diese Einschätzungen decken sich mit den Erkenntnissen aus den Workshops und Jahreskonferenzen. Die Bedarfe nach Rollen- und Aufgabenklärung werden auch durch die, vor dem Hintergrund der Ergebnisse, entworfenen Checkliste⁶ aufgenommen.

Die Trägervertreter:innen merken zudem an, dass der im Rahmen des Projekts erstellte Aufgabenkatalog im Rahmenvertrag zu mehr Transparenz und Sicherheit führe.

3.2 Organisation

Der Bereich der Organisation umfasste u.a. Aspekte wie die Vertretungsregelung von Schulbegleitung im Krankheitsfall, die Pausenregelung aber auch die Absprachen mit der Verwaltung. Auch hier deuten die Ergebnisse auf wahrgenommene Verbesserungen durch das Projekt über alle Perspektiven hinweg (s. Tab. 2).

Tab. 2 Anzahl (sowie Prozent) der Befragten, die im Durchschnitt eine Verbesserung der Organisation bezüglich Schulbegleitung angeben

	Anzahl, die Verbesserung sehen	in Prozent
Schulleitungen (n=6)	5	83%
Lehrkräfte (n=32)	27	84%
Träger (n=3)	3	100%
Schulbegleitungen (n=12)	10	83%

Die Schulleitungen heben die positiven Veränderungen in der Zusammenarbeit mit der Verwaltung hervor (feste Ansprechpartner, vereinfachte Antragstellung). Dies wird auch von zwei Trägervertreter:innen angemerkt, wobei hier die Clearing- sowie die Koordinierungsstellen benannt werden.

Bezogen auf die Koordinationsstelle an der Roman-Herzog-Schule ergibt sich ein sehr einheitliches Bild. Diese wird bezogen auf eine verbesserte Organisation von allen vier Perspektiven hervorgehoben und mit einer positiven Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich Schulbegleitung in Verbindung gebracht.

Am Gymnasium Laurentianum sehen mehrere Lehrkräfte vor allem auch in der Schulsozialarbeiterin eine wichtige Schlüsselperson, die zentrale organisatorische Aufgaben übernimmt.

Von einigen Lehrkräften wird zudem benannt, dass auch die bereits oben angeführten Schulkonzepte zum Thema Schulbegleitung zu einer verbesserten schulinternen Organisation beigetragen hätten.

3.3 Kommunikation

⁶ Basierend auf der Prozessevaluation wurde eine Checkliste für Schulen entwickelt, die die Entwicklung eines schulinternen Konzepts, die Aufgaben- und Rollenklärung sowie Kommunikation zwischen Schule und Schulbegleitung fördern soll.

Im Bereich Kommunikation wurde unter anderem erfragt, inwiefern Schulbegleitungen vermehrt an Teambesprechungen teilnehmen, die Kommunikation auch außerhalb von Tür- und Angelgesprächen zugenommen hat sowie Gespräche mit Lehrkraft, Schulbegleitung und Schüler:in stattfinden. Zudem wurde beispielsweise bei den Trägern eine Verbesserung der Kommunikation mit der Schule sowie der Verwaltung erfragt. Tabelle 3 fasst die Ergebnisse der standardisierten Befragung zusammen. Dabei wird ersichtlich, dass zwar die Schulleitungen einheitlich eine Verbesserung im Bereich der Kommunikation im Durchschnitt wahrnahmen, dies von den anderen Beteiligten dagegen deutlich verhaltener eingeschätzt worden ist.

Tab. 3 Anzahl (sowie Prozent) der Befragten, die im Durchschnitt eine Verbesserung bezüglich der Kommunikation angeben

	Anzahl, die Verbesserung sehen	in Prozent
Schulleitungen (n=6)	6	100%
Lehrkräfte (n=32)	21	66%
Träger (n=3)	2	66%
Schulbegleitungen (n=12)	7	58%

Mehrere Lehrkräfte sowie Schulbegleitungen weisen explizit darauf hin, dass eine gute Kommunikation zwischen ihnen bestehe, während andere aus unterschiedlichen Perspektiven hier einen deutlichen Entwicklungsdarf sehen. Dies deckt sich auch mit früheren Befragungen in dem Projekt.

Zu einer verbesserten Kommunikation beizutragen scheint nach Angaben von einigen Lehrkräften sowie Schulbegleitungen, eine regelmäßige Teilnahmen der Schulbegleitungen an Teamgesprächen. Diese verhelfen, Aufgaben klar zu verteilen und zielgerichteter frühzeitig zu intervenieren, wenn es Unklarheiten gibt. Zudem wird eine Bezahlung dieser Teilnahme für Schulbegleitungen positiv hervorgehoben oder in anderen Fällen gewünscht.

Die zentrale Bedeutung von verbindlichen Kommunikationsstrukturen und -anlässen, die bereits in den durchgeführten Workshops im Mittelpunkt standen, werden daher in der Abschlussbefragung ebenfalls von allen Befragten in ihrer Bedeutung als Beispiel für eine positive Entwicklung hervorgehoben. Daher wird auch die Kommunikation als zentrales Thema durch die entworfene Checkliste realisiert und thematisiert.

3.4 Vor- und Nachteile der im Projekt umgesetzten Modelle von Schulbegleitung

Zunächst wurden die Teilnehmer*innen danach gefragt, bei wieviel Prozent der Schüler:innen mit Bedarf einer Schulbegleitung sie welches Modell als sinnvoll erachten (angekreuzt werden konnten die Kategorien: 0-25%; 25-50%, 50-75%, 75-100%). Kreuzte jemand beispielsweise 50-70% in der Kategorie 1:1 an, so ist die Person der Meinung, dass diese Unterstützungsform für 50 bis 70% der Schüler*innen mit Bedarf einer Schulbegleitung sinnvoll ist. Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, dass jeder der unterschiedlichen Lösungen Ihre Berechtigung hat. Dabei sind alle Beteiligten sich darin einig, dass eine systemische Lösung für mind. die Hälfte und die Pool-Lösung für ca. die Hälfte der Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf durch eine Schulbegleitung sinnvoll ist. Es lässt sich zudem konstatieren, dass bei ca. ¼ der entsprechenden Schüler:innen eine sehr enge Begleitung in Form einer 1:1 Betreuung als sinnvoll erachtet wird.

Tab. 4 Prozentsatz der Schüler:innen bei denen das jeweilige Modell als sinnvoll erachtet wird (angekreuzt werden konnten Kategorien: 0-25%; 25-50%, 50-75%, 75-100%). Da es durchaus möglich ist, dass sowohl eine 1:1 als auch z.B. eine systemische Unterstützung als sinnvoll erachtet wird, kann die Summe über 100% liegen.

	1:1	Pool	Systemisch
Schulleitungen (n=6)	0-25%	ca. 50%	ca. 75%
Lehrkräfte (n=32)	25-50%	ca. 50%	ca. 50%
Träger (n=4)	0-25%	25-50%	ca. 75%
Schulbegleitungen (n=12)	25-50%	25-50%	50-75%

In den freien Antworten wurde deutlich, dass über alle Beteiligten hinweg, die passgenaue 1:1 Betreuung für einen Teil der Schüler:innen als förderlich aber auch notwendig erachtet wird. Gleichzeitig gab es aus allen Perspektiven Anmerkungen dahingehend, dass bei diesem Modell die Gefahr einer Hemmung der Selbstständigkeit gesehen wird. Einige Lehrkräfte merkten zudem an, dass eine höhere Wahrscheinlichkeit der Stigmatisierung durch die unmittelbare Sonderrolle gegeben sei.

Dies wiederum wurde als Vorteil der Pool- bzw. der systemischen Lösung von den Beteiligten benannt: Es findet eine geringere Stigmatisierung statt und eine höhere Notwendigkeit hin zu einer größeren Selbstständigkeit ist gegeben. Damit einhergehend wird auch eine bessere Integration in die Klassengemeinschaft von einigen Befragten gesehen. Ergänzend hierzu wird bei der systemischen Lösung zusätzlich benannt, dass eine stärkere Einbindung in das Team gegeben sei, was wiederum zu einer verbesserten Kommunikation führe. Schließlich wird hier die Verknüpfung zwischen individueller Unterstützung aber auch breiter Förderung für größere Gruppen von Schüler:innen von Seiten der Schule hervorgehoben.

3.5 Clearingstelle

Die Clearingstelle wurde von jenen, die mit ihr Kontakt hatten, sehr positiv wahrgenommen. Schulleitungen, Lehrkräfte und Träger (Schulbegleitungen wurden hierzu nicht befragt) stimmten weitgehend darin überein, dass die Clearingstelle sowohl bei der Antragstellung als auch bezüglich einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Akteuren positiv gesehen werden kann. Entsprechend sprachen sich mehrere Personen dahingehend aus, dass die Clearingstelle auch über die Modellphase hinaus erhalten bleiben soll. Von Trägerseite wurde der Wunsch nach weiteren Absprachen bezüglich Abläufe mit und Aufgaben der Clearingstelle angemerkt.

3.6 Basisqualifizierung

Lediglich die Schulbegleitungen wurden bezüglich der Basisqualifizierung befragt, da diese direkt an der Schulung teilgenommen haben. Dabei sehen 92% die Basisqualifizierung als hilfreich für das Handeln als Schulbegleitung an. Ebenso viele würden die Basisqualifizierung an nachfolgende Schulbegleitungen weiterempfehlen. In den freien Antworten geben zudem zwei der vier Trägervertreter:innen an, dass die Basisschulung gut auf die Tätigkeit vorbereiten würde.

3.7 Allgemeine Anmerkungen

Vereinzelt wurde von der Möglichkeit weiterer Anmerkungen Gebrauch gemacht. Dabei wurde vor allem von Seiten der Schulleitungen der Wunsch nach einem Ausbau der systemischen Schulbegleitung benannt. Allerdings weisen auch verschiedene Antworten darauf hin, dass eine Kombination verschiedener Modelle weiterhin gut und sinnvoll sei.

Deutlich wurde zudem der hohe Stellenwert der Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Vermehrte Konzeptarbeit, gegenseitige Absprachen, ein stärkeres Kennenlernen der unterschiedlichen Perspektiven wurden als ausgesprochen positiv und zielführend im Projektverlauf wahrgenommen. Gleichzeitig werden über die Projektphase hinaus in diesem Bereich noch unterschiedliche Bedarfe konstatiert (u.a. weiterführende Konzeptarbeit, Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, weitere Koordinierungstreffen zwischen Trägern und Verwaltung).

Anlage 6: Checkliste Praxisanleitung Schulbegleitung

Checkliste: Praxisanleitung – Schulbegleitung

Schulbegleitungen sollen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf dabei unterstützen, möglichst vollumfänglich am Schulleben teilzuhaben. Dazu gehören vor allem der Unterricht, aber auch die Pausen, Arbeitsgemeinschaften oder ggf. der offene Ganztag. In Praxis- und Modellprojekten zeigt sich immer wieder, wie wichtig gemeinsame Absprachen und die Rollenklärung zwischen Schulbegleiter*innen und den anderen schulischen Akteuren für eine gelingende, produktive Arbeit sind. Sich kennen zu lernen, die Tätigkeiten des jeweils anderen Partners ein- und wertschätzen zu können und Transparenz hinsichtlich der gegenseitigen Erwartungen und der eigenen Rolle im gemeinsamen Arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern erscheinen als Schlüssel für eine gelingende Kooperation und eine gute Inklusion.

Die „Checkliste“ (Abschnitt 2), die Sie hier in den Händen halten, soll dazu beitragen, Absprachen zu erleichtern. Sie macht Vorschläge für Bereiche und Themen, die im gemeinsamen Gespräch zwischen Lehrkraft und Schulbegleitungen geklärt werden sollten. Sie können in der Checkliste Eintragungen vornehmen, die die Absprachen dokumentieren. Wir orientieren uns dabei an den Gelingensfaktoren, die sich u.a. aus den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts: „Förderung von Resilienz und der fachlichen Konzeptionierung von Schulbegleitung/Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis“ (2018 – 2021) ergeben. Die Gelingensfaktoren (Abschnitt 1) dienen der allgemeinen Reflexion in Bezug auf die jeweilige Schule und der dort etablierten oder angestrebten Bedingungen.

Bitte nehmen Sie sich eine gute halbe Stunde Zeit, möglichst mit einem Kaffee oder Tee, und vereinbaren Sie Absprachen zu den Fragen, die sich aus der untenstehenden „Checkliste“ ergeben. Halten Sie die Ergebnisse für alle transparent fest, so haben Sie eine gute Orientierung für die Zusammenarbeit. Auf diese Weise soll eine praxistaugliche Alltagskonzeption entstehen.

1. Gelingensfaktoren – Schulbegleitung

Die Grundausbildung sowie die Vorerfahrung von Schulbegleitungen aber auch die Bedingungen an den unterschiedlichen Schulen sind sehr heterogen. Entsprechend unterschiedlich ist auch die **Notwendigkeit der Anleitung** von Seiten des Trägers aber auch der Schule.

!! *Schulbegleitung schulisch verankern*

In der Projektphase hat sich gezeigt, dass eine **gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema im Kollegium** zu einem zielführenden Einsatz der Maßnahme beiträgt. Mögliche Fragen, die eine Auseinandersetzung mit dem Thema anregen können, sind:

- Was ist uns als Kollegium wichtig, in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften / Träger(n) der Schulbegleitung?
- Was tragen wir selbst zu einer guten Zusammenarbeit bei?
- Welche pädagogische Haltung ist uns an der Schule wichtig (siehe z.B. Schulprogramm), die für uns auch in der Implementierung und die Unterstützung einer Schulbegleitung entscheidend ist?
- Gibt es in der Schule eine verantwortliche Person für das Thema Schulbegleitung für Rückfragen / Anregungen / Anleitung sowohl der Kolleg*innen als auch für die Fachkräfte der Schulbegleitung?
- Wenn nicht, wer könnte sich dafür eignen? Was braucht die Person, um ihre Aufgabe gut wahrnehmen zu können?
- Die Schulbegleitung gehört aus rechtlicher Sicht nicht zum Klassenteam, dennoch zeigt sich, dass eine Anbindung an die jeweilige Klasse produktiv auf die Arbeit der Schulbegleitung

wirkt. Wie können wir eine Zugehörigkeit zum Schul- und Klassenteam ermöglichen (z.B. Einladung, die Pausen im Lehrerzimmer zu verbringen; Privilegien wie eigener Schlüssel; Zugang zu Besprechungsräumen; geplanter regelmäßiger Austausch)?

!! *Kommunikationswege schaffen*

Es zeigt sich, dass vor allem die oben bereits angesprochene Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren in der Schule besonders wichtig für das Gelingen der Maßnahme ist. Dies sollte zwischen Schulleitung und Klassenlehrkräften vorüberlegt und geklärt werden, damit es an die Schulbegleitung weitergegeben werden kann:

- Wer hält den Kontakt zur Schulbegleitung im Einzelnen?
- Wie sind die Kommunikationswege im laufenden, pädagogischen Tagesgeschäft?
- Welche Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Koordination gibt es? (s.o.)
- Wie werden Ausfälle kommuniziert?
- Wie wird die Schulbegleitung in Fallbesprechungen einbezogen?

!! *Rollenklärung ermöglichen*

In Evaluationsstudien wird oft eine fehlende Rollenklärung auf beiden Seiten (Schulbegleitung *und* Lehrkraft) bemängelt. Diese ist aber für eine gelingende Umsetzung der Maßnahme zentral. Voraussetzung aus schulischer Sicht ist die Kenntnis über Aufgaben von Schulbegleitung, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Rahmenkonzept und den Absprachen mit den Trägern ergeben. **Rollenklärung findet sowohl vor Beginn** (Checkliste: Bereich 1) **als auch im Prozess der Maßnahme** (Checkliste Bereich 2) an unterschiedlichen Stellen statt.

- Weiß ich genügend über die Aufgaben von Schulbegleitung? Wo kann ich mich ggf. vorbereitend erkundigen?
- Welche Rolle in dem Viereck Schulbegleitung – Schüler*in – Erziehungsberechtigten – Lehrkraft schreibe ich mir selbst zu?
- Welche Rollenerwartungen habe ich an die Schulbegleitung? Worauf sollte sich ihre Tätigkeit m. E. konzentrieren? Was soll sie aber auch nicht tun?
- Welche Rolle hat die Schüler*in (und ggf. seine Erziehungsberechtigten) in der kontinuierlichen Planung und Umsetzung der Unterstützungsmaßnahme?

!! *Beppo der Straßenkehrer (Michael Ende): Das Gebot der kleinen Schritte*

Ziele sollten kleinschrittig sein. Entsprechend ist aber auch eine regelmäßige Evaluation, das „Feiern“ von Erfolgen und die Anpassung von Zielen notwendig:

- Ist der, von der Klassenlehrkraft erstellte Förderplan, für alle transparent und richtungsweisend?
- Ist eine strukturell verankerte Kommunikation (vereinbarte, regelmäßige Gespräche) gegeben, die über Tür und Angelgespräche oder Pausenabsprachen hinausgehen? (s.o.)
- Ist z.B. die Teilnahme an den Hilfeplangesprächen für Lehrkraft und Schulbegleitung gegeben?

Abschlussbericht und Evaluation zum interkommunalen Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“

2. Checkliste: Praxisanleitung – Schulbegleitung

Was	Wann	Wer	Anmerkung	Beispielhafte Konkretisierung	✓
I. Vor bzw. zu Dienstantritt					
Kennenlernen und Vorstellung					
1				Gegenseitiges Kennenlernen mit Klassenleitung, ggf. Schulleitung, Beauftragte*n für Schulbegleitung; erste Absprachen	
2				Bekanntmachen, Namensliste ggf. Telefonnummern, Sprechzeiten, Zugänge zu Räumlichkeiten	
3				Zentrale Räumlichkeiten (Zugang zum Kopierer?); gibt es weitere Räume für Einzelgespräche; wo sitzt die SB im Unterricht?	
Sonstiges:					
Organisation					
4				Schulisches Infoschreiben für Fachkräfte (z.B. Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeiten in der Schule, zentrale Kommunikationswege, Schul- und Hausordnung, Schulkonzept)	
5				Kommunikationswege zwischen Eltern, Schule und SB klären und einrichten (allgemein und bei Krankheit etc.)	
6				Weitergabe von Terminen wie bewegliche Feiertage, Klassenfahrten, Fortbildungen etc.	
7				Rolle der SB in den Pausen; Ansprechbar für die Kinder/Jugendlichen? Pausenbegleitung ohne Blockierung der Kinder; Wo hält sich die SB in den Pausen auf?	

8				Zuständige im Offenen Ganztag; Absprachen zur Lernzeit- / Hausaufgabenbetreuung; ggf. Absprachen zur Begleitung der Kinder im Freizeitbereich	
9				Pausenraum und Rückzugsmöglichkeit (auch zur Vorbereitung / Besprechung); Pausenzeiten	
10				Welche Räume kann die SB nutzen für Besprechungen oder Einzelarbeit mit dem Schüler/der Schülerin?	
11				Gemeinsamen Austauschtermin zur Reflexion über die bisherige Zusammenarbeit direkt vereinbaren (Klarung von Unklarheiten, Missverständnissen und Unmut; Stärkung der positiven Zusammenarbeit).	
Sonstiges:					
Gemeinsame pädagogische Arbeit im Klassenzimmer / OGT (falls bewilligt)					
12				z.B. bisherige Entwicklung; Ressourcen, Präferenzen und Förderbedarfe; emotionaler und sozialer Entwicklungsstand	
13				Förderplan weitergeben; konkrete Ziele für die Schulbegleitung ableiten; Fragen klären	
14				(ggf. wichtigste) weitergeben und an Beispielen erläutern	
15				Klassenstruktur; für die Schüler*in besonders relevante Mitschüler*innen (auf für die Schulbegleitung relevante Informationen beschränken)	
16				Wer hat welche Rolle? Welche Zuständigkeiten liegen in der Aufgabe der Lehrkraft, welche in der Aufgabe der SB? Wie kann aus den Rollen Entwicklung und Förderung der Selbstständigkeit gelingen?	
Gegenseitige Rollenklärung und Erwartungen (wichtig!)					

Abschlussbericht und Evaluation zum interkommunalen Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung/Integrationshilfe im HSK“

	Sonstiges:				
II. Fortlaufend					
Gemeinsame pädagogische Arbeit im Klassenzimmer / OGT (falls bewilligt)					
17	Regelmäßiger strukturell verankerter Austausch				In welchem Rhythmus und in welchem Rahmen ist ein Austausch (mit Ruhe und Zeit) fest verankert?
18	Schüler*innengespräch:				In welchem Rahmen und Rhythmus finden gemeinsame Gespräche mit der*em Schüler*in und ggf. den Erziehungsberechtigten statt?
19	Absprachen zur Dokumentation und Förderplanarbeit				Wie findet die Dokumentation der SB statt? Wie fließen die Beobachtungen zurück in die Förderplanarbeit des Klassenteams?
	Sonstiges:				
Auf Schulebene					
20	Reflexionstreffen der (Teil-) Gruppe der SBs mit SL / zentralen Praxisanleitung				Regelmäßige Treffen (z.B. einmal im Halbjahr). Was läuft gut? Wo bestehen gemeinsame Wünsche? Wo wird Verbesserungsbedarf gesehen? Welche Beobachtungen lassen sich ggf. für die Schulentwicklungsplanung nutzbar machen?
21	Abschlussreflexion am Ende der Dienstzeit / ggf. Bericht für Zeugniserstellung				Arbeit würdigen; Übergang sicherstellen; Informationen hinsichtlich des Kindes sichern
	Sonstiges:				

Anlage 7: Muster eines Schulkonzeptes

Konzept Schulbegleitung an der Engelbertschule

Inhalt

<u>Inhalt</u>	8
<u>1. Ausgangslage</u>	8
<u>2. Rechtliche Grundlage</u>	9
<u>3. Aufgabe/Ziele</u>	9
<u>4. Organisatorische Umsetzung</u>	9
<u>4.1 Poolprojekt des HSK</u>	9
<u>4.2. Aufgaben der Lehrkräfte</u>	9
<u>4.3. Aufgaben der Schulbegleitungen</u>	9
<u>4.4. Organisatorische Umsetzung an der Engelbertschule</u>	9
<u>5. Evaluation</u>	9
<u>6. Anhang</u>	9

1. Ausgangslage

Die Engelbertschule ist „Schule des Gemeinsamen Lernens“. Es werden dort ca. 390 Schülerinnen und Schüler in 16 Klassen von 23 Lehrerinnen und Lehrern und 2 Sonderpädagoginnen unterrichtet sowie von einer Sozialpädagogischen Fachkraft für die Schuleingangsphase und einer Sozialarbeiterin unterstützt.

Die Engelbertschule bietet 2 verschiedene Betreuungsmodelle an

- ⇒ Offene Ganztagschule (OGS) – Träger: Jugendhilfe Olsberg
- ⇒ Betreuung 8-1 – Träger Stadt Brilon

Aktuelle Zahlen zur Schulbegleitung: (Stand Januar 2021)

SuS mit Schulbegleitung	Schulbegleitungen	Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf gesamt (davon mit Schulbegleitung)	SuS mit Schulbegleitung ohne sopäd. Förderbedarf
11	7	12 (6)	5

Die individuelle Förderung und die Kooperation innerhalb der Schule sowie mit außerschulischen Partnern sind wesentliche Bestandteile des Leitbildes der Schule.

2. Rechtliche Grundlage

Kinder und Jugendliche haben nach § 35 a SGB VII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- „1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Für die Eingliederungshilfen in der Schule werden 2 Zuständigkeiten unterschieden:

- Jugendämter: Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung bei jungen Menschen zwischen Schuleintritt und (rund) dem 21. Lebensjahr nach § 35a SGB VI
 - Sozialämter: Eingliederungshilfe bei Behinderung/Beeinträchtigung bei jungen Menschen mit körperlicher oder/und geistiger Behinderung nach § 53 SGB XI
- Die schulischen Aufgaben zur individuellen Förderung und inklusiven Bildung sind im Schulgesetz verankert.

Es gilt jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche schulischen Möglichkeiten z.B. im Rahmen einer sonderpädagogischen Förderung gem. AOSF eine Teilnahme am Unterricht und sozialen Leben der Schule ermöglichen können.

Grundlagen dieses schuleigenen Konzeptes und eine Orientierung zur Umsetzung der vielfältigen rechtlichen Regelungen finden sich u.a. in der „Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools“ (Stand Juni 2019: Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag / BAGüS) und der „Arbeitshilfe – Zusammenarbeit Jugendämter und Schulen im Kontext von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII und (sonder-) pädagogischer Förderung“ (Bezirksregierung Münster; Juli 2019)

3. Aufgabe/Ziele

Die Schulbegleitung ist ein Baustein zur Optimierung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, indem die Teilhabe an schulischen Fördermaßnahmen und dem sozialen Leben der Schule durch die Schulbegleitung ermöglicht bzw. unterstützt wird.

Das Konzept zur Schulbegleitung an der Engelbertschule soll ...

- ⇒ die schulischen und außerschulischen Möglichkeiten effektiv verzahnen, um eine bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.
- ⇒ die Aufgaben der Beteiligten und die organisatorischen Rahmenbedingungen klären, um die Kooperation zu erleichtern und Orientierung für alle Beteiligten zu bieten.

12.4. Organisatorische Umsetzung

13 4.1 Poolprojekt des HSK

Die Engelbertschule nimmt im Zeitraum Schuljahr 2018/2019 bis Schuljahr 2020/2021 an dem Interkommunalen Projekt „Schulbegleitung /Integrationshilfe im HSK“ des Hochsauerlandkreises teil. Gesamtziel des Projekts ist die Entwicklung einer Gesamtstrategie von qualitativ guter Schulbegleitung zu angemessenen Kosten.

Im Rahmen des Projekts wurde das „Briloner Modell“ entwickelt und wird erprobt. Neben der Engelbertschule sind noch die Grundschule Ratmerstein und die Roman-Herzog-Schule beteiligt.

Schwerpunkt ist die schulübergreifende Nutzung von Poolbildungsmöglichkeiten und die Optimierung der Abläufe durch eine Clearingstelle für das Fallmanagement beim Kreis (Jugendamt).

14 4.2. Aufgaben der Lehrkräfte

Lehrkräfte unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsicht und der Konferenzbeschlüsse. Sie fördern die Schülerinnen und Schüler vollumfassend und im Rahmen der inklusiven Bildung (§ 2 SchulG).

Konkrete Aufgaben:

- ⇒ Unterrichtsplanung und – durchführung sowie Förderplanung
- ⇒ Bewertung
- ⇒ Elterngespräche zum Lern- und Entwicklungsstand
- ⇒ Aufsicht
- ⇒ Handhabung von Konfliktsituationen / Umgang mit Störungen
- ⇒ Anleitung von Schulbegleitung und Delegation bestimmter Aufgaben an Schulbegleitung
- ⇒ Kooperation mit allen Beteiligten

15 4.3. Aufgaben der Schulbegleitungen

Die Aufgaben der Schulbegleitungen sind stets auf den Einzelfall angepasst. Da die Beeinträchtigungsbilder der Schülerinnen und Schüler sehr individuell und verschieden sind, ist ein detaillierter Aufgabenkatalog schwierig festzulegen.

Die Unterstützung der Schulbegleitung umfasst alle Aufgaben, die dem Schüler / der Schülerin die Teilhabe am Unterricht und die soziale Teilhabe am Schulleben ermöglichen. Als Orientierung dient der Aufgabenkatalog, welcher im Rahmen des Projekts entwickelt wurde.

Diese Unterstützung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- ⇒ Unterrichtsbezogener Unterstützung
- ⇒ Unterstützung im psychosozialen Bereich
- ⇒ Hilfe in lebenspraktischen und pflegerischen Bereichen
- ⇒ Hilfestellung zur psychischen Stabilisierung

Die Aufgaben der Schulbegleitung werden zu Beginn der Begleitung im Team mit der verantwortlichen Klassenlehrerin oder Sonderpädagogin festgelegt. Sie werden stetig auf die aktuellen und individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die konkreten Aufgaben werden im Förderplan festgehalten.

Eine deutliche Klärung der Aufgaben und Zuständigkeiten ist notwendig, um allen Beteiligten eine Rollenklarheit zu ermöglichen und damit Handlungssicherheit herzustellen. Diese ist notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden, um die optimale Förderung zu erreichen und um Zuständigkeiten für Eltern und Schülerinnen und Schüler transparent machen zu können.

(Einzelheiten s. Punkt 4.4. Aufgaben der Schulbegleitungen an der Engelbertschule und s. Anhang „Informationsschreiben für Schulbegleitungen“ und „Elterninformation“)

16 4.4. Organisatorische Umsetzung an der Engelbertschule

❖ **Bedarfsfeststellung /- meldung:**

Eine Bedarfsmeldung der Schule für eine Schulbegleitung kann erst erfolgen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 35a SGB VIII (Abweichung der seelischen Gesundheit + Teilhabebeeinträchtigung; siehe Punkt 1) gegeben sind UND die schulischen Möglichkeiten und Ressourcen zur individuellen Förderung ausgeschöpft sind.

Hierzu sind in der Regel eine fachärztliche Diagnostik und Stellungnahme (z.B. eines SPZs, der LWL-Klinik Marsberg o.ä.) sowie eine Stellungnahme der Schule notwendig.

Ablauf:

- Ausschöpfen aller schulischen Möglichkeiten
- Intensive Elternberatung – Hinweis auf außerschulische Angebote und fachärztliche Diagnostik

- Prüfung, ob sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte → ggf. Verfahren nach AOSF
- Kontaktaufnahme zur Clearingstelle des HSK
- Elterngespräch zu Möglichkeiten der Schulbegleitung
- Bedarfsmeldung (Formulare des HSKs) werden von der Klassenlehrkraft ausgefüllt und der Schulleitung vorgelegt.
- Schulleitung leitet die Unterlagen an die Clearingstelle des HSKs
- Hospitation in der Schule durch Clearingstelle
- Entscheidung des zuständigen Kostenträgers (Sozialamt /Jugendamt) über Bewilligung
- Kontaktaufnahme des Trägers mit der Schule
- Initiierung und Installieren der Hilfe in der Schule
- Jährliche Überprüfung des Bedarf → Rücksprache mit den Eltern und Bericht der KlassenlehrerInnen zur Verlängerung der Bewilligung bis ca. zu den Osterferien

❖ **Ansprechpartner/innen in der Schule**

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Schulbegleitung ist zunächst die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

Für den Kontakt mit den jeweiligen Trägern, allgemeine organisatorische Absprachen oder in Konfliktsituationen steht die Schulleitung als Ansprechpartnerin zu Verfügung.

Die Schulbegleitungen wählen aus ihrem Kreis eine Ansprechpartnerin für die Schule für allgemeine Belange. Aufgaben dieser Ansprechpartnerin sind der Austausch mit der Schulleitung, die Weitergabe von Informationen sowie die Interessensvertretung der Belange der Schulbegleitungen im schulischen Leben.

❖ **Kommunikation und Kooperation**

Kommunikation in der Schule:

Die Schulbegleitungen arbeiten im Team mit den Lehrerinnen und Lehrern. Die Aufgaben werden zu Beginn der Begleitung festgelegt. Die Aufgaben der Schulbegleitung werden den Eltern transparent gemacht.

Schulbegleitungen, welche neu an der Engelbertschule beginnen, erhalten ein Informationsschreiben (s. Anhang) und geben ihre Kontaktdaten bei der Schulleitung an.

In dem Informationsschreiben sind wichtige Aspekte der Zusammenarbeit und Abläufe in der Schule festgehalten.

Kommunikation mit den Eltern:

Unterstützend zur Elternberatung steht eine erklärende Elterninformation zur Verfügung, in der Ziel und Aufgaben einer Schulbegleitung sowie Abläufe erklärt sind.

Die Kommunikationswege mit den Eltern legt jede Schulbegleitung bzw. legen die jeweiligen Träger für sich fest. Es kann der schuleigene Messenger Schul.Cloud dafür genutzt werden.

Die Schulbegleitungen erteilen den Eltern in Absprache mit den Lehrkräften Auskünfte über das Verhalten des Kindes. Informationen über den Lern- und Entwicklungsstand obliegen der Lehrkraft. Bei Fragen der Eltern zu diesem Bereich verweist die Schulbegleitung auf die Lehrkraft.

Kommunikation mit dem Leistungsträger

Ansprechpartner für die beauftragten Leistungsträger ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft.

Die Koordinatoren der Leistungsträger nehmen zu Beginn der Begleitung Kontakt zur Schulleitung auf. Sie informieren diese über Abläufe und Rahmenbedingungen, Personal und Ansprechpartner. Darüber hinaus teilen sie bei Bedarf umgehend Veränderungen, Personalwechsel, Vertretungsregelungen u.ä. mit. Die Schulleitung informiert die Leistungsträger über die für die Organisation der Schulbegleitung relevante Rahmenbedingungen und teilt eventuelle Änderungen mit.

Aufgaben der Schulbegleitungen an der Engelbertschule: (Auszug aus dem Informationsschreiben der Schule)

- *SchulbegleiterInnen sind keine ZweitlehrerInnen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler mit (drohenden) seelischen oder körperlichen Behinderungen, um ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.*
- *Die SchulbegleiterInnen arbeiten unter Anleitung bzw. in Absprache mit den Lehrkräften. Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Lerninhalte sowie die Aufsicht über die Klasse liegt bei der Lehrkraft. Diese weist die SchulbegleiterInnen in die Förderung/die Unterrichtsmaßnahmen ein. Die Lehrkraft informiert über den individuellen Förderplan des Kindes, damit konsequentes Erziehverhalten erfolgen kann. Bei Unklarheiten muss die/der SchulbegleiterIn bei der Lehrkraft nachfragen.*
- *Erzieherische Maßnahmen, die sich auf das betreute Kind beziehen, erfolgen selbstständig aber in Absprache mit der Lehrkraft.*
- *Das Ermahnen anderer SchülerInnen bei Fehlverhalten obliegt der anwesenden Lehrkraft.*

Wenn Sie aber immer wiederkehrendes Fehlverhalten „hinter dem Rücken des Lehrers“

beobachten, ist ein Austausch mit der Lehrkraft angeraten und erwünscht.

- *Die SchulbegleiterInnen erteilen Eltern nur in Absprache mit der Lehrkraft Auskünfte über das Verhalten des Kindes. Informationen über das Lernverhalten und den Lernerfolg obliegen der Lehrkraft. Bei Fragen der Eltern verweist der/die SchulbegleiterIn auf die Lehrkraft.*

Kooperation in der Schule:

Die kollegiale Zusammenarbeit und der Austausch der Schulbegleitungen untereinander ist wünschenswert und wichtig. Mit den Lehrkräften und der Schulleitung arbeiten die Schulbegleitungen vertrauensvoll zusammen.

Ziel aller Beteiligten ist eine bestmögliche, gemeinsame, individuelle Förderung der Schülerin / des Schülers.

Die Schulbegleitungen sind ein wichtiger Bestandteil des Teams der Engelbertschule.

Sie werden über alle wichtigen und für sie relevanten Angelegenheiten durch die jeweiligen Ansprechpartner informiert.

Bei für die Schulbegleitungen relevanten Tagesordnungspunkten in Lehrerkonferenzen kann die Ansprechpartnerin der Schulbegleitungen beratend hinzugezogen werden.

Die Kooperation im Team KlassenlehrerIn – Schulbegleitung erfolgt durch direkte situationsbezogenen Absprachen im Schulalltag und Abstimmungsgespräche bei Bedarf.

Aufgaben im Bereich der schulischen Förderplanungen werden im Förderplan dokumentiert.

Die Schulbegleitung kann bei Bedarf zu Beratungsgesprächen mit Eltern hinzugezogen werden. Lehrkraft und Eltern müssen ihr Einverständnis dazu geben.

Die Schulbegleitung klärt mit dem jeweiligen Träger, ob eine Vergütung der dadurch entstehenden Arbeitszeit geleistet wird.

Mindestens einmal jährlich und bei Bedarf findet ein Austauschtreffen der Schulbegleitungen mit der Schulleitung statt.

❖ **Vertretungsregelung**

Im Falle einer Verhinderung melden sich Schulbegleitungen umgehend bei dem jeweiligen Träger. Dieser ist zuständig für die Regelung einer Vertretung.

Zusätzlich teilen die Schulbegleitungen dem jeweiligen Klassenlehrer / der Klassenlehrerin mit, dass sie verhindert sind, damit diese ggf. Unterricht und Förderung anpassen kann.

Ist das betreute Kind krank, melden die Eltern dieses in der Schule krank. Die Eltern informieren ebenfalls die SchulbegleiterIn. Diese setzt sich mit dem Träger

in Verbindung, welcher dann über ihren weiteren Einsatz an diesem Tag entscheidet.

❖ Pausen

Schulbegleitungen haben ein Recht auf Pause im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen.

Die zu betreuenden Kinder haben aber häufig besonders in den Pausenzeiten der Schule großen sozialen Unterstützungsbedarf. Es ist daher sinnvoll, in Absprache mit dem Team der Schulbegleitungen und den Lehrkräften individuelle Pausenregelungen zu Beginn der Tätigkeit zu finden.

Für die Pausen der Schulbegleitungen steht zurzeit kein fester Pausenraum für Schulbegleitungen zur Verfügung. Die „Mehrzweckräume“ jeder Etage bzw. der Förderraum der Dependance können bei Bedarf dafür genutzt werden.

175. Evaluation

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen (mind. alle 2 Jahre und bei Bedarf) aktualisiert und überarbeitet.

Die Treffen mit den Schulbegleitungen dienen u.a. auch der Weiterentwicklung und Evaluation.

Bestandteil der Evaluation sind Rückmeldungen der Eltern, der Träger, der Kostenträger, der Schulbegleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer.

186. Anhang

1. Informationsschreiben der Schule für Schulbegleitungen
2. Datenblatt Schulbegleitungen
3. Aufgabenkatalog Schulbegleitungen
4. Elterninformation Schulbegleitung an der Engelbertschule

Anhang 1: Informationen zur Schulbegleitung

Liebe/r Schulbegleiter/-in,

wir heißen Sie an unserer Schule herzlich willkommen.

Mit den nachstehenden Informationen möchten wir die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit an unserer Schule schaffen.

- Organisatorische Absprachen (Schlüssel, Räumlichkeiten, Erreichbarkeiten,...) sind vor Beginn der Tätigkeit mit der Schulleitung abzusprechen.
- SchulbegleiterInnen sind keine ZweitlehrerInnen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler mit (drohenden) seelischen oder körperlichen Behinderungen, um ihnen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.
- Die SchulbegleiterInnen arbeiten unter Anleitung bzw. in Absprache mit den Lehrkräften.
Die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Lerninhalte sowie die Aufsicht über die Klasse liegt bei der Lehrkraft. Diese weist die SchulbegleiterInnen in die Förderung/die Unterrichtsmaßnahmen ein. Die Lehrkraft informiert über den individuellen Förderplan des Kindes, damit konsequentes Erziehverhalten erfolgen kann. Bei Unklarheiten muss die/der SchulbegleiterIn bei der Lehrkraft nachfragen.
- Erzieherische Maßnahmen, die sich auf das betreute Kind beziehen, erfolgen selbstständig aber in Absprache mit der Lehrkraft.
- Das Ermahnen anderer SchülerInnen bei Fehlverhalten obliegt der anwesenden Lehrkraft.
Wenn Sie aber immer wiederkehrendes Fehlverhalten „hinter dem Rücken des Lehrers“ beobachten, ist ein Austausch mit der Lehrkraft angeraten und erwünscht.
- Gespräche mit dem zu betreuenden Kind sollten möglichst leise und nicht parallel zu Erklärungen oder Arbeitsanweisungen der Lehrkraft geführt werden.
Ablenkendes Verhalten, z.B. nicht-unterrichtsrelevante Nebengespräche stehen einer nicht wirksamen Förderung des Kindes entgegen.
- Das Mobiltelefon wird während der Arbeitszeit auf stumm geschaltet. Keine Handynutzung in der Klasse oder in Anwesenheit von Schülern. Begründetete Ausnahmen sind mit der Lehrkraft abzusprechen.

- Um einen reibungslosen Unterricht zu ermöglichen, ist es wichtig, dass sich die Schulbegleitung zusammen mit den SchülerInnen pünktlich zum Unterricht begibt.
- Die SchulbegleiterInnen erteilen Eltern nur in Absprache mit der Lehrkraft Auskünfte über das Verhalten des Kindes. Informationen über das Lernverhalten und den Lernerfolg obliegen der Lehrkraft. Bei Fragen der Eltern verweist der/die SchulbegleiterIn auf die Lehrkraft.
- Eine kollegiale Zusammenarbeit unter den Schulbegleitern wird erwartet.
- Alle Informationen über Schüler, Lehrer, Schule und damit Zusammenhängendes unterliegen der Schweigepflicht.

Anhang 2

Schulbegleitung KGS St. Engelbert

Name	
Anschrift	
Geb. Datum	
Telefon	
Email	
Ausbildung	
Fortbildung	
Beginn der Tätigkeit	

Name des/der betreuten Kindes/er	
----------------------------------	--

Diagnose	
Anbieter	

- ✓ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum internen Gebrauch und für die Zeit meiner Tätigkeit an der Schule gespeichert werden.
- ✓ Ich bin damit einverstanden, dass in dringenden Fällen meine Kontaktdaten, insbesondere die Telefonnummern, an die zuständigen Lehrkräfte weitergegeben und zur Kontaktaufnahme mit mir genutzt werden.
- ✓ Die „Informationen für Schulbegleitungen“ habe ich zur Kenntnis genommen.
- ✓ Ich verpflichte mich zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffen.

Unterschrift

Anhang 3

Anlage 1 zur Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung Aufgabenkatalog für Schulbegleiter

Die Vermittlung von Lerninhalten ist immer Aufgabe der Schule, nicht des Schulbegleiters. Schulbegleitung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird. Aufgrund der vielfältigen Ausprägungen der zugrundeliegenden Behinderungsbilder kann es keine allgemeingültige Beschreibung des Tätigkeitsfeldes geben. Die Leistungen umfassen aber insbesondere Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

Unterrichtsbezogene Unterstützung:

- Organisation des Schülerarbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung bei Aufgabenverständnis
- kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Arbeitshaltung unterstützen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Impulsgebung und Aufmerksamkeitslenkung
- Persönliche Ansprache
- Ermöglichung eines individuellen Lerntempos mit angemessenen Ruhepausen

- Mitschreiben des Unterrichtsstoffes bei motorischen Einschränkungen der Schülerin/ des Schülers

Unterstützung im psychosozialen Bereich:

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Mitschüler/innen und der Eingliederung in die Klassengemeinschaft
- Förderung von Gruppenaktivitäten und –aufgaben
- Trainieren sozialer Kompetenzen
- Unterstützung beim Regelverständnis
- Trainieren von Konfliktbewältigungsstrategien
- Förderung der Wahrnehmung eigener Bedürfnisse
- Förderung der verbalen Kommunikation
- Unterstützung bei der Nutzung nonverbaler Kommunikationssysteme
- Anleitung zur Selbstständigkeit

Hilfe in lebenspraktischen und pflegerischen Bereichen:

- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht
- Pflegerische Unterstützung bei der Körperhygiene (z.B. bei Toilettengängen)
- Unterstützung bei der persönlichen Hygiene (z.B. Nase putzen / Hände waschen)
- Orientierung bei Raumwechsel / Schulwegbegleitung / Orientierung im und am Schulgebäude
- Zeitliche Orientierung
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Angemessene Unterstützung bei der Bewältigung von Wegen mit dem Rollstuhl, Rollator oder Treppenlift
- Tragen der Schultasche
- Beaufsichtigung zur Vermeidung vor Selbstgefährdung
- Begleitung bei Ausflügen, Klassenfahrten
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten
- Durchführung medizinischer Behandlungspflege, z.B. Blutzuckermessung (in Ausnahmefällen)

Hilfestellung zur psychischen Stabilisierung:

- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen durch Präsenz und Kontinuität einer festen Bezugs- bzw. Begleitperson
- Ermutigen
- frühzeitiges Erkennen und Vermeiden von Krisen- bzw. Überforderungssituationen
- entsprechende Deeskalationsmaßnahmen und Stressbewältigung
- individuelle Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Emotionale Stabilisierung

Schutz:

- Schutz vor realen Gefahren
- Schutz vor Reizüberflutung
- Schutz vor Mobbing

Sonstiges:

- Teilnahme an Klassen- bzw. Teamsitzungen; ggf. Teilnahme an Elterngesprächen
- kooperativer Austausch im multiprofessionellen Team
- Pausengestaltung („Soziales Lernen / kooperative Spiele“)

Anhang 4

Elterninformation Schulbegleitung

Was bedeutet Schulbegleitung?

Eine Schulbegleitung **unterstützt** ein Kind mit einer Beeinträchtigung **bei der Teilnahme am Unterricht und dem gesellschaftlichen Leben in der Schule.**

Schulbegleitung ist ein Teil der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII. Sie erfolgt **zusätzlich und unterstützend zu schulischen und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen.**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn...

- eine psychische Beeinträchtigung oder Erkrankung vorliegt oder droht (Fachärztliche Diagnose)
- dadurch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besteht.

Eine Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Lebens beinhaltet Beeinträchtigungen ...

- beim Lernen
- bei allgemeinen Aufgaben und in bedeutenden Lebensbereichen
- in der Kommunikation und Interaktion mit anderen
- bei der Mobilität
- bei der Selbstversorgung (Essen, Toilettengänge...)
- im Gemeinschaftsleben

Schulbegleitung kommt in Frage, wenn alle schulischen Fördermöglichkeiten zur individuellen Unterstützung des Kindes ausgeschöpft sind.

Was macht eine Schulbegleitung?

Die Tätigkeit einer Schulbegleitung orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes.

SchulbegleiterInnen sind keine ZweitlehrerInnen. Die SchulbegleiterInnen arbeiten in Absprache mit den Lehrkräften. Die Verantwortung für die pädagogische und schulische Arbeit liegt bei der Lehrerin/dem Lehrer.

Ziel der Schulbegleitung ist es die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen, die Selbstständigkeit des Kindes zu fördern bzw. diese zu erreichen.

Aufgaben von Schulbegleitungen sind z.B.:

- **außerunterrichtliche Tätigkeiten** wie z.B. Hilfe beim An- und Ausziehen, Orientierung im Schulhaus und/ oder auf dem Schulweg, Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung sozialer Kontakte und der Kommunikation mit Lehrerinnen/ Lehrern und Mitschülerinnen und Mitschülern,
- **unterrichtsbezogene Tätigkeiten** wie z.B. Aufgabenerklärungen, Unterstützung bei der Handhabung bestimmter Arbeitsmaterialien, Motivation und Konzentrationsförderung, Unterstützung bei kooperativen Arbeitsformen

Wer kann eine Schulbegleitung beantragen?

- Eltern / Sorgeberechtigte für ihr Kind
- eine Absprache mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer ist sinnvoll

Was wird für eine Beantragung benötigt?

- fachärztliche Stellungnahme zur Beeinträchtigung
- schulische Stellungnahme
- Bedarfsmeldung der Schule
- Schweigepflichtsentbindung
- Sorgerechtserklärung

Ablauf der Beantragung

- Beratungsgespräch in der Schule / mit der Clearingstelle des Hochsauerlandkreises
- Einreichen der Antragsunterlagen über die Schule
- Hospitation der Fachkraft der Clearingstelle in der Schule
- Entscheidung der Bewilligung durch das Jugendamt oder Sozialamt
- Beauftragung eines Trägers - Einstellung einer Schulbegleitung durch den Träger

Kommunikation und Kooperation

Die Schulbegleitungen arbeiten **im Team mit den Lehrerinnen und Lehrern**.

Die Aufgaben werden zu Beginn der Begleitung festgelegt.

Die Eltern werden eingebunden und von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer über die Aufgabenverteilung informiert.

Kommunikation mit den Eltern

Die Kommunikationswege mit den Eltern legt jede Schulbegleitung bzw. legen die jeweiligen Träger für sich fest.

Es kann der schuleigene Messenger Schul.Cloud dafür genutzt werden.

Die Schulbegleitungen erteilen den Eltern in Absprache mit den Lehrkräften Auskünfte über das Verhalten des Kindes.

Informationen über den Lern- und Entwicklungsstand obliegen der Lehrkraft. Bei Fragen der Eltern verweist die Schulbegleitung auf die Lehrkraft.

Träger der Schulbegleitungen

Die Schulbegleitungen sind Teil des schulischen Teams, werden aber nicht von der Schule gestellt.

Sie arbeiten für externe Träger aber in enger Kooperation mit der Schule.

Träger hier im Kreis sind z.B.:

- Lebenshilfe e.V.
- Kompass e.V.
- Convida
- Sozialwerk St. Georg

Ansprechpartner

Für die Beratung bzw. Fragen zur Beantragung:

- die KlassenlehrerInnen, die Sonderpädagoginnen oder die Schulleitung sekretariat@engelbert-grundschule.de
- oder die Fachkraft der Clearingstelle Frau Blumentritt stefanie.blumentritt@hochsauerlandkreis.de

Anlage 8: Kontaktdaten der Referenzschulen

Schulen Brilon (Schulleitung)

<p>Kath. Grundschule St. Engelbert Frau Aßheuer-Waller Tel.: 02961-9632 0 Mail: info@engelbert-grundschule.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poolmodell "zusammengefasste Einzelfallhilfen"</i></p>
<p>Kath. Grundschule Ratmerstein Frau Nolte-Ilius Tel.: 02961-964094 Mail: info@grundschule-ratmerstein.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poolmodell "zusammengefasste Einzelfallhilfen"</i></p>
<p>Roman-Herzog-Schule Herr Mülder Tel.: 02961-94 5757 Mail: verwaltung@roman-herzog-schule.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poolmodell "zusammengefasste Einzelfallhilfen" sowie zusätzl. Einsatz einer Koordinationsfachkraft u.a. zur Einsatz- und Vertretungsplanung von Schulbegleitungen</i></p>

Schulen Arnsberg (Schulleitung)

<p>Städtische Gemeinschaftsgrundschule Norbertusschule Frau Schulte Tel.: 02931-22785 Mail: norbertusschule@web.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot</i></p>
<p>Städt. Kath. Bekenntnisgrundschule "St. Michael" Frau Ludwig (kommissarisch) Tel.: 02932-700084 Mail: st-michael-schule@gmx.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot</i></p>
<p>Städt. Gymnasium Laurentianum Frau Nordmann Tel.: 02931-1750 Mail: nordmann@laurentianum-arnsberg.de</p> <p><i>erprobte Modellform im Projekt: Poollösung als zusätzlich finanziertes infrastrukturelles Angebot</i></p>